

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

77. Sitzung (15.09.1846)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## LXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. September 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Ministerialpräsidenten Geheimrath Nebenius, Ministerialdirector Geheimrath Reitig und der Geheimer Referendäre Junghanns und von Stengel.

Jobann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bader, Buhl, Dahmen, Dennig, Gottschall, Feder, Heimbürger, Helbing, Kern, Mez, v. Soiron, v. Stockhorn und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident bringt zur Kenntniß der Kammer, daß nach erhaltener Mittheilung der ersten Kammer, dieselbe der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse wegen Vereinigung der Eisenbahnbau- und Eisenbahnbetriebsverwaltung in eine Centralstelle unter Ein Ministerium, den Beitritt versagt habe, dagegen jener wegen Ermäßigung des Briefporto's und Erwirkung eines Posttarifs, beigetreten sey.

Die erste Kammer habe dagegen angenommen den Gesegentwurf, die Niederlegung der Durchschnittsfonds der Militärverwaltung für Casernirungs-, Hospital-, Montirungs- u. Kosten in die Amortisationskasse und Verzinsung derselben, betreffend.

Ferner habe sie angenommen, den Gesegentwurf, die Schuld der Militärdurchschnittsfonds der Casernirung, Hospitalkosten u. betreffend.

Dieselbe sey ferner beigetreten der Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, wegen Erbauung einer Eisenbahn nach Pforzheim.

Ebenso der Adresse, die von der zweiten Kammer bei Berathung der Nachweisung über den Eisenbahnbau bis 1. October 1845 beschlossen wurde.

Die erste Kammer hat ferner den Gesegentwurf angenommen, die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Eisenbahn betreffend.

Endlich hat sie ihren Beitritt erklärt zu dem Gesegentwurf, die Concessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal nach Konstanz betreffend; so wie sie auch ihre Zustimmung ertheilt hat zu der Adresse, welche die zweite Kammer bei Berathung dieses Gesegentwurfs beschlossen.

Ebenso ist die erste Kammer der abgeänderten Adresse die gefaßten Beschlüsse bei Prüfung des Zolltarifs für 1846, 1847 und 1848 betreffend, beigetreten; der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, um Vorlage des Budgets über den Betrieb der Main-Neckareisenbahn ist dagegen dieselbe nicht beigetreten.

Ebenso ist dieselbe nicht beigetreten den beiden Adressen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog

- 1) wegen Vorlage provisorischer Gesetze und Verordnungen;
- 2) wegen Vorlage der Tarife
  - a) für die badische Staatseisenbahn vom 22. Juli 1845 und
  - b) für die Neckar-Maineisenbahn vom 9. Juli 1846.

Das Secretariat zeigt eine Petition an, vieler Bürger im Amtsbezirk Ettenheim, die bedrohte Nationalität der Herzogthümer Schleswig, Holstein &c. betreffend.

Buss bittet den Präsidenten um das Wort und äußert: Es ist der Kammer erinnerlich, wie ich in der vorigen Woche angegriffen worden bin wegen Aenderung meiner Ansichten über Huf. Sie wissen, daß der Abg. Mathy damals sich auf eine von mir herrührende Schrift berufen hat, die er in der Hand hatte. Er fragte mich auf eine Art, nach welcher ich zu antworten keineswegs verpflichtet gewesen wäre, ob ich diese Schrift geschrieben habe. Ich habe geantwortet, Nein, weil ich annehmen mußte, es sey von einem selbstständigen Auffas oder einem Briefe die Rede. Nicht bloß ich, sondern auch andere Mitglieder der Kammer hatten diese Auffassung. Ich habe diesem „Nein“ beigefügt, ich glaube es nicht. Ich habe den Abg. Mathy aufgefordert, die betreffende Schrift zu verlesen.

Im Verlauf meiner Erklärung fiel mir ein, daß es ein Programm zur Einladung von Subscriptionen für das beabsichtigte Huf'sche Denkmal gemeint seyn könnte, das nicht ich verfaßt habe, zu welchem ich aber auf dringendes Ersuchen eines Freundes Berichtigungen gemacht habe. Herr Mathy las trotz meiner Aufforderung die Schrift nicht vor und so habe ich mich weiter nicht erklären können. Ich hielt die Sache für abgethan. Obnehin war die katholische Kirche in jener Sitzung so rücksichtslos angegriffen, daß ein bloß persönlicher Angriff in den Hintergrund zurücktreten mußte. Zudem giebt es Grenzen des moralischen Ekels, wo Schweigen die beste Antwort ist. Das war damals der Fall: da ward ich in einer der letzten Sitzungen von dem Abg. Hecker der Unwahrheit bezüchtigt, als hätte ich eine von mir geschriebene Handlung abgeleugnet. Ich habe mich sofort dagegen erhoben und meine heutige Erklärung angekündigt.

Meine Herren! Ich habe während der Sitzungen dieses Landtags in diesem Hause Viel ausgestanden; aber meinen Charakter will ich rein und unverletzt aus diesem Hause tragen. Mit Offenheit und Entschiedenheit habe ich immer meine Meinung ausgesprochen, und

Zweideutigkeiten haben Sie nie von mir vernommen, werden Sie nie von mir vernehmen. Ich wies den Vorwurf der Unwahrheit mit Entrüstung zurück. Ich habe daher den Herrn Präsidenten gebeten, sich von dem Abg. Mathy die betreffende Schrift geben zu lassen. Der Herr Präsident hat ihn dazu aufgefordert. Der Abg. Mathy hat diesem Verlangen entsprochen und es hat sich bewahrheitet, was ich damals im Verlauf als Erwiderung gesagt habe. Die wirklich von mir herrührende und mit so vieler Zuversicht ausgegebene Schrift, was enthält sie denn? Einzelne Correcturen, bestehend in einzelnen Worten und einzelnen Sätzen mit Angabe der Linien, wo diese in einen von fremder Hand verfaßten Aufsatz, der die Errichtung eines Hufdenkmals betraf, hineingefügt werden sollen, das wird mir der Herr Präsident und der Abg. Mathy bestätigen. Es sind Correcturen, die von einem Freunde von mir begehrt worden, die ich Freundes Hand anvertraut habe. Damit könnte ich schließen: die Kammer wird einsehen, daß ich mich keiner Unwahrheit schuldig gemacht.

Es sind nun vierzehn Jahre, seit diese Correcturen geschrieben worden sind. Es ist wahr, was ich bei dem Angriff des Herrn Mathy gesagt, wenn ich erklärte: „ich erinnere mich durchaus nicht, einen selbstständigen Aufsatz geschrieben zu haben.“ Es ist wahr, was ich im Verlauf meiner Erklärung in jener Sitzung gesagt: ich habe Berichtigungen, Zusätze zu einem fremden Aufsatz gemacht. Meine Herren, es kann keine Frage darüber seyn, ich habe meine Ansicht über Huf geändert. Ich hatte früher einer Menge katholischer und protestantischer Geschichtschreiber nachgesprochen: später habe ich die Untersuchungsacten selbst gelesen. Meine frühere Ansicht über Huf liegt in Heften von Hunderten von Zuhörer erhalten und das gegenwärtige Urtheil gleichfalls. Also Das konnte nicht geleugnet werden, Das wollte ich nicht leugnen. Ich habe hier, wie in meinen politischen und kirchlichen Anschauungsweisen an der Hand gewissenhafter Studien, Aenderungen durchgegangen. Ich gestehe, ich danke Gott, daß ich durch dessen Gnade auf gründlichere Wege gekommen bin. Ich war der Schüler meiner Lehrer, ich bin aus einer Schule hervorgegangen, deren Lehren ich mit dem unbefangenen Glauben der Jugend

gefolgt bin. Das wird mir Niemand zur Unehre anrechnen. Und wann bin ich von meinen Lehrern abgetreten? Ich bin abgetreten in einer Zeit, wo die politische Partei, gegen welche ich kämpfe, in ihrem vollen Siege war. In der Julirevolution bin ich zurückgetreten, als ich ihren Uebermuth sah. Sie werden in meinen Schriften jener Zeit gedruckt finden, daß bei allen den extremen Ansichten ein monarchisches darin lebt. Ich habe, als ich von dieser Partei und ihrer verderblichen Oberflächlichkeit zurückgetreten bin, Nichts als Verfolgung erlitten. Ich habe aber von der Staatsgewalt keine Gnade gehofft und keine genossen. Mein Uebertritt ist rein die Folge einer gereiften Ueberzeugung. Ich schliesse mit den Worten des Apostel Paulus: „Als ich noch ein Knabe war, hatte ich kindische Gedanken, nun da ich Mann geworden, habe ich männliche Gedanken.“ Sie haben, meine Herren, nicht den Knaben, nicht den Jüngling vor sich, sondern den in ernstlichen Ueberzeugungen gereiften Mann. Bekämpfen Sie Diesen — Der wird sich Ihnen stets zum offenen Kampf ins Feld stellen.

Der Abg. Kapp erhebt sich zum Sprechen, der Präsident verweigert ihm aber das Wort, indem, wie er bemerkt, über diese Materie keine Discussion stattfinden darf. Der Abg. Buss war im Recht zu sprechen. Er hat mich darum angegangen, mir das betreffende Actenstück von dem Abg. Mathy geben zu lassen. Dieser war so loyal, mir Dasselbe zu übergeben.

Mathy: Ich werde aber doch wenigstens in Betreff der Thatsache Einiges, was einer Berichtigung bedarf, erwähnen müssen, bezüglich auf Das, was der Abg. Buss gesagt hat. — Ich bin weit entfernt, ihm oder einem Andern darüber einen Vorwurf zu machen, weil er zu einer andern Ueberzeugung gelangt ist. Dieß kann die besten Beweggründe für sich haben und solche Beweggründe zu verdächtigen, ist meine Sache nicht. Nur muß ich bemerken, es war etwas später, als die Julirevolution, die der Abg. Buss anführte, als die Aenderung seiner politischen Ansicht eingetreten ist, worüber ich eine Stelle von ihm verlesen habe. Es war im Jahre 1834. Der Abg. Buss erwähnt, er sey angegriffen worden, wegen der Aenderung seiner Ansicht über Huf. Meine Herren, Das war nicht der Fall. Ich

habe ihm keinen Vorwurf darüber gemacht, sondern ich habe nur behauptet, die von mir verlesenen Worte habe der Abg. Buss geschrieben. Ich hatte vorher gesagt, diese Worte stehen in einer Einladung zur Subscription für ein Denkmal von Huf und Hyeronimus von Prag. Also wußte er, um was es sich handelte; er erklärte aber damals, Nein! er habe sie nicht geschrieben. Heute behauptet er, er habe nur verneint, diese Worte in einem selbstständigen Aufsatz oder in der Form eines Briefes geschrieben zu haben. Aber Sie erinnern sich, meine Herren, daß ich, wie schon bemerkt, vorher sagte, diese Worte stehen in einer Einladung für das Huf'sche Denkmal, dort habe sie der Abg. Buss geschrieben. Dem öffentlichen Urtheil bleibt überlassen, welchen Werth nunmehr die Erklärung des Abg. Buss hat.

Kapp: Ich bitte nur den Abg. Welcker aufzurufen, um Zeugniß zu geben, wann der Abg. Buss zur Apostasie sich entschlossen hat.

Präsident: Ich wiederhole, über diesen Gegenstand darf keine Discussion stattfinden. Ich gebe dem Abg. Goll das Wort, um einen andern Gegenstand vorzutragen.

Goll: Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß ich den letzten Freitag durch Zufall zum Mitglied des ständischen Ausschusses gewählt worden bin. Ich habe damals den Herrn Präsidenten schon gebeten, eine nochmalige Verlosung vorzunehmen. Nun bin ich heute wieder in der Lage zu erklären, daß ich höchst wahrscheinlich zur Zeit des Zusammentritts des ständischen Ausschusses, nicht hier seyn werde, indem ich eine längere Reise anzutreten habe. Ich bitte daher um eine nochmalige Wahl, um statt meiner ein anderes Mitglied zu ernennen, jedoch mit Ausschluß meiner Person.

v. Jßstein: Das macht Nichts aus, wenn Einer fehlt, ich bin das vorige Mal auch nicht da gewesen.

Die Kammer weist hierauf das Gesuch des Abg. Goll zurück.

Die Tagesordnung führt zur Berichterstattung über Petitionen.

Bissing berichtet Namens der Petitionscommission über die Bitte des Gemeinderaths in Ettlingen, um Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 17. Juli 1833

über die Competenz in Gemeindefachen und die Zahl der Instanzen.

Beilage Nr. 1.

Der Commissionsantrag geht auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Schmitt v. M.: Ich habe während meiner Anstellung bei der Kreisregierung noch nie die Wahrnehmung gemacht, daß ein Erkenntniß eines Amtes in Bürgerannahmsachen, oder bei der Frage über Heimathrechte aus Rücksicht, das amtliche Ansehen möchte darunter leiden, bestätigt worden ist. Ich glaube vielmehr, daß bei derartigen Entscheidungen noch nie eine solche Rücksicht stattgefunden hat. Uebrigens bin ich dessenungeachtet der Ansicht, daß der Antrag der Commission eine Berücksichtigung verdient und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Gegenstände, um welche es sich in dem verlesenen Bericht handelt, von zu großer Bedeutung sind, als daß man im Allgemeinen die Kreisregierungen zur letzten Instanz machen sollte. Es kann z. B. der Anspruch auf den Bürgergenuß die Summe von 1000 und noch mehr Gulden übersteigen. Ebenso ist nicht zu verkennen, daß die Frage, ob eine Gemeinde eine Person aufzunehmen habe, oder ob sie ihr angehöre, in einzelnen Fällen von sehr großer Bedeutung seyn kann. Wenn ich bedenke, daß der Recurs über Sachen, die kaum den Betrag von 10 fl. erreichen, an das Ministerium des Innern geht, so muß ich es für eine Inconvenienz ansehen, wenn bei einer so wichtigen Sache die Kreisregierung die Behörde in letzter Instanz seyn soll. Darum trete ich dem Antrag der Commission bei.

Bissing: Wenn der Abg. Schmitt v. M. bemerkt hat, daß die Kreisregierungen in Beziehung auf die Bürgerannahmen und Heimathrechtsachen, noch nie ein amtliches Urtheil darum bestätigten, weil der Bezirksbeamte dadurch prostituiert werden könnte, so will ich Nichts darauf erwiedern, so weit er seine Behauptung auf die Kreisregierung beschränkt, deren Mitglied er ist; wenn er aber im Allgemeinen jenen Satz ausgesprochen haben will, so muß ich seiner Behauptung meinen Widerspruch entgegensetzen. Ich glaube, daß viele Bürger in diesem Saale sind, die in dieser Beziehung meine Ansicht theilen. (Mehrfältige Zustimmung.)

Der Commissionsantrag erhält hierauf die Genehmigung der Kammer.

Bissing erstattet Bericht zur Bitte des früheren Gendarmen J. B. Streit von Elzach, um Ausweisung einer Pension.

Beilage Nr. 2.

Antrag und Beschluß: Tagesordnung.

Bissing berichtet über die Bitte des Gemeinderaths in Ruchweiler, die Zutheilung von 230 Morgen Wiesen zur Gemarkung von Denkingen betreffend.

Beilage Nr. 3.

Die Kammer erklärt sich mit dem Commissionsantrag auf Tagesordnung einverstanden.

Derselbe erstattet Bericht über die Petition mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, sowie der Wahlmänner des 7. Aemterwahlbezirks Kirchspiels zu Rickenbach, um erweiterte Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen.

Beilage Nr. 4.

Rücksichtlich der Wünsche, daß die Staatsbehörden mehr als bisher nach gleichförmigen Grundsätzen über Bürgerannahmen erkennen möchten, daß die Einsprachen, welche von den Gemeinderäthen wegen des Reumunds eines Bewerbers erhoben werden, sorgfältiger als bisher geprüft und eben so auch die Nachweisungen über das gesetzliche Vermögen genauer erforscht werden, stellt die Commission den Antrag:

vorliegende Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Knapp: Ich erkläre mich für diesen Antrag, muß aber dabei anführen, wie sich oft einzelne Städte in dieser Beziehung benehmen. Das Gemeindegesetz schreibt vor, daß ein Frauenzimmer, welches sich in einer Stadt verheirathen will, ein Vermögen nachweisen muß von 150 fl. Ein Bürger der Stadt Freiburg hat vom Lande aus mit einem Mädchen eine frühere Bekanntschaft gehabt und hat Dasselbe nach Freiburg heirathen wollen. Der Gemeinderath der Stadt Freiburg ist aber nicht

beim Gesetz geblieben, sondern hat von diesem Mädchen den Ausweis über ein Vermögen von 1000 fl. verlangt. Ich glaube nicht, daß die eine oder die andere Stadt das Recht hat, das Gesetz abzuändern. Es kann Dieß nicht in der Willkür eines Gemeinderaths liegen.

Hägelin: Ich muß mir erlauben, den Abg. Knapp zu fragen, wann Dieß geschehen seyn soll.

Knapp: Vor vier Jahren.

Hägelin: Da muß ich geradezu erklären, daß die ganze Sache nicht wahr ist. Ich bin als Mitglied des Gemeinderaths in Freiburg seit dem Jahre 1839 Respicient in diesen Sachen. Es ist mir ein solcher Fall nie vorgekommen. Man wird mir wohl zutrauen, daß ich das Gesetz kenne. Wir haben von Frauenpersonen nie mehr gefordert, als 150 fl., und wenn es Ausländerinnen waren, 300 fl. und ein Leumundszeugniß.

Martin: Ich unterstütze die beantragte Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium mit dem Wunsche, dasselbe möchte diesem Gegenstand die möglichste Aufmerksamkeit schenken. Diesen Klagen, welche aus den Gemeinden des Amts Neustadt und einigen anderen Gemeinden des obern Schwarzwaldes eingekommen sind, würden sich, wenn man Umfrage halten wollte, wohl die Hälfte aller Gemeinden unseres Landes anschließen, da sie sich in gleicher Weise zu beschweren Ursache hätten. Das bisherige Verfahren ist zwar ganz gesetzmäßig. Wenn der Gemeinderath und der Ausschuss einem Bewerber die Bürgerannahme versagt, so geht der Recurs an das Amt, von dort an die Kreisregierung und das Ministerium, dort wird die Gemeindeordnung zur Hand genommen und nachgesehen, ob der Bewerber volljährig sey, das normalmäßige Vermögen nachzuweisen vermöge, und endlich, ob der Mann noch nicht im Zuchthaus gewesen sey. Fällt darüber die Beantwortung günstig aus, so wird der abweisliche Beschluß der Gemeinde verworfen, und ihr der Recurrent aufgedrungen. So wird die Sache behandelt.

Ich glaube, man sollte doch auch dem Gemeinderath zutrauen, daß er am besten einzusehen vermag, ob der Mann, der sich als Bürger aufnehmen lassen will, sein Fortkommen in der Gemeinde finden werde. Es läßt sich überhaupt nicht Alles mit Zahlen bestimmen, und es

giebt Rücksichten, deren Auseinandersetzung man nicht zu Papier bringen kann; der Gemeinderath kann voraussehen, daß der Bewerber gerade kein Verschwender, aber auch kein Haushälter und kein guter Arbeiter ist. Das kann man in den Bericht nicht so hineinlegen, da es zwar wahr ist, aber nicht auf legale Weise bewiesen werden kann.

Blankenhorn-Krafft: Ich will nur bestätigen, was der Abg. Martin angeführt hat. Die Klagen sind allgemein. Man nimmt bei der höhern Stelle keine Rücksicht auf den Bericht des Gemeinderaths — er mag berichten, was er will. Wir haben den Fall gehabt. Wir haben in der Recursinstanz nachgewiesen, daß der Bewerber überall dabei war, wo das Gesetz übertreten worden ist. Dessenungeachtet mußte er angenommen werden.

Reichenbach: Ich will auch in dieses Lied einstimmen. Ich erkläre mich einverstanden mit dem Inhalt der Petitionen und mit den Anträgen der Commission. Es herrscht darüber auf dem Lande nur Eine Stimme.

Ministerialdirector Geheimerath Kettig: Die vernommenen Klagen sind nicht unerwartet. Sie kommen häufig vor, aber der Grund davon ist nicht in der Anwendung des Gesetzes, sondern im Gesetze selbst zu suchen. Es ist eine gesetzliche Bestimmung, die den meisten Gemeinden nicht gefällt, die Bestimmung nämlich, daß der Inländer das Recht hat, gegen den Willen des Gemeinderaths, in die Gemeinde einzutreten, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse nachweist und die von dem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Darin liegt der Hauptgrund der Beschwerden.

Ein weiterer Grund dazu ist Der, daß die Gemeindeordnung in Beziehung auf guten Leumund, sehr nachsichtig ist, indem sie bestimmt sagt, was sie unter schlechtem Leumund versteht.

Ebenso ist es eine schwierige Sache, die Frage zu entscheiden, was heißt Das: „Ein sicherer Nahrungs-zweig, um eine Familie ernähren zu können.“

Diese drei Bestimmungen unserer Gemeindeordnung sind die Veranlassung zu vielen Streitigkeiten. Eben so natürlich ist es, daß die Gemeinden dann bei solchen zweideutigen Bürgern die Auslegung der Leumunds-

zeugnisse in dem Sinne machen, daß sie sagen, der Mann hat keinen guten Leumund oder keinen Nahrungszweig. Die Leute, welche darüber klagen, sind aber nicht Richter, sondern Partei in der Sache. Die Regierungstellen können, wenn der Petent die gesetzlichen Eigenschaften nachweist und dessen schlechter Leumund nicht unter die Bestimmung der Gemeindeordnung fällt, in der Sache kein anderes Urtheil geben, als es das Gesetz mit sich bringt. Uebrigens sind die Fälle sehr häufig, daß es auch Gemeinden giebt, welche diese Bestimmungen gut oder angemessen finden, wenn sie diese oder jene Bürger aus ihrer Gemeinde wegbringen wollen. Das ist der Fall bei den Waldgemeinden, die wegen ihrer klimatischen Verhältnisse keinen Zuwachs von Bürgern brauchen können.

Fauth: Ich bin keine Partei in dieser Beziehung. Ich glaube, daß die Petenten im Allgemeinen Recht haben. Ich kann aus Erfahrung sprechen; es ist Thatsache, daß die Gemeinden mit Vermögensnachweisen schrecklich betrogen werden. Solche Leute, die aufgenommen werden wollen, gehen irgendwo hin, leihen Geld und zeigen es als ihr Eigenthum auf. Wer so schlecht ist, zu diesem Zwecke Geld zu leihen, kommt auch zu dem ultimum refugium, ein Handgelübde darüber abzulegen, daß es sein unbelastetes freies Eigenthum ist. Die Behörden, Gemeinderäthe und Aemter wissen besser, wie die Verhältnisse stehen, sie kennen die Leute und ihre Moralität persönlich, und können darum ein richtigeres Urtheil abgeben, als die höhere Behörde, die nur nach den Acten spricht. Ich erkenne durchaus nicht, was der Herr Regierungskommissär angeführt hat; der Fehler liegt in der Gesetzgebung, die das Ueberstufungsrecht so sehr erleichtert. Aber ich meine, man sollte in den höheren Instanzen mehr Rücksicht nehmen auf die Gutachten und Berichte der Gemeinderäthe und Aemter. Man muß bei Beurtheilung der Gesetze eine Sache nicht nach dem kahlen Buchstaben nehmen, sondern alle Verhältnisse berücksichtigen. Insofern unterstütze ich die Ueberweisung der Petitionen, weil ich weiß, daß die Gemeinden oft in große Nachtheile kommen.

Bissing: Sie werden mir zutrauen, daß es nicht meine Absicht war, auch nur ein Haar breit von den Rechten der Gemeinden abzugehen; aber dessenungeach-

tet muß ich auf einen Unfug aufmerksam machen. Er besteht darin, daß häufig die Gemeinderäthe für solche Leute, die sie gern aus ihrer Gemeinde entfernt haben wollen, gute Leumundszeugnisse ausstellen. Dadurch führen sie andere Gemeinden an.

In Beziehung darauf, derartiger Subjecte, die einen schlechten Leumund haben, los zu werden, glaube ich, läge ein Mittel darin, daß man es den Gemeinden erleichtern würde, dieselben in's Arbeitshaus zu verbringen.

Allein die darüber existirenden Vorschriften und die Kosten, die dadurch veranlaßt werden, machen es den Gemeinden eher wünschenswerth, daß andere Gemeinden diese Subjecte erhalten, als daß sie Jahre lang in das Arbeitshaus für sie bezahlen.

Die Discussion wird geschlossen und der Antrag der Commission von der Kammer angenommen.

Bissing berichtet über die Bitte der Stadtgemeinde Konstanz, die Erhebung der Beiträge zu den Localanstalten von den Neubürgern, beziehungsweise authentische Interpretation der §§. 14 und 38 des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

#### Beilage Nr. 5.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Baum: Ich unterstütze den Antrag der Commission und glaube, daß hier ein durchaus gegen das Gesetz sprechendes Erkenntniß von Seiten der Staatsbehörde erlassen worden ist, denn in dem Gesetz heißt es

§. 38. „Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- und Verpflegungs-, oder anderen Ortsanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Ortsanstalten eingeführt werden.“

Wenn man in diesem Paragraphen drei Unterscheidungen findet, so kann man nicht sagen, es heiße zu Armenanstalten, Verpflegungsanstalten, oder anderen Ar-

men anstalten, sonst wäre das Letztere ja ein wahrer Meonasmus. Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle, einmal bisher herkömmliche Beiträge, sodann solche, die durch den Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde eingeführt werden. Vor Einführung der Gemeindeordnung hatte das Spital in Konstanz keine solche Beiträge bezogen. Es kann also keinen Anspruch darauf machen. Nach meiner Ansicht hat auch in dem zweiten Fall das Spital keinen Anspruch auf die neu eingeführten Beiträge.

Mathy: Ich schließe mich der Ausführung des Abg. Baum an und unterstütze den Vorschlag der Commission. Die Petition selbst hat ein unglückliches Schicksal gehabt und es ist zu wünschen, daß durch den Antrag der Commission geholfen wird. Sie war am vorigen Landtage eingekommen und kommt jetzt wieder etwas spät. Als die Stadt Konstanz badisch geworden war, wurden ihr die Gefälle genommen, aber die Schulden hat man ihr gelassen. Sie erhielt nicht einmal eine Verbindungsstraße mit dem badischen Land. Der Abg. Bader hat seiner Zeit dieser Straße erwähnt. Sodann sind ihre Bürgereinkaufsgelder, nach Einführung der Gemeindeordnung auf ein Drittel herabgesunken. Das Spital ist reich, die Stadt ist arm. Die Verfügung, welche erlassen worden ist, halte ich für ungerecht.

Ich hoffe, das höchstpreiliche Staatsministerium wird auf den Beschluß der Kammer diesen Gegenstand berücksichtigen.

Christ: Die Gründe, die der Abg. Mathy eben vorgetragen hat, gehören eigentlich nicht zur Sache, und was die Gründe betrifft, die der Abg. Baum vorbrachte, so scheinen mir diese so klar, daß ich beinahe versucht bin zu glauben, es wird nicht so entschieden worden seyn. Darüber, meine Herren, daß der Ausdruck „andere“ sich nicht auf Armenanstalten bezieht, kann kein Zweifel seyn; aber mir scheint die Sache so klar, daß ich gerechten Zweifel habe, ob jemals diese Stelle von der Kreisregierung in anderem Sinne genommen wurde.

Baum: Nur Eine Thatsache will ich anführen, die den Vortrag des Abg. Christ abkürzen wird. Der Beitrag, um den es sich handelt, wurde mit Genehmigung der Staatsbehörde als Gemeindebeitrag eingeführt,

und erst fünf oder sechs Jahre nchher, nachdem die Gemeindebehörde diese Beiträge bezogen hatte, wurde auf erhobene Klage des Spitals nicht etwa bloß für die Zukunft, sondern auch für die vergangenen Jahre, dieser Beitrag dem Spital wieder zugewiesen.

Christ: Darum, Herr Abgeordneter, handelt es sich in dem vorliegenden Falle nicht, sondern es wird sich um die Thatfrage handeln, ob das Spital oder die Stadt in dem gesetzmäßigen Bezug dieser Gebühr war und es können die Gründe der Entscheidung Die seyn, daß das Spital früher bezugsberechtigt war.

Der Sinn des §. 38 kann, ich wiederhole es, kein Gegenstand des Streites seyn. Alle Rücksichten werden erwogen werden, wenn die Sache nochmals an die Staatsbehörde kommt. Ich bin daher gleichfalls für Verweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Bissing: Ich glaube, das Erkenntniß des Ministeriums des Innern und der Kreisregierung ist wahrscheinlich dadurch veranlaßt worden, daß die Stadt Konstanz den Fehler begangen hat, den Beitrag nur als eine erhöhte Bürgereinkaufstare in die Gemeindefasse direct fließen zu lassen. Hätte die Stadt Konstanz statt Dieses zu thun, erklärt, wir verwenden diesen Beitrag für unsere Schulen, oder für andere Gemeindegemeinschaften, so würde nachher im Sinne des §. 38 des Bürgerrechtsgesetzes das Spital keinen Anspruch haben machen können.

Der Antrag der Commission wird hierauf zum Beschluß der Kammer erhoben.

Bissing erstattet weiter Bericht über die Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischoffsheim, um Abänderung resp. Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung.

Beilage Nr. 6.

Die Commission trägt auf den Uebergang zur Tagesordnung an.

Dörr: Meine Herren! Die Petition, um die es sich hier handelt, habe ich übergeben. Sie ist unterzeichnet von sämtlichen Bürgermeistern des Amtes. Die Petenten stimmen darin überein, daß die Soldaten nach beendigter Dienstzeit in der Reihenfolge der jungen Bürger-

ger in das Loos des Bürgergenusses eintreten, nur finden sie eine Härte darin, daß die Einsieher auf diese Begünstigung gleichen Anspruch zu machen haben sollen, wie die Soldaten, und daß ihnen durch ein Urtheil der Kreisregierung, das Recht dieses Anspruchs zuerkannt worden ist. Auch finde ich darin eine Härte, daß der Einsieher, in dessen freiem Willen es liegt, Soldat zu werden oder nicht, und der weniger aus Patriotismus, als des Geldes willen, unter das Militair tritt und häufig darum, weil er glaubt, nach beendigter Capitulationszeit eine Anstellung im Staate als Grenzwächter, Gendarm &c. zu erhalten, dem durch das Loos in den Militairdienst berufenen Soldaten, gleichgestellt werden soll.

Bei der Berathung des Art. 87 ist diese Auslegung nicht in der Intention dieser Kammer gewesen, sondern ein Mitglied der ersten Kammer hat diese Sache angeregt, worauf hin jene Kammer den Nachsatz des §. 87 der Gemeindeordnung dahin abzuändern beschloß, daß er auch auf Einsieher Anwendung finden soll.

Nachdem die Regierung diesem Antrag beigetreten war, wurde er auch in diesem Hause, nur um zum Ziele zu kommen, adoptirt, weil man glaubte, die Sache sey von keiner Bedeutung. Allein es liegt eine Härte darin und darum glaube ich, die Regierung ersuchen zu müssen:

in Uebereinstimmung mit beiden Kammern den Nachsatz des §. 87 der Gemeindeordnung dahin erläutern zu wollen, daß er auf die Einsieher keine Anwendung finde.

Meidorn: Ich unterstütze diesen Antrag. Es ist ein Unterschied zwischen Gemeinden, wo ein Bürgergenuß besteht und wo keiner. Wo keiner besteht, da ist die Sache gleichgültig. Wo aber Bürgergenuß besteht, da ist es nicht recht, wenn der Soldat, der durch das Loos unter das Militair gekommen ist, nicht ein Vorrrecht vor den Einsiehern haben soll, oder vor Demjenigen, der unter dem Militair bleibt, bis vielleicht zum fünfzigsten Jahr, vielleicht Feldwebel geworden ist, und nun sämtlichen Bürgern, die sich in der Zwischenzeit zum Bürgergenuß berechtigt haben, vorgesetzt wird. Es steht ja bei ihm, ob er nach seiner Capitulationszeit beim Mi-

litair bleiben will oder nicht. Bleibt er dabei, so ist es in seinem Interesse. Ich glaube also, daß der Nachsatz zu §. 87 nur auf die Soldaten anwendbar ist, die durch das Loos in den Militairdienst getreten sind.

Brentano: Ich bin auch dieser Ansicht. Ich glaube, wenn Einer zum Militair gezwungen ist, so soll die Rücksicht für ihn eintreten. Allein bei den Andern ist kein Grund vorhanden, sie den übrigen Bürgern vorzuziehen.

Bissing: Es könnte vielleicht die Kammer beschließen, die Petition dem Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen, damit bei einer Revision des Gemeindegesetzes, dieser Paragraph auch geändert werde.

Wenn der Abg. Dörr seinen Antrag dahin stellt, so habe ich Nichts dabei zu erinnern.

Die Kammer beschließt hierauf in dieser Richtung die Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Bissing berichtet über die Bitte vieler Bürger zu Breisach, um authentische Interpretation des §. 14 der Gemeindeordnung und der Staatsministerialverordnung vom 15. August 1832.

Beilage Nr. 7.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu dem Zwecke zu überweisen, daß die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1838, wieder aufgehoben werde.“

v. Jgstein: Ich habe diese Petition übergeben und muß, ohne daß ich die Verhältnisse von Breisach kenne, gestehen, daß mich dasselbe Erstaunen ergriffen hat, wie es im Commissionsbericht ausgedrückt ist — das Erstaunen über die zwei Fragen. Einmal die sonderbare Auflösung des großen Ausschusses — eine Maßregel, die durch Nichts begründet erscheint und auch nicht ordnungsgemäß ist; und zweitens eine offenbare Entgegensetzung gegen ein, mir wenigstens ganz klares Gesetz, wonach nämlich, wenn die sechsjährige Dienstzeit des Bürgermeisters abgelaufen ist, der älteste Gemeinderath den Dienst zu versehen hat, und nicht der abgehende Bürgermeister. Warum hat man aber sonderbarer Weise

diesen Mann schon zwei und ein halbes Jahr die Functionen des Bürgermeisters fortsetzen lassen? Niemand scheint Dieses gefordert zu haben, wenigstens steht Nichts in der Petition davon. Niemand von der Bürgerschaft, auch nicht von Seite des Gemeinderaths hat Dies verlangt. Welcher Grund lag also dazu vor? Ist der Bürgermeister ein braver Mann, der das Vertrauen der Gemeinde gewonnen hat, dann würde ich es begreiflich finden, daß die Gemeinde wünscht, ihn im Dienste ferner zu belassen, dann wird sie ihn wieder wählen. — Ist er aber ein nicht lobenswerther Charakter, dann halte ich es nicht für gerecht, einen solchen Mann noch länger zu beschützen durch Regierungsverordnungen und Ministerialrescripte.

Ich stimme darum für die empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Blankenhorn-Krafft: Da mir die Verhältnisse in Breisach bekannt sind, so kann ich nur mit dem Antrag der Commission stimmen.

Ich kann Sie versichern, meine Herren, ich habe mit vielen Leuten in Breisach darüber gesprochen. Sie können mit ihrem einfachen, schlichten Verstande nicht begreifen, warum man einen solchen Mann so lange auf der Stelle läßt. Sie nehmen an, daß man ihn nur darum im Dienst läßt, weil er ein sehr willfähriges Werkzeug von gewissen Personen ist. Die Leute in Breisach sind ganz darüber empört.

(Reichenbach und Kapp bestätigen, was Blankenhorn-Krafft angeführt hat.)

Richter: Ich will auch ein Beispiel anführen, wie oft die Beamten willkürlich verfahren bei Bürgermeisterwahlen, je nachdem die Wahl in ihrem Sinn ausgefallen ist oder nicht. In einer Gemeinde des Amtes Achern wurde die Bürgermeisterwahl vorgenommen, nachdem die gesetzliche Zeit abgelaufen war. Diese neue Wahl fiel nicht auf den abgetretenen Bürgermeister, sondern auf einen Mann, der vor 12 Jahren Bürgermeister war und weil er kränklich wurde, den Dienst abgegeben hatte. Diese neue Wahl wurde nicht bestätigt, ungeachtet dieser Mann das Vertrauen und eine große Mehrheit der Stimmen für sich hatte. Bis heute ist kein Beschluß von der Kreisregierung erlassen, bloß aus dem angebli-

chen Grunde, weil er früher wegen Kränklichkeit seinen Dienst aufgegeben hat.

Die Bürger stellten den Antrag, daß der älteste Gemeinderath bis zur Entscheidung den Dienst versehen solle. Auch diesem Antrag wurde nicht Folge gegeben und der abgetretene Bürgermeister versieht fortwährend den Dienst, — warum? weil er ein willfähriges Werkzeug, ein gehorsamer Diener des Beamten ist.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, die Entscheidungsgründe des Großherzoglichen Staatsministeriums Ihnen anzugeben. Jedemfalls aber bestimmt mich die vielfache Unterstützung dieses Gegenstandes, zu erklären, daß ich Nichts dagegen habe, wenn die Petition an das Staatsministerium gelangt. Was die Fortdauer der Functionen des dortigen Bürgermeisters betrifft, so glaube ich, daß man mehr aus Gründen der vermeintlichen Nützlichkeit, deren der Berichterstatter erwähnt, eine Abweichung von dem Gesetze gemacht hat. Die Regel wird seyn, nach sechs Dienstjahren hat die Function des Bürgermeisters ein Ende. Häufig wird aber der Fall eintreten, daß, wenn die Zwischenzeit kurz ist, die Behörden vorziehen, daß das Amt des Bürgermeisters von der Hand des Abtretenden in die Hand des Neugewählten übergeht. Dauert es aber lange, bis der Neugewählte den Dienst antreten kann, so ist es natürlich, daß der älteste Gemeinderath es ist, der den Bürgermeister gesetzlich zu vertreten hat.

Meyer: Ich bin auch bekannt in Breisach und muß bestätigen, was der Abg. Blankenhorn-Krafft angeführt hat, noch mehr, es ist schon so weit gekommen, daß die Bürger dort sich wegen dieser Sache herumgeschlagen haben. Uebrigens muß ich zur Erläuterung beifügen, wegen Auflösung des großen Ausschusses, daß bei der ersten Wahl die Israeliten, deren Zahl in Breisach groß ist, nicht zugelassen worden sind.

Das Provisorium kann nicht fortbestehen. Dem muß abgeholfen werden.

Bleidorn: Mir ist auch unbegreiflich, wie die Regierung gesetzliche Bestimmungen abändern kann und einen Mann nach Ablauf seiner Dienstzeit noch zwei und ein halbes Jahr im Dienste läßt. Die Kammern und

die Regierung geben Gesetze und wenn sie in Anwendung gebracht werden sollen, so legt sie das Ministerium anders aus und ändert sie ab. Hier sind die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung so klar, daß sie gewiß kein Bürger im Lande anders auslegen kann.

Wenn die 6 Jahre des Bürgermeisters herum sind, muß eine neue Wahl stattfinden. Ich begreife wirklich nicht, nachdem, was der Abg. Blankenhorn angeführt hat, wie die Regierung die neue Wahl zurückhalten kann. —

Baum: Die Verhältnisse von Breisach sind mir nicht bekannt, es schien mir aber aus dem Vortrag des Hrn. Regierungs-Commissärs hervorzugehen, daß man Hoffnung haben kann, diese, dem Gesetze widersprechende, Ministerialverordnung vom 11. Mai 1838 werde wieder aufgehoben werden. Ueberhaupt haben wir erlebt, daß, seitdem die Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, durch verschiedene Ministerialverordnungen geradezu die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnungen alterirt worden sind. Ich wünsche sehr, die Regierung möchte sich bemühen, alle diese Ministerialverordnungen wieder aufzuheben.

Es ist merkwürdig, die Gemeinden, denen solche Ministerialverordnungen gegen das Gesetz entgegen gehalten werden, kommen immer um authentische Interpretation des Gesetzes ein, während diese Auslegung gar nicht nothwendig ist, weil das Gesetz selbst klar und deutlich spricht. Auffallend ist mir ferner auch die Maßregel der Aufhebung des großen Bürgerausschusses. Es war nämlich die Frage, ob dem Gesuche um Aufhebung des großen Ausschusses entsprochen werden solle, ob also in Breisach kein großer Ausschuss mehr existiren soll. Nun kommt das Ministerium und sagt, der bestehende, gesetzlich gewählte, große Ausschuss wird aufgehoben, aber ihr müßt sogleich wieder einen andern wählen.

Ohne daß gegen seine Amtsführung etwas angeführt werden kann, wurde er aufgehoben und der Gemeinde zugleich befohlen, gegen ihren Willen, einen andern zu wählen. Ich kann mich mit dieser Maßregel nicht befreunden, und stimme für die Verweisung dieser Petition an das Staatsministerium.

Blankenhorn-Kraft: Nach der Erklärung des Hrn. Regierungs-Commissärs, darf die Gemeinde Brei-

sach gewiß Hoffnung haben, daß ihrem Gesuche entsprochen wird. Sie darf Dieß um so mehr hoffen, als jetzt keine neuen Wahlmänner-Wahlen bevorstehen, wozu man diesen Bürgermeister brauchen konnte.

Der Antrag der Commission erhält die Zustimmung der Kammer.

Bissing berichtet über die Bitte des Gemeinderathes in Ettlingen, Abänderung des §. 34 des Gesetzes, über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechtes.

Beilage Nr. 8.

Die Kammer erklärt sich mit dem Antrag der Commission:

„die Petition zur Kenntnißnahme an das Großherzogliche Staatsministerium zu verweisen, um bei einer künftigen Revision des Gemeindegesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, einverstanden.

Der selbe berichtet weiter zur Bitte des C. Berger von Karlsruhe, um Concessionsertheilung zur Betreibung einer Buchdruckerei, eventuell bitet er, daß ihm ein seinen Kräften angemessener Wirkungskreis zugewiesen oder aber eine Unterstützung gegeben werde, um nach Amerika, Australien oder einer Südsee-Insel auszuwandern.

Beilage Nr. 9.

Die Petitions-Commission schlägt abermalige empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium vor, welchem Antrage die Kammer beitrifft.

Der selbe Berichterstatter referirt über die Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses von Pöfingen, um Erweiterung des §. 10, Nr. 2 des Bürgerrechtsgesetzes.

Beilage Nr. 10.

Die Commission beantragt die Tagesordnung, welche angenommen wird.

Ein weiterer Bericht von Demselben betrifft die Bitte des Scribenten Ch. Vogel zu Mannheim, um Verleihung der Feldbienst-Medaille.

Beilage Nr. 11.

Auf den Antrag der Commission wird die Tagesordnung beschlossen.

Endlich erstattet der Abg. Bissing Bericht über die Bitte des Gemeinderathes zu Ettlingen, um Interpretation des §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes, verglichen mit §. 87 der Gemeindeordnung.

Beilage Nr. 12.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission auf Tagesordnung an.

v. Zstein: Ich halte mich verpflichtet, den Hrn. Director des Ministeriums des Innern von einer Maßregel Kenntniß zu geben, die ich für ungerecht halte und die, wie ich hoffe, der Hr. Ministerialdirektor auch nicht billigen wird.

Es ist mir eine Nummer des Intelligenzblattes von Waldshut zugekommen, in welchem die Verloosung der Milizpflichtigen auf den 23. September d. J. angeordnet wird. Es werden darin die Bürgermeister eingeladen, an gedachtem Tage mit ihrer Mannschaft in Waldshut zu erscheinen. Dann aber heißt es weiter, damit Ordnung unter den Purschen herrsche, ist denselben ein Polizeidiener mitzugeben, der sie hierher und wieder zurückführt. Nun, meine Herren, anderwärts geht auch kein Polizeidiener mit. Der Bürgermeister ist der Mann, der das Uebergewicht und seinen amtlichen Einfluß auf die jungen Leute übt. Er ist es, der sie leitet, aber ihnen einen Polizeidiener mitzugeben, der sie her- und zurück transportirt, das ist eine übertriebene Maßregel. Was soll denn der Polizeidiener dabei thun? Die Leute sind bei der Rückreise, sie mögen gewonnen oder verloren haben, illuminirt. Begeben sie Spektakel in dem Ort der Verloosung, so ist dort schon Polizei. Sind sie aber beisammen auf dem Wagen, was soll ein Polizeidiener mit ihnen machen, für den sie keine Achtung haben? Der Bürgermeister allein hat Einfluß auf sie. Darum glaube ich, sollte man solche kleinliche, das Ehrgefühl der jungen Leute niederdrückende Anordnungen unterlassen.

Wie kann sich in dem jungen Mann ein würdiges Gefühl erheben, wenn man ihm wie einen Buben an den Ort hin transportiren läßt, wo er eine Bürgerpflicht erfüllen soll?

Ministerialdirektor Geheimerrath Rettig: Ich will von der Bemerkung des Hrn. Abgeordneten recht gerne Notiz nehmen, um so mehr, als diese jungen Leute dem Kriegsdienst entgegen gehen müssen und ihr Ehrgefühl

nicht verletzt werden darf. Wahrscheinlich ist die Maßregel nicht so schlimm gemeint als sie lautet. Der Beamte wollte vielleicht dafür sorgen, daß die jungen Leute rechtzeitig eintreffen, weil der Rekrutierungs-Offizier über Verspätung ungeduldig wird, oder aber, um zu verhüten, daß die jungen Leute, wenn sie den Wein spüren, Lärm und Spektakel machen.

Ich glaube auch, daß es das Beste ist, wenn der Bürgermeister mit den Leuten geht und nehme gerne Notiz von dieser Bemerkung, aber die Versicherung kann ich Ihnen geben, daß der neue Beamte in Waldshut nicht die Absicht hat, Jemanden zu verlegen, er hat sich vielmehr zur Aufgabe gemacht, die Stimmung in Waldshut zu seinen Gunsten zu erhalten.

Peter: Das war vom Amt eine ungeschickte Maßregel. Anderwärts wird es nicht so gehalten.

Ministerialdirektor Geheimerrath Rettig: Es macht manchmal ein Beamter eine ungeschickte Maßregel, das weiß auch der Herr Abg. Peter.

Rindeschwender erstattet Bericht

1) Ueber die Bitte der Stadtgemeinde Breisach, die Demolirung der alten Festungswerke betreffend.

Beilage Nr. 13.

Die Commission schlägt die dringende, empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium vor.

Blankenhorn-Krafft: Ich beschränke mich darauf, den Commissionsantrag einfach zu unterstützen.

Der Antrag der Commission wird hierauf angenommen.

2) Ueber die Bitte der Gemeinde Gernsbach, um fernere Gestattung der sogenannten Bürgerwirthschaft.

Beilage Nr. 14.

Der Antrag der Commission geht darauf:

„Die Petition, in Beziehung auf den Beschluß vom 12. August 1842, dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Ersuchen zu überweisen, demselben Folge zu geben und noch vor dem diesjährigen Herbst ein Provisorium zu treffen, wodurch den Wünschen der Petenten entsprochen werde.“

**Knapp:** Wenn den Weinproducenten geholfen werden soll, so ist kein Zweifel, daß ihnen nichts mehr hinderlich ist, als der gehörte Antrag. Alle diese Wirthschaften sind verderblich. Ich kenne Gemeinden, wo solche Wirthschaften betrieben worden sind. Die Leute haben gesagt, in keinem Falle soll mir wieder eine Wirthschaft in's Haus kommen. Nicht nur mein Wein ist fort, sondern auch mein Speck und Brod ist mitgegangen und dafür habe ich nichts als Kreidestriche an der Thüre. Diese Fälle, meine Herren, sind häufig. Freiheit ist eine schöne Sache, aber eine solche Freiheit halte ich für verderblich.

**Rindeschwender:** Die Weinproducenten werden sich für diese Bevormundung bei dem Abg. Knapp höchlich bedanken. Sie meinen aber, und ich mit ihnen, daß sie besser verstehen, ihre Weine, die dort mittelmäßig sind, zu verwerthen. Der Herr Regierungs-Commissär hat die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß auf diese Weise den Leuten geholfen werden soll und muß. Ich glaube nicht, daß die Kammer von ihren frühern Beschlüssen abgehen wird.

Die Kammer beschließt hierauf, den Antrag der Commission anzunehmen.

3) Ueber die Eingabe des Dr. v. Weiseneck zu Freiburg, die Vervollständigung des Gesetzes, in Bezug des Gebrauchs der Waffen der öffentlichen Macht, bei einer aufrührerischen Zusammenrottung des Volkes betreffend.

Beilage Nr. 15.

Der Commissionsantrag lautet:

„Die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen, damit bis zum nächsten Landtage ein Gesetz vorbereitet und vorgelegt werde, welches dem gerügten Uebelstande abhilft, bis dahin aber irgend eine zweckmäßige Anordnung provisorisch treffen zu wollen.“

**Welcker:** Ich will den Commissionsantrag nur mit zwei Worten unterstützen. Die Wichtigkeit der Sache leuchtet ein. Es gilt dem Schutz vieler Menschenleben. Der Regierung dürfen wir vertrauen, daß sie in dieser Beziehung humane Grundsätze hat. Allein nichts empört tiefer ein Volk, als wenn es sieht, daß durch ungerech-

ten Gebrauch von Militärwaffen die Bürger niedergesäbelt werden. Das kann eine Regierung bei dem Volke so in Mißkredit bringen, daß, wenn die Stunde der Gefahr kommt, sie es bitter bereuen möchte, nicht zur rechten Zeit gesorgt zu haben.

**Schaaff:** Ich unterstütze auch den Commissions-Antrag. Jeder weiß, daß auf diese Art den Gefahren nicht vorgebeugt werden kann, die denkbar sind und die wir beseitigt wissen wollen. Aber es ist nothwendig, daß im Wege der Gesetzgebung in dieser Sache etwas geschieht. Ich habe auf früheren Landtagen schon einen solchen Antrag wiederholt gemacht, wie sich Mitglieder der Kammer erinnern werden. Es ist insbesondere nothwendig, daß ein Zeichen vor Verlesung der Aufrührakte gegeben wird. Es verlangt unsere Gesetzgebung, die Beamten sollen die Aufrührakte verlesen, aber die Akte existiren in der That nicht.

Der Antrag der Commission wird von der Kammer angenommen.

4) Ueber die Bitten

a. Mehrerer Privatwaldbesitzer zu Langennordrach, Rudenberg, Siedelbach, Bierthäler, Saig, Schollach, Urach, Linach, Schönenbach, Langenbach, Bregenbach und Schwerzenbach, im Amtsbezirk Neustadt,

um theilweise Aufhebung der §§. 31 und 32 des neuen Forstgesetzes.

b. Ueber die Petition der Bürgermeister zu Furtwangen, Gremelsbach, Niederwasser, Rusploch, Schonach, Rohrhardsberg, Neukirch, Gutenbach, Rohrbach und Schönwald, Namens der dortigen Privatwaldbesitzer, im Amtsbezirk Triberg,

wegen gleichem Betreff.

c. Sodann über die Petition der Waldbesitzer aus Rückebach, Bergalingen, Hottingen, Niedergebesbach, Altenschwand, Hutten und Bilarangen

in obigem Betreff. Beilage Nr. 16.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen, daß alle drei Petitionen dem Großherzoglichen Staats-

ministerium, zur nochmaligen Erwägung empfehlend zu überweisen seyn.“

Arnsperger: Die in §. 31, beziehungsweise 88 des Forstgesetzes vorgeschriebene Vermarkung, Grenzbeschreibung und Vermessung der Privatwaldungen sind zum Vollzug dieses Gesetzes unumgänglich nöthige Maßregeln, weil die Grenzen der Kulturart, auf welche das Polizeigesetz Anwendung finden soll, festgestellt seyn müssen, weil ferner nach §. 89 Desselben dem Eigenthümer über Flächen bis zu 26 Morgen, sofern sie abgesondert liegen, völlig freies Verfügungsrecht, bezüglich der Kulturveränderung zugestanden ist. Man könnte zwar entgegenhalten, daß die Grenzen des Waldes deutlich genug durch den Holzbestand bezeichnet wären. Allein es kommen in den Gebirgsgegenden unseres Vaterlandes sehr häufig Reut- oder Wildfelder vor, welche längere Zeit öde liegen und der Weide überlassen sind, auf denen sich auch zufällig Holzgewächse einfinden, ohne daß sie zum Walde gerechnet und als solcher versteuert werden. Die Anwendung des Gesetzes würde, ohne feste Waldgrenzen, in vielen Fällen zweifelhaft seyn, ebenso die Bestimmung in §. 89 des Forstgesetzes, ohne Kenntniß der Flächengröße, da die Vermarkung und Grenzbeschreibung zugleich im Interesse der Eigenthums-Versicherung liegt, da ferner die auf die Landestriangulation gegründete Vermessung der unausbleiblichen Katastrirung entgegen kommt, so werden durch diese Maßregeln zugleich zwei weitere nützliche Zwecke erreicht und die Kosten sind also in mehrfacher Hinsicht gut verwendet. — Um den Privatwaldbesitzern keine größeren Kosten, als unumgänglich nothwendig sind, aufzubürden, hat die Großherzogliche Forstpolizeidirektion die Vermarkung der Privatwaldungen unter sich mit rauhen Grenzsteinen gestattet, ferner die Privatwaldbesitzer zur gemeinschaftlichen Verakkordirung der Vermessung von zusammenhängenden Waldungen bei jeder Gelegenheit ermahnt, wodurch die Kosten bedeutend geringer ausfallen, als wenn jeder einzelne Besitzer seinen Wald besonders vermessen lassen würde.

Ferner gestattet die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. November 1834, Regierungsblatt Nr. LIII. in §. 1, daß da, wo an den Wald andere Grundstücke desselben Eigenthümers anstoßen, oder innerhalb desselben liegen, die Grenze durch

Grabenziehung oder andere Merkmale bleibend bezeichnet werden kann, wodurch in solchen Fällen also eine vollständige Absteinerung nicht gefordert wird, obgleich die Vermarkung mit rauhen Steinen, rücksichtlich der Kosten, nicht anzuschlagen ist und immerhin wohlfeiler, als die Grabenziehung zu stehen kommt.

Die Beurtheilung, ob ein vorhandener älterer Plan brauchbar ist, unterliegt der Prüfung des Forstobergeometers, welcher bei kleinen Privatwaldungen sich gerne mit dem Nothwendigen begnügen wird. Es ist also bei dem Vollzug des Forstgesetzes hinsichtlich der Vermarkung und Vermessung der Privatwaldungen alle thunliche Rücksicht getragen, damit der Eigenthümer nicht ungebührlich belastet wird.

Meyer: Ich hoffe, die Petenten werden aus der Ausführung des Abg. Arnsperger die Lehre ziehen, daß sie sich nicht mehr von gewissen Forstmeistern unbedingt befehlen lassen. Mir wurde aus mehreren Bezirken angezeigt, daß den Waldeigenthümern wirklich zugemuthet wird, in geschlossenen Hofgütern die Waldungen zwischen ihren übrigen Gütern zu umsteuern, sie werden unzufrieden seyn, wenn sie vernehmen, daß sie nur Schonungsgräben zu ziehen haben.

Buff: Ich kann nach meiner Wahrnehmung nur bestätigen, was der Abg. Meyer gesagt hat. Auch aus meinem Wahlbezirk sind mir Eingaben darüber zugekommen. Auch dort wird mit einer wahren administrativen Härte die Begrenzung der Waldungen, wo sie für die vorliegenden Zwecke gar nicht nothwendig ist, wie sie der Abg. Arnsperger so richtig bezeichnet hat, durchgeführt. Es freut mich, daß sich die Sache nicht als eine gesetzliche Härte darstellt, sondern daß sie nur eine Maßregel der Ausführung ist. Es ist eben da, wie in andern Dingen. Oft sucht man in einem falschen Eifer eben eine, außerhalb des Gesetzes liegende, Gleichförmigkeit durchzuführen, die außerdem, daß sie nicht nothwendig und nicht vernünftig ist, viele Kosten verursacht. Gerade auf dem Schwarzwald ist es für die armen Gemeinden, deren Waldbestand entseztlich gelitten hat, sehr drückend, wenn auf dieser Maßregel bestanden wird. Ich danke dem Abg. Arnsperger für die gegebene Erläuterung und hoffe, die Forstbehörde wird daraufhin die Härte mildern.

Arnsperger: Ich bin vollkommen überzeugt, wenn die Petenten sich an die Forstpolizei-Direction gewendet hätten, es würde ihnen geholfen worden seyn. Diese Begrenzung mit rauhen Steinen ist gestattet.

(Kindschwender: Die Petenten sagen, Nein! sie haben sich auch an die Forstpolizei-Direction gewendet.) Ich weiß es ganz bestimmt, denn ich habe die Verordnung concipirt. Diese Verordnung gestattet auch in dem angegebenen Fall, wo Wald an Gut des nämlichen Besitzers grenzt, daß man durch Grabenzüge oder durch sonst eine Vorrichtung die Begrenzung herstellen darf, wenn nur die Grenze dadurch kennbar und dauerhaft befestigt wird.

Reichenbach: Ich muß bestätigen, was der Abg. Arnsperger angeführt hat. Es besteht diese Ministerialverordnung schon längst, nur haben einzelne Bezirksförster noch keinen Gebrauch davon machen wollen. Dagegen haben die Gemeinden durch ihre Bezirksförster die Nachricht erhalten, daß ihnen gestattet sey, was sie verlangten, ihre Waldungen nämlich statt mit gehauenen Steinen durch ein anderes Merkmal begrenzen zu dürfen.

Was die Kosten betrifft, die der Berichterstatter für Vermessung und Umsteinung zu 12 fr. per Morgen angeschlagen hat, so muß ich Dem widersprechen, mag dieser Anschlag ein Bezirksförster oder ein Forstmeister gemacht haben. Die Kosten betragen mindestens 36 Kreuzer per Morgen.

Welcker: Ich will auch das Gesuch der Petenten lebhaft unterstützen. Sie finden sich durch diese Anordnung so beschwert, daß sie sich nicht bloß 3—4mal an die Kammer gewendet haben, sondern durch Deputationen an die Forstbehörde. — Sie müssen also doch wohl Grund haben, sich über die fragliche Anordnung zu beschweren.

Ich glaube übrigens, wenn geschieht, was der Abg. Arnsperger gesagt hat, so werden sich die Petenten beruhigen.

Peter: Ich erkläre mich mit der Erläuterung des Abg. Arnsperger einverstanden. Es soll eben ein bleibendes Merkmal gemacht werden, damit man den Umfang des Waldes kennt.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen. —

Kindschwender erstattet 5) weitem Bericht über die Bitte der Gemeinden Forbach, Vermersbach, Gausbach und Langenbrand, die Wiedereröffnung des Waidganges in ihren Gemeinewaldungen betreffend.

Beilage Nr. 17.

Die Commission schlägt vor:

„Die Petition mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.“

Der Berichterstatter bemerkt nachträglich:

Meine Herren, wir haben hier einen competenten Richter, der diese Waldungen über 16 Jahre begangen hat und kennt. Ich darf ihn wohl bitten, sich über diese Sache auszusprechen.

Arnsperger: Alles, was hier in dem Commissionsbericht vorgetragen worden, muß ich als richtig bestätigen. Es ist, ohne den größten Druck auszuüben, nicht möglich, daß die Waldwaide in diesen Murgthalgemeinden eingestellt wird. Obgleich sie sehr große Waldungen besitzen, so sind die Terrainverhältnisse von der Art, daß kaum 10 Prozent, bei manchen nur 5 Prozent ihrer Gemarkung, in Feld und Wiesen bestehen. Einen weitem Wald auszustocken, ist beinahe nicht möglich. Es ist ausgestockt, was nutzbar gemacht werden kann. Insbesondere sind die Murgthaler Wiesen bekannt durch den außerordentlichen Fleiß, der darauf verwendet wird. Ohne diese Wiesen würden die Gemeinden nicht im Stande seyn, mit ihrer Bevölkerung zu existiren. Nun sagen die Petenten, daß der Waidgang in ihren Gemeinewaldungen, die sie unentbehrlich nothwendig haben, abbestellt sey.

Ich habe mich darüber gewundert, als ich die Petition las und hätte es gar nicht geglaubt, wenn nicht eine Beschwerde darüber vorläge. Ich glaube mich erinnern zu können, daß in der Petition steht, daß die Forstbehörde dieses schlimme Verhältniß eingesehen habe und helfen wolle, allein ich kann nicht begreifen, daß sie, ohne die Gemeinden zu diesem Schritt zu veranlassen, nicht gleich selbst von vorne herein geholfen hat.

Ich unterstütze als Forstmann, mit den dortigen Verhältnissen genau bekannt und vollkommen überzeugt, daß eine Abhilfe nothwendig ist, den Antrag der Commission. —

Buff: Ich danke dem Abg. Arnsperger zum zweiten

Mal für die Unterstützung einer Petition, die auch das Begehren meines Wahlbezirks umfaßt. Ich habe auch Petitionen in diesem Betreff erhalten und will jetzt davon Gebrauch machen. Es ist allerdings wahr, daß die Forstbehörde eine Zeit lang, um mich so auszudrücken, in einem wahren Purismus der Forste hineingerathen war. Je mehr eben in der neuzeitigen Verwaltungsart die Geschäfte getrennt worden, desto mehr werden die Beamten Fachmänner. Es freut mich daher, daß der Abg. Arnspurger neben dem forstlichen Interesse auch zugleich das Nationalökonomische berücksichtigt hat.

In einem Theil meines Wahlbezirks, nämlich wo der Schwarzwald in das Wiesenthal ausmündet, finden dieselben Verhältnisse statt, wie sie hier zur Sprache gebracht worden sind. Es ist daselbst ebenfalls durchaus nöthig, daß die Leute ihr Vieh zur Waide in den Wald treiben. Man hat dort aber das Waidverböth so streng durchgeführt, daß man z. B. einer gewissen Gemeinde (Astersieg) nicht einmal gestattet, in dem Sonnenbrand der Mittagshige das Vieh in einem Winkel des Waldes zu treiben, um dort für einige Stunden gegen die Sonne geschützt zu seyn. Diese Strenge ist jetzt gemildert worden und dafür danke ich dem Abg. Arnspurger zum dritten Mal.

Arnspurger: Ich will nur bemerken, daß dieses Verhältniß ein anderes ist, als im Murgthal. Wo in unserm Vaterlande Reutberge vorkommen, dort ist immer anzunehmen, daß noch etwas Anderes darauf gepflanzt werden kann, denn die Reutberge gehören mitunter zu den besten Böden. Im Murgthal ist kein solches Reutfeld, aber ich würde den Gemeinden des Murgthals Glück wünschen, wenn sie deren hätten. Der Boden ist dort so steinig und die Berge sind so steil, daß sie nichts darauf pflanzen können. Hätten die Gemeinden Reutfeld, so würde ich ihre Petitionen nicht so kräftig unterstützen.

Welker: Ich will die Petitionen auch unterstützen. Es gibt noch andere Gemeinden auf dem Schwarzwald, z. B. Böhrenbach und Furtwangen, wo, wenn das Vieh nicht in den Wald getrieben werden darf, für die Ernährung des Viehs Gefahr vorhanden ist. Sie klagen über die Härte, mit welcher man auch dort das Verbot gegen die Waldwaide durchgeführt hat. Man hat auch hier die verschiedenen Gegenden und die eigenthümlichen

Verhältnisse nicht berücksichtigt, sondern einen allgemeinen Grundsatz aufgestellt und durch dessen unbedingte Anwendung die Leute verlegt.

Reichenbach: Ich würde geschwiegen haben, wenn ich nicht wahrgenommen hätte, daß man in Beziehung auf die Waldwaide, sämtliche Gemeinden begünstigen will. Ich erlaube mir daher, den Hrn. Abg. Arnspurger zu einer Erklärung aufzufordern, ob die Waldwaide im Allgemeinen den Waldungen nützlich oder schädlich sey. Ich behaupte, sie ist durchweg schädlich. Dringen Sie, meine Herren, nicht auf Gestattung der Waldwaide, sonst werden Sie einen größern Schaden anrichten, als Sie Nutzen stiften können. Ich wünsche nicht, daß sie allgemein gestattet wird.

Rindeschwender: Nur da, wo besondere Verhältnisse bestehen, die es absolut nothwendig machen.

Arnspurger: Ich bin weit entfernt, überall die Waldungen beweiden zu lassen. Ich glaube, die Commission hat den rechten Vorschlag gemacht.

Der zweite Vicepräsident Weller, der inzwischen den Präsidenten-Stuhl eingenommen hatte, bringt den Commissions-Antrag zur Abstimmung, der die Genehmigung der Kammer erhält.

Rindeschwender berichtet ferner mündlich 6) über die Bitte der Gemeinde Einbach, um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes vom 15. Dezember 1833. Bekanntlich enthält dieser Paragraph die Bestimmung, daß die Schlagwirthschaft eingeführt werden soll. Die Gemeinde Einbach hat nicht ganz 400 Morgen Wald und sagt, wenn unbedingt die Schlagwirthschaft bei ihr eingeführt werden soll, sie nicht bestehen könnte. Sie müsse sich einen Ertrag von den 400 Morgen Wald sichern und dann reiche ihr Holz nicht für das ganze Jahr aus. Zum andern entgehe ihr der Gewinn, den sie durch die sogenannte Fennelwirthschaft erziele. Sodann habe sie das Rugholz, das sie theuer verkaufen könne. Weil sie nicht voraus hauen dürfe, so gehe ihr jedes Jahr ein Schaden von mehreren 100 fl. zu.

Die Commission schlägt vor:

„Die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, um die von der Gemeinde vorgetragenen tatsächlichen Verhältnisse prüfen zu lassen

und je nach der Sachlage ihrem Gesuche ausnahmsweise zu entsprechen.“

Die Commission bevorwortet durchaus nicht die Fennelwirthschaft, glaubt aber, daß die unbedingte Schlagwirthschaft überall nicht stattfinden kann, ohne Benachtheiligung von Gemeinden oder Corporationen zur Folge zu haben. Die Schlagwirthschaft ist nur für den Staat, der große Waldungen hat, von Vortheil. Allein ich glaube, daß selbst der Staat die Schlagwirthschaft nicht in dem Sinne beabsichtigt, wie sie in Ausführung kommen soll. Ich bitte den Abg. Arnspurger, uns seine Ansicht mitzutheilen.

Arnspurger: Der Berichterstatter hat richtig bemerkt, daß die Nugholz-wirthschaft in den Gebirgsgegenden unseres Vaterlandes, wo der Preis des Brennholzes noch nieder steht, nur insofern von Vortheil ist, als aller Brennholzbedarf schon gesichert ist. Dann aber ist sie auch von großer Bedeutung, und liefert den doppelten und mehrfachen Ertrag. In dieser Beziehung verdient sie alle Aufmerksamkeit, wenn der Forstwirth seine Aufgabe rationell und volkwirthschaftlich lösen soll. Diese Tendenz geht nicht allein von der obern Forstbehörde aus, sondern auch von allen Lokalbehörden. In dieser Richtung wird überall gehandelt und verfahren. Jeder Forstmann, der Nugholz zu Brennholz aufschlagen lassen würde, wäre ein schlechter Wirthschafter. Die Petition beruht auf einem Irrthum. Wir haben in unsern Gebirgswaldungen, in allen Domänenforsten, in der gegenwärtigen Uebergangsperiode, nichts anders als eine geregelte Fennelwirthschaft, denn von dem Anhieb eines Bestandes der Weisstanne bis zu seiner völligen Räumung vergehen 30—40 Jahre, in welcher Zeit mancher mitteljährige, zur Zeit des Anhiebes noch unreife Stamm zu Nugholz heranwächst. Jeder Forstmann, der im Schwarzwald nicht Diesemgemäß handelt, wo gewöhnlich so verschiedenalteriges Holz auf derselben Fläche beisammen steht, kann kein guter Wirthschafter genannt werden.

Uebrigens glaube ich, daß, wenn die Petition an die Regierung gelangt, die Sache wird geprüft werden.

Peter: Der §. 71 des Forstgesetzes gestattet Ausnahmen. Es heißt dort:

„Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der

Forstbehörden und vorausgesetzt, daß die Waldeigenthümer nicht widersprechen, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der Regel im Allgemeinen, nach besondern Umständen, im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers oder der Landwirthschaft oder der Gewerbe dringend geboten wird.“

Auf diese Bestimmung scheint man keine Rücksicht genommen zu haben.

Rindeschwender: Diesem Paragraphen ist keine Rechnung getragen worden.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen. —

Rindeschwender berichtet

7) über die Eingabe

- a. Vieler Einwohner von Mannheim,
- b. des Obergerichts-Advokaten Kräuter von Heidelberg und
- c. mehrerer Bürger von Rippenheim, Grafenhausen, Kappel, Ettenheim und Rippenheimweiler die Organisation der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands, namentlich die Volksvertretung beim deutschen Bundestage betreffend.

Beilage Nr. 18.

Die Commission schlägt vor, die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Welcker: Ich unterstütze den Commissions-Antrag und freue mich wahrzunehmen, daß das Bedürfnis immer allgemeiner gefühlt wird, daß nicht baare diplomatische Willkür das Schicksal der deutschen Nation entscheiden soll.

Der Commissions-Antrag wird angenommen. —

Rindeschwender: Hier habe ich eine Vorstellung von dem Herrn v. Draï's dahier, welcher stereotyp das Verlangen stellt, es möchte die Beurkundung der Endurtheile durch alle Richterstimmen eingeführt werden.

Die Commission glaubt sich nicht dafür aussprechen zu können, sondern auf Tagesordnung antragen zu müssen.

Es kommen auch noch andere Betreffe darin vor, die

aber bereits alle ihre Erledigung gefunden haben. Ich stelle Namens der Commission den Antrag auf Tagesordnung mit dem Wunsche, daß wir mit ähnlichen Eingaben ferner verschont werden möchten.

Die Kammer beschließt die Tagesordnung.

Rindeschwender: Herr von Struve hat der Kammer zwei Hefte seiner Werke überreicht, die in der Registratur aufzubewahren sind, und wofür dankende Anerkennung auszusprechen seyn wird.

Ministerialdirector Geheimerrath Kettig: Ich muß doch fragen, weß Inhalts diese Werke von Struve sind?

Rindeschwender: Wir haben sie gelesen und beschloffen, den Antrag zu stellen, Dieselben mit Dank anzunehmen. Wenn der Herr Regierungskommissär diesen Antrag bestreiten will, so steht es in seinem Belieben. Was Hr. von Struve der Kammer in freundlicher Aufmerksamkeit gegeben hat, ist jedenfalls nicht werthlos und mit Dank anzuerkennen.

Kapp: Schon die Höflichkeit verlangt es.

Ministerialdirector Geheimerrath Kettig: Das Letztere ist die Hauptsache.

Rindeschwender: Eine Reihe von Petitionen sind bereits durch frühere Beschlüsse erledigt und betreffen Gegenstände, die früher schon in der Kammer behandelt wurden, als: Weinaccis, — Einführung des Landwehrsystems, — darüber ist uns ein Gesegentwurf zugesagt, aber nicht vorgelegt worden.

Ferner: Milde rung der Hundstare, — Einführung einer Kapitalsteuer, — Anschluß an die Württembergische Eisenbahn, — Beförderung der Zehentablösung, — Katastervermessung, — Herstellung eines Gymnasialgebäudes in Tauberbischofsheim.

Letzgenannter Gegenstand hat durch Bewilligung der geforderten Summe seine Erledigung gefunden.

Ferner: Bitte um Vereinigung der Confessionschulen.

Die petitionirenden Gemeinden in letzterem Betreff sind Hilobach, Hochhausen, Dbrigheim, Mörstelstein, Bretten, Breitenbronn, Auerbach, Neckarelz, Rittersbach, Sattelbach, Lohrbach, Kleineichholzheim, Muckenbach, Mosbach,

Neckarburken, Muckenthal, Dallau und Mucklenbach.

Es ist sehr zu beklagen, daß unsere Adresse die Zustimmung der ersten Kammer nicht erhalten hat.

Welcker: Ich stelle den Antrag, diejenigen Petitionen, welche die Einführung der Landwehrverfassung betreffen — als der Gemeinderäthe zu Münchingen, Ewatingen, Ueberachen, Aselfingen, Achdorf, Epsenhofen, Dillendorf, Lembach und Schwanningen und jene, welche die Confessionschulen zu ihrem Gegenstande haben und oben verzeichnet sind, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Was die Landwehr betrifft, so hat die Regierung die Initiative ergriffen und es muß ihr daher interessant seyn zu wissen, daß diese Einrichtung von dem vernünftigen Sinn der Bürger gewünscht wird.

Der Antrag des Abg. Welcker wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zugleich wurde beschloffen: die Petition der Gemeinderäthe zu Münchingen, Ewatingen, Aselfingen, Achdorf, Epsenhofen, Dellendorf und Lembach, um Einführung einer Kapitalsteuer, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Rindeschwender: Es sind ferner eine große Menge Petitionen eingekommen, um Schutz und Rettung der bedrohten Nationalität der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und der Integrität des deutschen Vaterlandes, nämlich von vielen Bürgern in Heidelberg und Mannheim, des Gemeinderaths und vieler Bürger in Pöfingen, vieler Bürger zu Käferthal, Nuggen, Müllheim, Sulzburg und Laufen, Buchholz, Lörrach, Mundelsingen, Lahr, Bruchsal, Rippenheim, Eitenheim, Kappel, Mahlberg, Grafenhausen, Münsterthal und Oberkirch.

Die Commission schlägt Ihnen, meine Herren, vor, diese Petitionen nachträglich in Gemäßheit des Beschlusses über die Hecker'sche Motion in gleichem Betreff dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen und damit unter Verwandlung in eine geheime Sitzung, die öffentliche unterbrochen und die Fortsetzung auf Nachmittags 4 Uhr anberaumt.

Fortsetzung, Nachmittags 4 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier und später der beiden Vicepräsidenten Rindeschwender und Weller.

Das Secretariat zeigt die Ankunft einer Petition an: von der Theresia Kaller Wittwe zu Freiburg, die Abtretung eines Theils ihres Gartens zu Bauplätzen betreffend.

Hägelin: Ich will nur bemerken, daß Dieß einen Rechtsstreit, eine Expropriationsfache betrifft.

v. Jßstein: Dieser Gegenstand ist schon einmal in der Kammer verhandelt und an das Großherzogliche Staatsministerium gewiesen worden.

Mathy berichtet über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse in Betreff der alten Abgaben, woran die erste Kammer verschiedene Aenderungen vorgenommen hat.

Zuerst, was die Erwägungsgründe betrifft, so hat die erste Kammer bei dem zweiten Erwägungsgrund dieser Kammer, welcher lautet:

„In Erwägung, daß unter diesen Lasten viele sich befinden, deren Natur sehr zweifelhaft ist, daß insbesondere manche scheinbar privatrechtlich begründete Abgaben nur Ueberbleibsel alter Feudalverhältnisse oder schutzherrlicher Einrichtungen sind.“

wo es heißt „viele sich befinden“ statt dem Wort „viele“ — „manche“ gesetzt und wo es heißt „sehr zweifelhaft ist“ das Wort „sehr“ weggelassen.

Die Budgetcommission hat gegen diese Aenderung Nichts zu erinnern.

Der vierte Erwägungsgrund der zweiten Kammer lautet:

„In Erwägung, daß daher die Revision der bestehenden Gesetze über die Aufhebung und Ablösung der Belastungen des Bodens, insbesondere in Bezug auf Drittheilspflicht, Handlohn, Herdrecht, Währschaft- und ähnlicher Abgaben nothwendig wird.“

Die erste Kammer schlägt vor, diesen Erwägungsgrund zu streichen und Folgendes an dessen Stelle zu setzen:

„In Erwägung, daß namentlich die Drittheilspflicht, der Handlohn, das Herdrecht, die Währschaft und ähnliche Abgaben zu jenen Abgaben gehören, deren Entstehung und Natur manchmal zweifelhaft ist.

Die Budgetcommission hat auch hiergegen Nichts zu erinnern.

Der letzte Erwägungsgrund dieser Kammer lautet:

„In endlicher Erwägung, daß das Interesse des Staats, wie der Pflichtigen wünschenswerth macht, daß die alten Abgaben nicht verewigt und der Wirksamkeit der bestehenden Gesetze darüber ein Ziel gesetzt wird, so, daß nach dem Ablauf einer gesetzlich zu bestimmenden Frist die Entschädigungsansprüche der Berechtigten und der Lasten aufhören sollen.“

Dieser Erwägungsgrund soll nach dem Beschlusse der ersten Kammer so gefaßt werden:

„In endlicher Erwägung, daß das Interesse des Staats, der Berechtigten und Pflichtigen es wünschenswerth macht, daß die alten Abgaben nicht verewigt und der Wirksamkeit der bestehenden Gesetze darüber ein Ziel gesetzt wird, so daß nach Ablauf einer gesetzlich zu bestimmenden Frist die Entschädigungsansprüche der Berechtigten und die Lasten aufhören sollen.“

Auch dagegen hat die Budgetcommission Nichts zu erinnern.

Nun kommen aber die Bitten selbst.

Die erste Kammer nimmt den Eingang an, sagt aber am Schluß, statt „daß diese dem öffentlichen Recht angehörigen, privatrechtlich nicht begründeten Leistungen gleichfalls nach den Gesetzen über alte Abgaben behandelt werden sollen“ — „daß diese dem öffentlichen Recht angehörigen, im Privatrecht nicht begründeten Lasten mittelst vollständiger Entschädigung aus der Staatskasse beseitigt werden.“ Die Budgetcommission glaubt, daß hierdurch die Lage der Sache nur verschlimmert werden würde, und kann daher nicht vorschlagen, dieser Aenderung ihre Zustimmung zu geben.

Die zweite Bitte lautend:

„Ueberhaupt in Erwägung ziehen zu lassen: ob nicht auf gefeglichem Wege eine Frist der Wirksamkeit, der über alte Abgaben bestehenden Gesetze in obenbemerkter Richtung gesetzt werden soll und wie überhaupt durch Bervollständigung und Ergänzung dieser Gesetze zur endlichen Befestigung der alten Abgaben die zweckmäßigste Einleitung getroffen werde.“

will die erste Kammer hinweggelassen haben. Sie will in der ganzen Adresse von einer Revision der Gesetze Nichts wissen. Ihre Commission, meine Herren, kann auch hier nicht vorschlagen, der Fassung der ersten Kammer die Zustimmung zu geben. Sie wird lieber, wenn keine Vereinbarung mehr möglich ist, vorziehen, die Adresse unerledigt liegen zu lassen.

Schaff: Ich bedaure, daß die erste Kammer dem Beschluß dieses Hauses nicht geradezu beigetreten ist. Sie hätte Dies thun können, indem in unserm Antrag den Interessen der Berechtigten nicht weniger, als denen der Pflichtigen Rechnung getragen war. Allein es ist nun einmal nicht geschehen und es fragt sich nun, was soll bei dieser Lage der Sache diese Kammer thun? Auch wir könnten jetzt dem Antrag der ersten Kammer beipflichten, denn wesentliche Abänderungen finde ich wahrhaftig in der Fassung der ersten Kammer nicht. Allein ich will einen solchen Antrag nicht stellen, weil ich sein Schicksal voraussehe und weil ich die letzte Stunde unseres Zusammenseyns nicht mit zwecklosen Discussionen hingebracht sehen möchte. Wird aber irgend ein Vermittlungsvorschlag in die Kammer gebracht, dann bin ich auch bereit, ihm beizutreten.

Wenn aber auch die Sache nun liegen bleibt, wenn wegen der Verschiedenheit der Ansichten beider Häuser in Nebenpunkten, eine Adresse nicht zu Stande kommt, so kennt doch die Regierung die Ansichten beider Kammern über diesen Gegenstand. Sie sieht, daß beiden Häusern darum zu thun ist, es möchte dahin gebracht werden, daß die alten Abgaben bei uns nicht verewigt werden, daß der Tag herbeigeführt werde, wo es heißt: im Großherzogthum Baden giebt es keine alten Abgaben mehr.

Ich zweifle nicht, auch die Regierung wird das Ihrige dazu beitragen. Sie wird der Kammer einen entspre-

henden Gesegentwurf vorlegen, und in dieser Erwartung, in dieser Hoffnung werden sich auch einstweilen die Pflichtigen beruhigen.

Die Kammer beschließt: nach dem Antrag der Commission, den Abänderungen der ersten Kammer nicht beizutreten.

Brentano erstattet Bericht

1) über die Bitte der Wahlmänner aus dem Kirchspiel Rickenbach, Amts Säckingen, um Aufhebung der Amtsadvokaten im Gerichtsverfahren erster Instanz.

Beilage Nr. 19.

Die Petitionscommission trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Geheimer Referendar Jungmanns: Die Verzögerung der Prozesse im Amt Säckingen rührt daher, daß dieses Amt, nach Verhältniß der Seelenzahl, die meisten Prozesse im ganzen Lande hat. Diese Prozesse kann ein Richter, der dort angestellt ist, nicht überwältigen und es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß er eine Aushülfe bekommt. Was aber das Gesuch der Petenten von Rickenbach betrifft, so darf es nicht befremden, wenn unerfahrene Leute solche Anträge stellen, da sie die Quelle des sie drückenden Uebels nicht kennen. Nicht die Anwälte, am wenigsten gerade die Anwälte bei den Aemtern sind es, welche die Prozesse schwierig machen und es veranlassen, daß das Verfahren weitläufig und theuer wird, sondern es ist eben die Proceßordnung mit ihren großen Fristen, mit ihrer Rücksicht gegen Versäumnisse und mit der Bestimmung, daß die kleinsten Prozesse beinahe eben so behandelt werden, wie die größten. Dadurch sind die Leute gleichsam genöthigt, sich der Hülfe der Advokaten zu bedienen, und wenn sie es nicht thun, so wird der Proceß in der ersten Instanz bei der streng durchgeführten Verhandlungsmaxime verdoeben und in der zweiten ist nicht mehr leicht zu helfen. Einem Theil dieses Uebels ist aber durch einen Abschnitt in unserem neuen Gesetz über das Gerichtsverfahren abgeholfen. Das Verfahren in erster Instanz ist dadurch vereinfacht und überdies dafür gesorgt, (auch durch die neue Tarordnung der Anwälte wird dafür gesorgt werden) daß so viel wie möglich mündlich bei den Aemtern verhandelt

wird. Dabei werden die Leute ihre Beruhigung finden, im Augenblick ist ihnen nicht zu helfen, und ich bin darum überzeugt, daß man zur Tagesordnung übergehen kann.

Buss: Ich kann auch nicht mehr verlangen, obgleich die Petenten aus meinem Wahlbezirke sind. Was die Beamten in Säckingen betrifft, so kenne ich ihre Persönlichkeit nicht, aber so viel weiß ich, daß diese Klagen nicht in ihrer Schuld liegen, sondern ihr Grund ist in der Gesetzgebung zu suchen.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission an.

Ministerialpräsident Geheimerrath Nebelius unterbricht die Verhandlung, um anzuzeigen, daß künftigen Donnerstag der Schluß des Landtags stattfinden wird. Um  $\frac{3}{4}$  auf 11 Uhr wird die Kammer die Güte haben, sich zu versammeln, und um 11 Uhr wird der Großherzogliche Commissär den Landtag schließen.

Brentano berichtet mündlich

2) über die Bitte des Ochsenwirths Wörner zu Achern, Veräußerung von Eisenbahngüter-Parzellen betreffend.

Der Petent verkaufte der Eisenbahnbaukasse eine Wiese von 1 Morgen, 79 Ruthen und 50 Schuh für 627 fl. und 1 kr. Dieses Stück, abzüglich von 44 Ruthen, 20 Schuh wurde aus freier Hand von der Eisenbahnbauverwaltung um 270 fl. an Posthalter Huber in Achern verkauft. Der Petent, welcher glaubte, daß dieses Stück Wiese bei einer Versteigerung dreimal so hoch gekommen wäre, hat nachgeboten, ist aber abgewiesen worden aus dem Grunde, weil die Gewährung bereits erfolgt sey. Das Wiesenstück war ein Theil der großen, hinter des Petenten Haus und Garten gelegenen Wiese. Es stößt an den zum Bahnhof führenden Fuß- und Fahrweg zunächst dem Bahnhofs und Posthalter Huber will dort eine Restauration errichten. Dieß der Grund, aus dem sich der Petent beschwert. Eine Entbörung ist nicht nachgewiesen. Ein Mißbrauch der Amtsgewalt ist nicht vorhanden, doch glaubt die Petitionscommission, daß ein Mißgriff der Verwaltung vorliege, indem es Pflicht derselben ist, vorsichtig bei solchen Dingen zu Werke zu gehen, sie schlägt darum die Verweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur Kenntnißnahme vor.

Richter: Eine merkwürdig auffallende Handlung liegt hier vor. Kaum zwei und ein halbes Jahr vorher wurden in dem nämlichen District einige Ruthen weniger um 627 fl. dem Petenten abgekauft. Später nur einige Ruthen weniger um 270 fl. wieder verkauft. Die Lage dieses Wiesenstücks ist von der Art, daß dieser Platz jedenfalls noch höher zu stehen gekommen wäre, als 627 fl., denn der Verkäufer hätte diese Parzelle nicht gelassen einmal, weil sie zu der Wiese hinter seinem Wirthshaus gehört, und zweitens, weil Posthalter Huber beabsichtigt, eine Wirthschaft an der Eisenbahn zu errichten, warum er schon nachgesucht hat und wozu er Platz braucht. Es ist darum eine reine Vergünstigung von Seiten der Verwaltungsbehörde, daß sie diesen Platz aus freier Hand verkaufte, wodurch sie die Staatskasse um 600 fl. beschädigt hat.

Ulrich: Die Bauverwaltung verkauft nie aus der Hand, sondern im Wege der Versteigerung.

Richter: Sie werden es doch nicht besser wissen wollen als ich?

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Ist eine Entbörung nachgewiesen?

Brentano: Wenn es sich um Mißbräuche der Verwaltung handelt, ist eine Entbörung nicht notwendig. (Eine Stimme: Es scheint eine Wirthschaftsivalität vorzuliegen.)

Richter: Die Staatskasse ist eben bei der Sache um einige hundert Gulden benachtheiligt.

Ministerialpräsident Geheimerrath Nebelius: Es ist von Interesse zu wissen, ob eine Entbörung nachgewiesen ist.

Fauth: Ich kenne den speciellen Fall nicht, aber ich will die Regierung darauf aufmerksam machen, daß solche Flecken, solche einzelne Theile von Güterstücken, die für die Eisenbahn erworben worden sind, in der ersten und zweiten Section um ganz geringe Preise hergegeben wurden, später aber wieder angekauft werden mußten und zwar mit theurem Geld. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, solche Güterstücke einige Jahre zu verpachten, wo sie bestimmt ihren Preis gelten werden.

Ministerialpräsident Geheimerrath Nebelius: In der Nähe des Bahnhofes wird nicht leicht

Etwas weggegeben, wenn nicht Gewissheit vorhanden ist, daß man ein solches Stück nicht mehr braucht.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Brentano erstattet mündlichen Bericht

3) über die Petition der Gemeinde Freudenberg, um Abhaltung eines Amtstages.

Die Bewohner von Freudenberg begründen ihre Bitte mit der Darstellung, daß sie außer einigem Handel mit eigenen Producten wenig Nahrungsquellen haben und daß bei weitem die meisten Einwohner gezwungen seyen, den Unterhalt ihrer Familien in Taglohn, namentlich in Steinbrüchen zu suchen.

Sie sagen, Freudenberg bildete früher ein eigenes Amt mit den Orten Bessenthal, Rauenberg, Ebenheit, Mondfeld, Döbthal, mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen. Später nach der Mediatisirung der fürstlich Löwenstein'schen Häuser, zu deren einen Linie, nämlich zur Freudenbergschen, das Amtstädtchen Freudenberg gehörte, wurde Dieses mit den ihm gehörigen Landortschaften dem Bezirk des Großherzoglichen Stadt- und Landamts Wertheim, der fast zu groß ist und mit der Stadt Wertheim 29 Orte zählt, zugeschlagen, und somit der Amtssitz in Freudenberg gänzlich aufgehoben.

Die Petenten führen ferner aus. Durch die Auflösung des ehemaligen Amtes Freudenberg sey dem Städtchen ein bedeutender Nachtheil zugegangen, indem ihm nunmehr alle diejenigen Vortheile entzogen worden, die ein Amtssitz notwendiger Weise für einen Ort zur Folge haben müsse. Die Vertreter der Gemeinde Freudenberg hätten sich in Betreff der Abhaltung eines Amtstages schon mehrere Male an die Großherzoglich Badischen Behörden gewendet, jedoch ohne Erfolg. Sie hätten sich beim Landtage 1837 und 1839 deßhalb an hohe Ständeversammlung gewendet, damit diese wegen dieser Sache bei der Regierung sich verwenden möchte. Das Städtchen Freudenberg sey volle vier Stunden von dem Amtssitze Wertheim entlegen und alle die vorgenannten Ortschaften, als Bessenthal, Rauenberg, Ebenheit, Döbthal und Mondfeld mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen lägen theils zwei, theils drei und mehr Stunden von Wertheim entfernt, von Freudenberg lägen sie aber nur in geringer Entfernung. Die Gemeinde Freudenberg verlange nicht viel, sie bitte nur um Abhaltung

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

eines Amtstages alle 8 Tage zu Freudenberg, wo es den Parteien gestattet sey, ihre aus civilrechtlichen Verhältnissen entsprungene Ansprüche geltend zu machen und sich gegen anscheinend oder in der That ungerechte Angriffe zu vertheidigen. Durch die Auflösung des Amtstages haben sich dem Bedürfniß der Landleute der Umgegend von Freudenberg andere Quellen und namentlich in Miltenberg im Ausland eröffnet, woher sie ihre Lebensbedürfnisse sich verschaffen und somit das Geld in das benachbarte Ausland bringen. Ein solcher Umschwung der Dinge, eine solche nachtheilbringende Aenderung der Lage hätte einen großen Theil der Einwohner Freudenbergs bereits der Armuth nahe gebracht, zumal auch keine andere Entschädigung für den erlittenen fühlbaren Verlust geleistet worden wäre.

Die Bitte der Petenten gehe deßhalb dahin:

„Die Kammer möge kräftig dafür sorgen und dahin wirken, daß in dem Städtchen Freudenberg alle acht Tage ein Amtstag abgehalten werde.“

Die Commission ist nicht dafür, daß solche auswärtige Amtstage entstehen. Die beabsichtigten Vortheile stehen in keinem Verhältniß mit den Kosten, die dadurch veranlaßt werden. Betrachtet man, daß der Beamte, der Vormittags vom Amtssitze abgeht, an dem Ort der Bestimmung spät ankommt, ermüdet ist und namentlich im Winter nicht mehr viel arbeiten kann; bedenkt man, daß er nicht weiß, welche Acten er mitnehmen muß; betrachtet man ferner, daß der Beklagte, wenn er auswärts wohnt, nicht vorgeladen werden kann, eben so der Kläger, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß nur in ganz wenigen Fällen ein auswärtiger Amtstag von Vortheil ist, wenn beide Theile, Kläger und Beklagter in loco wohnen. Die Commission kann daher keinen andern Antrag stellen, als den auf Tagesordnung.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Brentano berichtet

4) über die Bitte mehrerer Bürger von Unterschesslenz, die Abänderung des §. 54 der Wahlordnung betreffend.

Beilage Nr. 20.

Der Antrag der Commission geht auf den Uebergang zur Tagesordnung.

Litschgi: Ich bin zwar mit dem Commissionsantrag einverstanden, aber nicht mit den Gründen. Ich glaube nicht, daß es in der Befugniß der Urwähler liegt, zu bestimmen, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Hier kann nur die Wahlcommission entscheiden. Die Urwähler können die Wahlcommission nicht überstimmen. Wie gesagt, mit dem Antrag bin ich einverstanden, aber nicht mit den Gründen.

Blankenhorn-Krafft erklärt sich mit der Ansicht des Abg. Litschgi einverstanden.

Der Commissionsantrag wird darauf angenommen.

Brentano berichtet mündlich

5) über die Bitte vieler Bürger von Eberbach, die Berücksichtigung dieser Stadt in Beziehung

a) auf Straßenbau,  
b) auf Organisation der Amtsbezirke.

Die Petenten schildern den Vortheil der Eisenbahn für die Städte, an denen sie vorbeizieht, beklagen, daß der Odenwald entfernt davon liegt, der Postenlauf könnte keine Entschädigung bieten. Ebenso sey Eberbach gar nicht begünstigt unter den Städten des Odenwaldes. Der Wohlstand gehe mit Riesenschritten zu Grabe, bittere Armuth trete an seine Stelle; Handel und Gewerbe sinken zur Unbedeutendheit herab und beklagen sich, daß der größte Theil des Amtsbezirks nach Mosbach komme. Es bliebe außerdem die Straße außer Verband.

Ihr Antrag geht dahin:

„die hohe zweite Kammer wolle dahin wirken, daß die wahre mißliche Lage der Stadt von Seiten hoher Regierung anerkannt, und Eberbach in Beziehung auf Straßenbau, Organisation der Amtsbezirke und dergleichen Vortheile nicht unberücksichtigt gelassen werde, damit an die Stelle der Armuth und Stockung der Geschäfte, Erleichterung und lebhafterer Verkehr treten möge.“

Was ihr Gesuch in Beziehung auf die Amtsorganisation betrifft, so ist Dasselbe als erledigt zu betrachten, da im Budget die nöthige Summe aufgenommen ist.

Zu dem Amt Eberbach, wie es zeither bestand, kommen noch eine Menge Orte aus dem Amt Buchen, so daß das Oberamtsgericht Eberbach 15,000 Seelen be-

kommt. Es ist richtig, daß die Straße von Neckargemünd bis Eberbach, so weit sie badisch ist, nicht gehörig unterhalten wird.

Was die Anträge der Commission betrifft, so gehen sie dahin:

„Die Petition, soweit sie die Aemtereinteilung betrifft, als erledigt zu betrachten, soweit sie aber die Unterhaltung der Straßen zum Gegenstande hat, Dieselbe dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.“

Schaaff: Was die Aemtereinteilung betrifft, so wird die Gemeinde Eberbach beruhigt seyn, denn Eberbach soll nicht allein ein Amtsgericht, sondern auch ein Oberamt erhalten und zwar in größerem Umfang, als sie wohl selbst erwartet. Was aber den andern Punkt wegen der Straße betrifft, so ist dieses Desiderium sehr gegründet. Es handelt sich um eine Verbindungsstraße von Heidelberg über Neckargemünd, Eberbach, Amorbach und Mittenberg. Diese Straße ist zwar gut hergestellt, aber nicht auf Kosten des Staats. Der ganze Staatsbeitrag besteht in der Unterstützung einer totalarmen Gemeinde mit 1700 fl. Alles Uebrige haben entweder die Gemeinden selbst für die Straße gethan, oder der Fürst von Leiningen. Es wird an der Zeit seyn, daß diese Straße in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen wird. Baukosten hat der Staat keine mehr, oder wenig beizutragen; aber darum handelt es sich, daß diese Straße als Staatsweg behandelt wird, und dahin ist die Bitte der Petenten gerichtet.

Ich unterstütze den Antrag der Commission.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Brentano erstattet weitem mündlichen Bericht

6) über die Vorstellung des Hofgerichtsregistrars Fahr in Freiburg, die Stellung der Subalternediener betreffend.

Der Petent bittet die Kammer, sie wolle die nöthigen Schritte thun, damit dem Stand der Subalternediener eine unabhängigere Stellung zu Theil werde. Er schildert die Abhängigkeit der Civilstaatsdiener von dem Wohlwollen ihrer vorgesetzten Behörde, welche Besoldungszulagen wollen und behauptet, daß die Besoldungs-

zulagen nur den Spionen und Lieblingen gegeben werden. Er kennt eine Stelle, wo ein solches Denunciations- und Spionensystem mit förmlicher Organisation eingeführt ist. Das Lebensglück eines Dieners, der für liberal gilt, wird durch willkürliche Berichte für immer zerstört.

Er behauptet, die Verordnung des Justizministeriums vom 13. September 1836, wonach die Befoldungszulagen in pleno verhandelt werden sollen, werde nicht gehandhabt, und wenn der Subalternediener freisinnig sey, dann sey es ganz mit ihm fertig.

Der Petent drückt sich in folgender Weise aus:

„Ist nun ein Subalternediener, der gewöhnlich nur für einen halben Menschen gehalten wird, etwas freisinnig in politischer Hinsicht, nämlich er äußert eine Vorliebe für das Verfassungsleben und hat, wie es oft der Fall ist, stöckaristokratische, bigottische, recht ultramontane Vorgesetzte, so ist er ohnehin für sein ganzes Leben geopfert, darf weder auf Beförderung, noch Befoldungszulage je Hoffnung haben, und muß sich oft die gemeinsten Chicanen gefallen lassen, thut er Dieses nicht, so wird ihm gleich mit der Dienerpragmatik gedroht. Ja ich weiß den Fall, daß hiermit einem Subalternstaatsdiener gedroht wurde, und als er erwiderte, daß er sich noch kein Dienstvergehen habe zu Schulden kommen lassen, auch keines zu Schulden kommen lassen werde, erhielt er zur Antwort, wenn man will, findet man schon Ursache und man macht mit Ihnen die Dienergrade durch, und Sie bekommen die Entlassung, ehe Sie sich's versehen haben, und Dieses war, weil dieser Diener liberal und bei den Wahlen thätig gewesen seyn soll, auch noch in dem Verdacht steht, deutschkatholisch zu seyn, da ein deutschkatholischer Pfarrer, wenn er hierher kommt, Denselben jeweils besucht und man bei ihm den Anfang eines Gedichts auf ein im römischen Solde stehenden dreiköpfigen Doctor, welcher seine Feder gegen die Deutschkatholiken verkauft haben soll, fand und sogar hierwegen eine Untersuchung einleitete.“

Der Herr Vorstand drang noch besonders in Denselben, sich zu erklären, ob er wirklich deutschkatholisch sey oder nicht, damit er es nach Karlsruhe berichten könne und machte ihm Vorstellungen, wenn

er es seyn sollte, doch wieder zurück zu kehren, da zu schlechte Aussichten für die Deutschkatholiken vorhanden seyen.

Daß von Seite der Regierung und der Collegialvorstände eine feste Stellung der Subalternstaatsdiener bekämpft werden wird, ist vorauszu sehen, denn diese Herren glauben gleich, wenn man nicht mit Leib und Seele von ihnen abhängt, so verlieren sie an ihrem Ansehen, welches die Meisten noch vergrößern möchten.“

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Litschgi: Ich will mich auf den Inhalt dieser Petition, sowie auf die Persönlichkeit des Petenten nicht einlassen, denn ich müßte Verhältnisse zur Sprache bringen, die wohl am meisten dem Petenten nachtheilig wären. Wer Denselben kennt, wird ein Urtheil fällen können, besonders die Advokaten in Freiburg.

(Brentano: Das ist eine allgemeine Verdächtigung.)

(Wassermann: In der That eine sehr mitleidige Schonung.)

Ich weiß nicht, ob der Abg. Wassermann den Petenten kennt. Ich glaube kaum, sonst würde er sich seiner nicht annehmen.

Wassermann: Nein, ich kenne ihn nicht, aber wenn ich Jemanden schonen will, so bringe ich keine all gemein verdächtigende Mittheilungen.

Litschgi: Nur zwei Punkte will ich berühren. Es ist in der Petition behauptet, daß bei den Gerichtshöfen die Verordnung des Justizministeriums, wonach Befoldungszulagen in pleno berathen werden sollen, nicht gehandhabt werde. Bei der Stelle, wo der Petent an gestellt ist, wird diese Verordnung aber gehandhabt — Das kann ich versichern.

Wenn dann der Petent behauptet, daß die Subalternstaatsdiener wegen ihrer politischen Gesinnung verfolgt werden, so ist Dieß gleichfalls unrichtig. Es giebt Manche, die ihre sonstigen Gebrechen hinter dem Schein des Liberalismus zu verbergen wissen und daß sie sich als liberal hinstellen suchen, wenn ihnen irgend ein Makel anhängt. Dieses ist aber eben so verächtlich, wie

das Benehmen Derjenigen, die sich als politische Märtyrer geriren und daraus Vortheil zu erreichen suchen. Ich werde übrigens dem Antrag der Commission durchaus nicht entgegenreten.

Ich wünsche sogar, daß die höchste Staatsbehörde Cognition davon erhält.

Die Kammer nimmt den Commissionsantrag an. Brentano erstattet ferner Bericht

7) über die Beschwerde des bisherigen Districtsnotar Pfeiffer zu Hagöfelden, Landamts Karlsruhe, wegen strafender Dienstversetzung und Verminderung seines Einkommens in Folge einer Denunciation über seine politische Gesinnung betreffend.

Beilage Nr. 21.

Die Commission schlägt vor:

Die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit der dringenden Empfehlung zu überweisen,

1) daß über den Grund der Versetzung des Petenten eine gehörige Untersuchung eingeleitet, und im Falle sich die von dem Petenten vorgebrachten Thatsachen als wahr herausstellen, die Versetzungsmaßregel als nicht auf dienstlichen Rücksichten beruhend, sondern als durch Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes des Petenten hervorgerufen, mit der bestehenden Gesetzgebung unverträglich erklärt und deshalb annullirt werde,

2) daß kein öffentlicher Diener wegen der Ausübung seines Wahlrechts in Bezug auf seinen Dienst irgend eine Zurücksetzung erleiden solle;

3) daß das Justizministerium veranlaßt werde, dem Petenten seine vorgelegten Zeugnisse zurück zu geben, und die öffentliche Bekanntmachung im Notariatsblatt der Wahrheit gemäß dahin berichtigt werde, daß der Petent, weil er eine gegen ihn angeordnete Versetzung, nicht als gerecht erkannte, freiwillig auf seinen Dienst und seine Anstellung im Notariatsfache verzichtet hat.

Geheimer Referendar Jungmanns: Die Regierung sollte wohl die Sprache, deren sich der Herr Berichterstatter bedient hat, auf eine ernstere Weise zurückweisen; allein am Schlusse dieses Landtags will ich mich damit begnügen, zu bemerken, daß der Herr Berichterstatter im Verlauf der Jahre lernen wird, daß man seine Ueberzeugung aussprechen kann, ohne zu verlegen.

Was nun den Antrag der Commission betrifft, so ist auch das Justizministerium ganz damit einverstanden, daß Jeder im Lande ungestört sein Wahlrecht ausüben kann, und daß Niemand ihn darum verlegen oder bestrafen kann. Eine solche Strafe hat auch noch keinen Notar betroffen. Jeder muß, indem er seine Stimme abgibt, seiner Ueberzeugung folgen, er thut damit seine Pflicht. Allein weit davon verschieden ist, wenn ein Notar die Stellung, welche ihm angewiesen ist, dazu mißbraucht, um der Regierung Feinde zu erwecken, oder gegen sie in seinem Bezirke mit den ihm von der Regierung anvertrauten Mittel zu wirken. Die Regierung ist überzeugt, daß sie nur das Gute will und wird ihren Beamten nicht gestatten, daß sie bei Schwachen und Leichtgläubigen eine andere Ueberzeugung erwecken. Das duldet keine constitutionelle Regierung in ganz Europa, die badische wird es auch nun und nimmermehr dulden. Ob aber der Notar, der hier sich beschwert, in einem solchen Fall war, darüber wollen wir uns nicht streiten. Was die Regierung hier gethan hat, das haben Sie nach objectiven Gründen zu beurtheilen. Sie haben sich zu fragen, ob nach dem bestehenden Gesetz dieser Notar in den Rechten verletzt ist, welche ihm die Verordnung vom 25. November 1841 einräumt. In der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Notare heißt es, daß ein Notar ohne Angabe eines Grundes jeder Zeit versetzt werden kann, selbst mit Verminderung seines Gehaltes. Der Petent war noch provisorisch angestellt, gehörte also nicht einmal zu den Notaren, welche die Rechte haben, deren jene Verfügung gedenkt. Er war, nachdem er ein Jahr lang recipirt war, zum provisorischen Notar in jenem gerade erledigten Districte gemacht worden, weil er ihn früher verwaltet hat. Im Jahre 1846 wurde der Notariatsdistrict Schönau erledigt, nicht wie behauptet wurde, weil der frühere Notar um seine Versetzung

gebeten hatte, — er hatte nicht darum gebeten — und nicht darum, weil der später ernannte Notar wegen des geringen Einkommens des Districts ihn nicht beziehen wollte, sondern darum, weil der auf diesem District ernannte Notar, wegen Gesundheitsrückichten nicht dort aufziehen konnte. Der Notariatsdistrict, den Pfeiffer provisorisch versah, ist ein solcher, der einem ältern reiferen Mann gebührt, er ist einer der leichtesten und bequemsten im Lande, der District Schönau ist einer der beschwerlicheren, und deshalb hat man einen jungen Mann, der erst im zweiten Jahre seiner Anstellung und noch provisorisch angestellt war, auf jenen beschwerlichen Dienst versetzt. Der erste District, auf dem dieser Mann war, ertrug nach einem Durchschnitt der letzten vier Jahre 612 fl., nach einem Durchschnitt des letzten Jahres etwas mehr, allein das höhere Einkommen des letzten Jahres kam nur daher, weil Rückstände sich vorfanden, in Zukunft würde dieser District einen weit geringeren Ertrag abgeworfen haben. Schönau erträgt weniger, allein bisher hat man diesen Minderertrag durch Gehaltszulage aufgebeßert. Dieser Notariatsdistrict wurde nach der Ernennung des Beschwerdeführers, von Heidelberg aus verwaltet. Der neue Notar war angewiesen, die Stelle zu beziehen, er hat sich auf den District begeben, und war acht bis vierzehn Tage da, als er ohne Erlaubniß ihn verließ. Alle Geschäfte, welche ihm übertragen waren, blieben unerledigt, die Partien reisten vergebens in den Ort, an welchem er seinen Sitz hatte. Er war ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, ja gegen deren ausdrücklichen Befehl durchgegangen, hatte aber mittlerweile eine Beschwerde eingereicht. Als diese Beschwerde abschläglich verbeschieden wurde, wurde ihm eröffnet, er habe nun unverzüglich seinen Dienst wieder anzutreten, zugleich wurde ihm, da er ihn ungehorsam verlassen hatte, nach einer Bestimmung der Verordnung vom 25. November 1843 angedroht, daß man ihn aus der Liste streichen, und ihm die aus der Reception hervorgehende Befugniß entziehen werde, wenn er diesem Befehl nicht gehorche. Auf diese Eröffnung hat er zwar erklärt, daß er auf seine Anstellung als Notar verzichte, nicht aber auf seine Eigenschaft als Theilungscommissär, und auf die Rechte, welche sonst aus seiner Reception hervorgehen. (Man kann Theilungscommissär

seyn, ohne eine Anstellung als Notar zu haben.) Nun war aber der Verlust mit diesem Rechte angedroht, und darum ist ihm, als er ungehorsam dem Befehl nicht gehorchte, das Recht entzogen worden, das aus seiner Anstellung hervorging. Was die Bekanntmachung betrifft, so erfolgte sie, der Verordnung gemäß, im Notariatsblatt, ohne Angabe des besondern Grundes. Man giebt diesen Grund gewöhnlich nicht an, um nicht den Notar ohne Noth zu verlegen. Bei Manchem ist der Grund lediglich ein eigener Verzicht, bei Manchem Entfernung, bei Manchem irgend ein Vergehen anderer Art.

Endlich kommt noch im Bericht eine Beschwerde wegen der Vorenthaltung der Zeugnisse vor. Kein Mensch hat dem Beschwerdeführer verweigert, seine Zeugnisse im Original oder in Abschrift zurückzunehmen. Die Beschwerde wegen der Publication und wegen der verweigerten Zeugnisse ist ebenso frivol, als die Hauptbeschwerde. Nachdem der Mann auf seine Stellung als Notar verzichtet, nachdem er sogar eine andere Unterkunft gefunden hatte, warum sollte er noch an diese Kammer sich wenden, und eine Beschwerde erheben, als um etwa, als Werkzeug irgend einer Partei zu dienen, um Aufsehen zu veranlassen? Die Beschwerde, welche er eingereicht hat, kann, wie ich Ihnen bemerkt habe, keine Folge haben. Er ist nicht gekränkt worden in irgend dem Recht, das er durch seine Anstellung erhielt; er ist nicht entlassen worden aus dem Grunde, welchen er bezeichnet hat, sondern weil er ungehorsam war; er ist nicht verlegt worden durch seine Verlegung, indem in der Verordnung steht, daß er jeder Zeit versetzt werden könnte; ein Verlust an seinem Einkommen konnte sich erst am Schlusse des Jahres herausstellen, und dann würde sich gezeigt haben, ob dieser Verlust ihm nicht durch die Aufbesserungen, welche alle Jahre vertheilt werden, ersetzt worden wäre. Demnach hätte die Commission sich veranlaßt sehen sollen, den Antrag auf Tagesordnung zu stellen, um so mehr als wegen der zwei letzten Punkte eine Entbörung nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet war.

Welker: Ich muß gestehen, ich bedaure sehr, daß eine solche Maßregel von einer Staatsbehörde ausgeht, die vor Allem Gerechtigkeit, nicht bloß eine formelle,

sondern eine wahre materielle Gerechtigkeit zu handhaben berufen ist.

Ich unterstütze die Anträge der Commission und wünsche, daß der Bericht gedruckt werde und eben so, wie sich von selbst versteht, auch die ganze Rede, die zur Vertheidigung des Verfahrens gehalten worden ist. Ich sehe kaum, wie die Sache jetzt am Schluß des Landtages steht, ein, wie eine andere Genugthuung für diese große Verletzung, die hier vorliegt, möglich ist. Meine Herren, diese Verordnung einer willkürlichen Versezung der Notare, kann durchaus nicht in der Weise bestehen. Die Notare waren zu allen Zeiten in Deutschland unabsehbare, öffentliche Organe der Gerechtigkeit und sie sind es in Frankreich und überall da, wo man einen Rechtszustand achtet. Sie sind nicht willkürlich versezbar. Wenn aber die fragliche Verordnung Dieß eingeführt hat, so konnte die Regierung niemals die Zustimmung dieses Hauses dazu erhalten und wenn ich auf den Punkt zurücksehe, worauf die ganze Verfolgung dieses Mannes sich gründet, so ist die Ansicht, die in dem Commissionsbericht entwickelt ist, von der Regierungsbank vollkommen bestätigt. Man sagt dort, der Mann darf stimmen nach seiner Ueberzeugung, aber er darf der Regierung keine Feinde erwecken. Er darf, mit anderen Worten, nicht seine Ueberzeugung aussprechen, gegenüber seinen Mitbürgern, wer ein würdiger Wahlmann sey. Meine Herren, das heißt, mit den ersten Grundsätzen der Freiheit, mit dem staatsbürgerlichen Rechten der Bürger Spiel treiben. Wenn ich staatsbürgerliches Recht habe, zu wählen, dann darf ich mich mit meinen Mitbürgern besprechen und dann soll und muß es mir zustehen, mich belehren zu lassen, meine Gedanken auszutauschen oder Andere zu belehren. Meine Herren, in diesem ganzen Hause ist wohl Niemand, der die Sache anders versteht. Also, man darf das staatsbürgerliche Recht ausüben, aber man darf die Eigenschaft eines tüchtigen Wahlmannes nicht auseinanderlegen. Eine solche Aeußerung sollte, meiner Ansicht nach, nicht aus dem Munde der Justiz herauskommen. Das ist ein sophistischer Grund.

Als die Kammer unter dem Ritterdorf'schen System jene unbedingte Beherrschung gegen Beamte mißbilligt hat und von der Regierung behauptet wurde, daß von

Staatsbeamten, die politischen Verwaltungszweigen angehören und im Namen des Staates handeln, nicht geduldet werden könne, daß sie in Wahlangelegenheiten zum Nachtheil der Regierung sich einmischen, so hatte dies doch noch einen Grund. Aber Leute, die unabhängige, rechtliche Geschäfte mit ihrem Siegel und mit ihrer Unterschrift beurkundensollen, Leute, die von der Staatsregierung keinen Kreuzer Besoldung und keine Pension haben und im eigentlichen Sinne des Wortes gar keine Staatsdiener sind, so wenig wie Aerzte und Advokaten, herabzuwürdigen zu Werkzeugen der Politik, die dem Ministerium nie feindlich seyn sollen, das halte ich für eine große Ungerechtigkeit. Das Justizministerium ist vorzugsweise diejenige Stelle, von der man die Uebung der Gerechtigkeit erwarten darf. Das Justizministerium sollte am wenigsten Bürger wegen ihrer politischen Meinung verfolgen.

Hier aber wird gesagt: dem Justizministerium sey durch eine Verordnung eingeräumt, das Recht der Versezung der Notare. Nun frage ich aber Jeden, der als unbefangener Mann diese Verordnung liest, ob er sie in dieser Weise auffaßt und inter honos viros auslegt?

Aus dieser Verordnung soll hervorgehen, daß es einem Justizbeamten zusteht, nach Willkür durch das Versezungsrecht einen ehrlichen Mann, der seine staatsbürgerliche Pflicht ausübt, um sein ganzes Lebensglück zu bringen. Meine Herren! das Justizministerium, welche diese Verordnung concipirt hat, wird recht erwogen haben, daß es etwas Abscheuliches ist, Menschen, die nichts thun, als ihre staatsbürgerliche Pflicht erfüllen, in die Willkür anderer Menschen zu geben. Nein, so meinen wir es nicht, würde man gesagt haben.

Wir haben als Ehrenmänner nur verlangt, daß berücksichtigt werde, ob ein solcher Mann an seinem Posten ist, ob er seine Schuldigkeit thut, aber daran dachten wir nicht, ein despotisch-satrapisches System anzubefehlen und Männer unglücklich zu machen, weil sie nicht nach unserer politischen Ueberzeugung handeln. Ich sage noch ein Mal, einen solchen Sinn, wie es der Herr Regierungs-Commissär gethan hat, darf man der erwähnten Verordnung nicht unterlegen, ohne das ganze Justizministerium mit einem Makel zu behängen. Solche Verordnungen darf man in constitutionellen Staaten nicht erlassen, man darf sie auch nicht so auslegen, wie es geschehen

ist. — Man hat ferner gesagt, der Mann möge sich, obwohl er in seinem Dienst verletzt ist, auf unsere Gnade verlassen, daß wir ihn schadlos halten.

Ich füge hinzu, diese Gnade wird eben so ausgetheilt, nach Parteilansicht. Das Rücksichtslose bei der ganzen Sache ist noch, daß man einen Mann, der bereits entlassen war, noch strafe und die Strafe publiciren ließ. Ob dadurch nicht die Ehre des Mannes betroffen wurde; das kann man der öffentlichen Beurtheilung überlassen.

Ich bedauere es tief, daß solche Verfolgungen von dem Justizministerium ausgingen, wegen politischer Gesinnungen.

Man hat Dieses zwar in Abrede gestellt, allein es ist auch anderwärts bei Wahlen vorgekommen, daß man zwei Notären mit der Versekung gedroht hat, wenn sie sich nicht augenblicklich der Wahlen enthalten, die übrigens liberal ausfielen. Wie haben gehört, wie ein und dieselbe Stelle die Advokaten behandelt. Meine Herren, Sie müßten von den Grundsätzen, die Sie bisher mit Männermuth vertheidigt haben, abgegangen, Sie müßten Sie aufgegeben haben, wenn Sie nicht gegen das vorliegende System, die Freiheit der Beamten, so lange sie Ehrenmänner sind und ihre Schuldigkeit thun, in Schutz nehmen.

Ich unterstütze lebhaft die Anträge der Commission und trage darauf an, daß der Commissionsbericht gedruckt werde, es ist dies die einzige Genugthuung, die dem so schwer Verletzten widerfahren kann.

Geheimerreferendar Jungmanns: Ich will dem Herrn Redner noch Einiges auf seine Bemerkungen erwiedern. Er setzt voraus, die Versekung sey aus einem politischen Grunde erfolgt. Ich habe erklärt, der Grund, aus dem die Versekung erfolgt ist, berührt die Kammer nicht. (Eine Stimme: Das ist ein Zugeständniß!) Es ist der Mann von einem Districte auf einen andern versetzt worden, wohin er nöthig war, und ob ein Motiv anderer Art noch das Justizministerium geleitet hat, ist nicht Sache der Discussion in diesem Hause. Wenn das Justizministerium die Prinzipien wirklich verfolgte, welche der Hr. Redner vor mir voraussetzt, dann würde man in einer Periode von 3 bis 4 Monaten nicht nur einen einzigen Notar gehabt haben, der eine solche Behauptung aufstellte, es möchte noch viele

Männer im Lande gegeben haben, die ein ähnliches Loos getroffen hätte.

(Brentano: Ich kenne Einen, ich will ihn privatim nennen.)

Die Bemerkung, daß einigen Notaren eine Versekung wegen ihrer Abstimmung gedroht worden sey, ist ebenfalls ungegründet. — Es ist keinem einzigen Notar irgend ein Nachtheil wegen seiner Stimmgebung angedroht worden, und nichts ist geschehen und wird geschehen, als Das, was ich im Namen der Regierung angedeutet habe. Wenn Sie durch den Druck diese Erklärung bekannt machen wollen, damit alle Notare sie erfahren, so kann die Regierung dagegen durchaus nichts erinnern. Sie mögen erfahren, daß wir sie wegen der Abgebung ihrer Stimme nicht anfeinden, daß wir es lediglich ihrer Ueberzeugung überlassen, wen sie wählen wollen, daß man aber nicht duldet, daß sie ihre Stellung mißbrauchen, um Gemeindeglieder gegen ihren Bürgermeister, die Unterthanen gegen die Staatsgewalt aufzureizen.

Bissing: Wie ist es denn, wenn die Notäre für die Regierung aufwiegeln?

Richter: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. Welcker und bin durch die letzte Rede des Hrn. Regierungskommissärs in meiner Meinung nur noch bestärkt worden, daß dem Betreffenden großes Unrecht widerfahren ist.

Wir haben aus beiden Reden des Herrn Regierungskommissärs die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Versekung nicht aus dienstlichen Rücksichten erfolgt ist und die Versekung kann nicht anders als aus dienstlichen Rücksichten geschehen. Man muß also annehmen und es geht auch dieses ganz klar aus den Aeußerungen des Hrn. Regierungskommissärs hervor, daß andere Rücksichten dieser Versekung zu Grunde gelegen haben, insbesondere das politische Wirken des Petenten bei den Wahlen. Man sagt zwar von Seiten der Regierungsbank, jeder Staatsbürger habe das Recht, seine Meinung bei den Wahlen geltend zu machen. Ja, es hat sogar der Hr. Regierungskommissär bemerkt, es sey Pflicht eines Staatsbeamten, seine Meinung bei den Wahlen kund zu geben. Wie kann er aber sein staatsbürgerliches Recht vollkommen ausüben, wenn er bloß seine Stimme abgibt, ohne von Andern beraten zu werden. Besteht denn einzig und allein die Ausübung

des staatsbürgerlichen Rechtes in der Abgabe der Stimme? Ich sage, Nein! Nach dem Sinn unserer Verfassung besteht das Recht des Staatsbürgers darin, daß er sich mit andern Staatsbürgern bespreche und darüber Verabredung pflege, welche Männer sie für die würdigsten halten, welche sie zu Wahlmännern wählen wollen. Dieses Recht steht dem Staatsbürger eben so zu, als jenes, seine Stimme abzugeben. Das liegt in dem Sinn der Verfassung. Wenn gesagt wird, man nehme bei Versetzung keine Rücksicht auf die politische Ansicht, oder man habe von Seiten des Justizministeriums Notaren eine solche Versetzung nicht angedroht, oder sie die Ungunst fühlen lassen, so bemerke ich nur; ich könnte Fälle nennen, wo zwar nicht durch Rescripse von Seiten des Justizministeriums derlei Drohungen an die Betreffenden gegangen sind, sondern wo man sie vorgeladen und ihnen unter vier Augen zu verstehen gegeben hat, wenn sie ihre Stimmen nochmals einem liberalen Manne geben, so werde man sie in detenus versetzen oder ihnen diesen oder jenen Nachtheil zufügen. Das geschah freilich nur auf Denunciation hin, aber ich glaube, man sollte von Seiten der Behörden solchen Ohrenblasereien kein Gehör geben.

Dieses Verfahren ist, nach meiner Ansicht, sehr zu rügen.

Ich unterstütze um so mehr die Anträge der Commission, als wir seit einer Reihe von Jahren mehrere solche Fälle erlebt haben, wo Männer wegen ihrer politischen Ansicht verfolgt worden sind. Ich erinnere nur an die Versetzungen des zu früh gestorbenen Sander und des Oberhofgerichtsraths Peter. Diese Fälle berechtigen uns zur Vermuthung, daß, wenn auch kein sicherer Beweis vorliegt, die Versetzung des Notar Freiffer rein nur geschehen ist, um ihn wegen seiner politischen Ansicht zu strafen.

Brentano: Ich will mir eine Frage an den Hrn. Regierungskommissär erlauben. Er sagt, die fragliche Versetzung sey im Interesse des Dienstes in Schönau vorgenommen worden. Ich frage ihn, ob nicht der Petent, nachdem diese Maßregel erfolgt ward, bei ihm gewesen und ob der Herr Regierungskommissär nicht von den besondern Gründen gesprochen hat, ob er dem Petenten nicht den Begriff eines würdigen Dieners auseinandergesetzt habe, im Gegensatz zu einem unwürdigen,

und ob der Hr. Regierungskommissär nicht das Bedauern ausgesprochen, daß unter der Strafe, die dem Petenten treffe, auch seine Familie leiden müsse? Ich frage also, ob diese Maßregel nicht eine Strafe war und seyn sollte?

Geheimerreferendär Jungmanns: Der Regierungskommissär kann dem Petenten erklärt haben, er bedaure, wenn die Maßregel auch seine Familie treffe. Eine solche Erklärung wird man Jedem geben, der im Interesse des Dienstes versetzt wird und bei dem man annehmen muß, daß seine Familie unter der Versetzung leide. Aber von einer Strafe ist dem Petenten nichts gesagt worden. Ich erinnere mich auch nicht, ob er davon Erwähnung in seiner Vorstellung an das Justizministerium gemacht hat. So viel aus seinen, von dem Berichterstatter vorgetragenen Aeußerungen hervorgeht, will er erst in dem Augenblicke, wo er von dem Landamtsrevisorate in Kenntniß gesetzt wurde, daß er in Schönau unverzüglich aufziehen müsse, erfahren haben, daß diesem Beschlusse ein Motiv der Politik zu Grunde gelegen habe.

Brentano: Da hat der Herr Regierungskommissär den Bericht nicht gehörig aufgefaßt, das steht nicht darin.

(Der Redner verliest nochmals die betreffende Stelle des Berichtes.)

Geheimerreferendär Jungmanns: Es ist unrichtig, daß der Petent über seine politische Ansicht befragt worden sey. Es geht abermals daraus hervor, daß die Auslagen des Petenten miteinander im Widerspruche stehen.

Brentano: Daraus folgt nicht, daß er vorher die Gründe nicht gewußt hat.

Kapp: Ich unterstütze die Anträge der Commission und vollauf den Antrag des Abg. Welker.

Ich unterstütze diese Anträge um so mehr, als nach Allem, was wir vernommen haben, aus dem Munde eines Ehrenmannes, als welchen ich den Hrn. Geheimreferendär Jungmanns kenne, nie eine solche Maßregel vertheidigt werden kann.

Ich unterstütze die Anträge mit der Bemerkung, daß es mit der wahren und positiven Gerechtigkeit schlechthin unverträglich ist, wenn solche Maßregeln von dem Ministerium der Gerechtigkeit selbst ausgehen, daß dieses Mi-

nisterium seine ganze Aufgabe verfehlt, wenn es dem System des allein seligmachenden Polizeistaats huldigt, der nur seine Ansicht, die beschränkteste von Allen, als die richtige anerkennt, das alte *interna non curat jure consultus* verspottet und die politischen Gesinnungen in anderer Richtung auszubeuten, im Begriffe steht. —

Ich unterstütze die Anträge, in Folge der Erinnerung an ähnliche Mißgriffe und Verletzungen achtbarer Bürger, wie sie das Justizministerium begangen hat, nicht nur gegen die beiden Ehrenmänner Sander und Peter, sondern durch fortgesetzte Eingriffe, besonders in den Stand der Advokaten.

Ich unterstütze die Anträge ferner mit der Erinnerung an das Wort, das in diesem Saale ausgesprochen worden ist, daß manchmal Unwissenheit sich hinter den Deckmantel der politischen Freisinnigkeit versteckt. Dieser Vorwurf kann gegen den Notar nicht erhoben werden. Die Verfolgung selbst ging nur von Motiven aus, von denen es heißt, daß die Kammer kein Recht habe, darüber zu entscheiden. Das ist eine Aeußerung, welche die Kammer auf das Entschiedenste bekämpfen muß.

Eine andere Bemerkung ist leider noch an der Zeit, mit welcher ich schließen will. Es kann für den Betreffenden vielleicht eine Wohlthat seyn, hinaus zu kommen über einen Stand, der zum Stand blinder Abhängigkeit herabgewürdigt werden soll, und einzutreten in einen Stand, wo der Mensch noch ein Mensch seyn und wo er besser als Tagelöhner leben kann, als der hochgestellte Beamte, wenn er als blindes Werkzeug dem Dienst sich verpflichtet und der allein seligmachenden Willkür des Polizeistaats sich unterwerfen muß.

v. Jßstein: Ich habe mit Erstaunen den Commissionsbericht vernommen, über ein Ereigniß, das man schwer nennen kann.

Ich habe aber mit noch größerem Erstaunen vernommen, daß der Herr Regierungskommissär der Justiz, den ich jederzeit als Ehrenmann achten gelernt habe, eine Vertheidigung der Art vortragen konnte, wie er sie geführt hat, eine Vertheidigung einer Thatfache, die mir nicht möglich gewesen wäre, und ich vermeine doch auch zu fühlen, was recht oder nicht recht ist. Ich finde es hart, daß man den Mann versetzt hat, mit Fa-

milie, aus einer bessern Stelle auf eine schlechtere, selbst wenn das Recht zur Versetzung vorliegt. Es ist doppelt hart, da er kein Unrecht begangen, und ich finde es noch härter, daß es geschah, ohne ihm die Gründe davon zu sagen. Das kann und darf keine Stelle, daß man Demjenigen, welcher gegen seinen Willen zurückgesetzt worden ist, sogar verweigert, die Gründe anzugeben. Habe ich, weil ich liberal denke, einen Fehler begangen? Ich finde aber auch sehr hart und ungerecht, daß man diesen Mann entlassen und ihm sogar alle Rechtsansprüche genommen hat, die ihn wegen seiner vortheilhaften Zeugnisse, die er in Händen haben soll, früher zugesichert worden sind. Man hat ihn entlassen und doch hat er selbst vorher seinen Dienst aufgegeben!! Man hat dazu noch den dritten Fehler begangen, daß man im Notariats-Blatte bekannt machte, daß er entlassen und nicht mehr fähig sey, eine Notariatsstelle anzunehmen!!

Ich finde ferner hart und ungerecht, daß man ihm seine Zeugnisse vorenthalten will. Man hat ihm seine Zeugnisse, welche sein Eigenthum sind, die Niemanden vorenthalten werden dürfen, verweigert.

Aus diesen Gründen und in Anbetracht des ganzen Verhalts der Sache, stimme ich mit dem Antrag der Commission.

Der erste Vicepräsident Rindeschwender, der interimistisch den Präsidenten-Stuhl eingenommen hatte, bittet die Herren Redner sich kurz zu fassen, da noch eine Menge von Petitionen zu erledigen sey.

Ministerialdirektor Geheimerrath Kettig: Ich finde es natürlich, daß die Herren sich des gewesenen Notars Pfeiffer annehmen. Die Wärme, womit es geschieht, ist wohl der beste Beweis dafür, daß dieser Mann sein staatsbürgerliches Recht bei den Wahlen in geeigneter Weise ausgeübt hat. Aber der lebhafteste Eifer, mit welchem sie seine Sache vertheidigen, soll einen doppelten Zweck erreichen, ein Mal, um dem Betreffenden eine glänzende Satisfaktion zu geben und zu vermeiden, daß Andere in ähnlicher Stellung nicht entmuthigt werden, wenn man sie zu den Waffen ruft.

Einmal, schlägt der Hr. Abg. Welcker vor, daß der Bericht gedruckt werden soll und die Commission will, daß die Verordnung, wegen Versetzung der Notare, zurückgenommen werde. Meine Herren, wer diese Sache

nur halbwegs ruhig betrachtet, wird bald fühlen, daß der Commissionsbericht nicht geeignet ist, die Zurücknahme dieser Verordnung zu begründen. Sodann ist zu erwägen, daß der Notar nicht angestellt war, sondern nur provisorisch seinen Dienst versah. Die Anstellung in Schönau war daher keine Zurücksetzung, sondern eine Beförderung.

Der Notar hat allerdings den Dienst aufgesagt, allein damit war er noch nicht gestrichen in der Liste der Notare und der Theilungs-Commissäre. Es war also nothwendig, daß dieses öffentlich ausgesprochen werde, weil das Publikum wissen mußte, daß dieser Mann keine Befähigung mehr hat zur Versertigung von Notariatsakten. Es war daher keine Nachsicht, sondern eine Pflicht des Dienstes, daß die Behörde veröffentlichte, daß der Mann aus der Zahl der Notare gestrichen sey.

Ich glaube, daß in dem Vortrag des Hrn. Berichterstatters noch einige Reste von Bitterkeit aus den Wahlkämpfen mit eingestossen sind, vielleicht wäre er sonst mit weniger Leidenschaftlichkeit abgefaßt worden.

Daraus, daß der Notar weggekommen ist, folgt nichts mehr und nichts weniger, als daß zu wünschen wäre, daß Jeder, der einen Beruf hat, dabei bleibt und ihn nicht mißbraucht. Ist der Mann nun einmal unglücklich geworden durch seine Leidenschaftlichkeit, so bedaure ich ihn, so viel ich übrigens weiß, ist für ihn gesorgt worden.

Peter: Nur eine kleine Erläuterung: Auf der Regierungsbank ist man im Irrthum, wenn man voraussetzt, daß der Notar Pfeifer in der Zwischenzeit Unterkunft gefunden hat. Seine Beschäftigung auf der Kanzlei des Gemeinderaths zu Heidelberg ist bloß eine zufällige, temporäre, und was seine Zeugnisse betrifft, so ist nicht einzusehen, wie man ihm diese vorenthalten will. Sie sind sein Eigenthum, man muß sie ihm geben.

Geheimerreferendär Jungmanns: Es ist schon erklärt worden, daß ihm freisteht, sie zurück zu nehmen.

Weller: Der Herr Regierungscommissär tabelt die Sprache des Berichts und hält sich hierwegen an die Person des Berichterstatters. Ich will ihn aber daran erinnern, daß den Bericht, welcher vorliegt, die Commission zu verantworten hat. Seine Bemerkung war daher in jedem Fall sehr unpassend.

Was die Sache selbst betrifft, so liegt für mich der

moralische Beweis vor, daß die angegebenen Thatsachen wahr sind, weil die Regierung der Petitionscommission die Akteneinsicht verweigert hat. Nach meiner Ueberzeugung kann man in diesem Fall immer annehmen, daß die behaupteten Thatsachen richtig sind. Zu dieser Annahme bin ich sogar durch das neue Strafgesetzbuch berechtigt.

Man hat von Seiten der Regierungs-Commission bemerkt, man müsse Dienern, die ihre Stelle oder ihre Gewalt zu Handlungen gegen die Regierung mißbrauchen, begegnen. Meine Herren, die Regierung ist eine moralische Person. Von Feinden der Regierung kann daher keine Rede seyn. Wir in der Opposition sind keine Feinde der Regierung. Wenn wir bisweilen gegen sie auftreten, so sind es die Mißgriffe einzelner Männer, die zufällig an der Spitze stehen, die wir bekämpfen. Es ist Grundsatz der Verfassung, daß durch die Majorität dieses Hauses darüber entschieden wird, ob die jeweilige Staatsgewalt ihre Schuldigkeit thut.

Wenn aber die Staatsgewalt mit solchen Mitteln auftritt, um sich die Mehrheit in diesem Hause zu sichern, so erkennt sie damit an, daß sie sich bewusst sey, nicht immer ihre Pflicht erfüllt zu haben. Die Staatsgewalt könnte füglich dem Volk die Wahlen überlassen.

Ich unterstütze die Anträge der Commission in jeder Beziehung.

Geheimerreferendär Jungmanns: Der Hr. Abg. Weller meint, man könnte dem Volk ruhig die Wahlen überlassen. Ja, die Regierung könnte dies, wenn die öffentliche Meinung nicht irre geleitet würde. Wo aber dieses geschieht, darf sie die Hände nicht in den Schooß legen.

Es wird übrigens von den Dienern der Regierung im Allgemeinen nicht verlangt, daß sie sich in die Wahlen einmischen sollen, nur in feindseltiger Richtung sollen sie sich nicht einmischen.

Weller: Wenn der Staatsbürger sein Wahlrecht ausübt, so ist er nicht Diener der Regierung.

Bissing: Auf die Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissärs, daß die Staatsgewalt nicht dulden dürfe, daß bei den Wahlen ihre Diener gegen sie wirken, habe ich mir die Zwischenfrage erlaubt, was der Notar zu erwarten habe, der seine Dienststellung dazu gebraucht

um im Sinne der Regierung zu wirken. Wird er belohnt oder bestraft? Die Antwort ist mir ausgeblieben und bleibt jetzt vielleicht abermals aus.

Ich kann dem Herrn Regierungskommissär aber in dieser Beziehung mit einer Thatsache dienen.

Ein Beamter wünschte auf eine bessere Stelle befördert zu werden. Er trug seine Angelegenheit bei einem einflussreichen Manne vor, mit der Bitte, seinen Wunsch zu bevorzugen. Derselbe bemerkte nun, zur Unterstützung des Gesuches, einem höhern Beamten: „der Mann, der um eine Beförderung einkommt, hat bei den letzten Wahlen nichts gegen die Regierung gethan, darauf wurde entgegnet, ja, das wissen wir wohl, er hat aber auch nicht für die Regierung gewirkt.“

Brentano: Der Herr Regierungskommissär hat im Eingange seiner Rede bemerkt, er würde eine ernstere Sprache mit mir führen, wegen der Art und Weise, wie der Bericht abgefaßt sey, wenn wir nicht am Schluß des Landtags wären. Der Herr Regierungskommissär hat wahrscheinlich geglaubt, ich stehe hier als Advokat, den das Justizministerium absetzen könne, aber da hat er sich geirrt — ich bin Volksvertreter. Ich werde immer eine solche Sprache führen, wenn gegen das Justizministerium ähnliche Thatsachen vorliegen.

Führen Sie nur eine ernste Sprache gegen mich, Herr Regierungskommissär, ich werde darauf zu antworten wissen. —

Von der Regierungsbank wurde bemerkt, die Staatsgewalt könne jeden Augenblick, ohne Angabe der Gründe, einen Diener versetzen. Ich bedauere, vom Ministertische aus einen solchen Grundsatz zu hören. Ich glaube, man darf erwarten, daß nur solche Gründe angeschlagen werden, die aus den Interessen des Dienstes hergenommen sind. Mir scheint aber, daß man hier die Gründe der Versetzung aus politischer Richtung genommen hat. Der Grund, warum die Versetzung des Notars erfolgt ist, will aus Schonung nicht angegeben werden. Nun, für eine solche Schonung kann man sich bedanken.

Wenn man die Ehre des Mannes nicht auf eine unverantwortliche Weise hätte verletzen wollen, so wäre am Plage gewesen, dem Publikum zu sagen, dieser Mann ist aus dem und dem Grunde entlassen worden. Glauben Sie, dann ist die Gerechtigkeit gehandhabt, wenn das

Verfahren nur formell gesetlich ist? Nein, und von einem Justizministerium, das über die Rechtspflege des Landes die oberste Aufsicht hat, hätte ich nicht erwartet, solche Grundsätze anhören zu müssen.

Solche Grundsätze gehören in ein Jesuiten-Kollegium.

(Geheimerreferendär Jungmanns unterbrechend: Das ist eine unziemliche, anstößige Sprache.)

Präsident: Das ist kein parlamentarischer Ausdruck, ich muß ihn verweisen und bitten, mit mehr Ruhe die Sache zu behandeln.

Brentano: Ich glaube nicht, daß ich einen Ordnungsruf verdient habe, wenn ich bemerkte, solche Grundsätze gehören nicht hierher. Die Thatsachen, die vorliegen, fordern ernstlich auf, solchen Prinzipien sich zu widersetzen, um so mehr, als wir mehr solcher Fälle, als wir sogar Mitglieder in diesem Saale haben, an denen das verübte Unrecht noch nicht gesühnt ist, ich sage, um so mehr, als man sich Seitens des Justizministeriums das Recht herausnehmen will, Advokaten zu versetzen, die der Regierung mißliebige sind. Man hat zwar bemerkt, man versetze die Advokaten nur, wenn sie sich unwürdig benehmen. Es wird aber auch bald so weit kommen, daß man sie aus andern Gründen entfernt, daß das Justizministerium erklärt, wir sind im formellen Recht, wir brauchen keine Gründe der Versetzung anzugeben. Ich glaube, meine Herren, Sie werden nach dem, was ich ausgeführt habe, dem Commissionsantrag beistimmen können, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Die Diskussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

- 1) Ueber den Antrag des Abg. Welker: daß der Commissionsbericht gedruckt werden soll.
- 2) Ueber den Antrag der Commission.

Beide Anträge werden zu Beschlüssen der Kammer erhoben.

Zettel erstattet, Namens der Petitionscommission, Bericht

- 1) Ueber eine Eingabe einer Anzahl Wahlmänner aus dem Amtsbezirke Dffenburg, Branntwein-Accise betreffend.

Beilage Nr. 22.

Die Tagesordnung wird vorgeschlagen und von der Kammer angenommen.

Derselbe

2) über die Petition der Stadt und des Dorfes Kehl, die Rectification der Kinzig, resp. Eindämmung des Kinzigflusses, von Sundheim bis zur Einmündung in den Rhein, betreffend.

Beilage Nr. 23.

Die Commission schlägt die Verweisung an das Großherzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung vor.

Dörr: Aus dem so eben verlesenen Inhalte der Petition, so wie aus dem Berichte werden sie vernommen haben, wie gegründet die Beschwerden der Petenten sind, und daß sie einer baldigen Abhilfe bedürfen.

Schon vor mehreren Jahren hatte die Großherzogliche Regierung den bei Kehl bestehenden Uebelstand erkannt und einige Bauten daselbst vornehmen lassen, die aber theils nicht mehr vorhanden, theils durch die erlittene Abänderung des Flussbettes der Kinzig zwecklos geworden sind; auch beabsichtigte das Großherzogliche Ministerium des Innern, auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, zur Beseitigung der vorliegenden Beschwerde, Fürsorge zu treffen und empfahl deshalb eine namhafte Summe zur Aufnahme in das außerordentliche Budget, worauf jedoch das Großherzogliche Staatsministerium nicht einzugehen für gut fand, und wodurch die Bewohner der beiden Kehl sich leider wieder auf lange Zeit in ihren Hoffnungen getäuscht sahen. Daß aber hier recht bald etwas geschehen muß, ist um so dringender geboten, als die Kinzig auf eine bedeutende Strecke, theils oberhalb und theils unterhalb Offenburg rectificirt, bedeutend verbreitert und auf beiden Seiten mit starken Dämmen versehen worden ist, auch die Correction der Strecke dieses Flusses von Neumühl abwärts bis zur Kehler Brücke vor wenig Jahren erfolgte, und das unterhalb der Kinzigbrücke gelegene schmale und mit vielen Krümmungen versehene Flussbett noch unverändert gegen früher fortbesteht, in Folge dessen die Kinzig, bei einem mehrstündigen Regen, sich, da das Wasser nicht mehr wie früher bei Offenburg austreten kann, mit einer außerordentlichen Schnelligkeit auf die Kehler Gemarkung stürzt, aus ihrem Ufer tritt, die Felder überschwemmt, und dann Produkte beschädigt, nebenbei aber auch noch die Straßenstrecke vom Bahnhofe bis an die

ersten Häuser Kehls auf eine Höhe von mehreren Fußten unter Wasser setzt, und die Communication auf derselben mit Fuhrwerk sehr erschwert und oft sogar ganz unterbricht, was bei den Fremden, die unsern luxuriös erbauten Bahnhofe zu sehen und zu bewundern Gelegenheit hatten, einen höchst unangenehmen Eindruck zu machen geeignet ist.

Eine baldige Abhilfe ist aber auch ferner um deswillen geboten, weil die Bewohner von Kehl nicht nur von den Steuercapitalien ihrer überschwemmt werdenen Güter, sondern auch von jenen ihrer Häuser und Gewerbe Flußsteuer bezahlen, ihr Holzhandel und die Flößerei, die jährlich nahe an 20,000 fl. Verdienst einbringen, sehr Noth leiden, und der Friedhof und das Krankenhaus der Stadt Kehl, die nur noch wenige Schritte von dem Ufer der Kinzig entfernt liegen, sehr bedroht sind. Man wird mir zwar einwenden, daß zur Ausführung des fraglichen Objectes nicht unbedeutende Summen erforderlich seyen, wozu die Mittel, bei den großen Anforderungen, dem Staat zur Zeit fehlen, worauf ich einfach bemerke, daß mit einem Kostenaufwand von circa 30–35,000 fl. einstweilen geholfen werden kann, da die Strecke von der Kinzigbrücke abwärts bis in den Rhein bei Auenheim, kaum eine Länge von einer halben Stunde beträgt, die zum weit größeren Theile über das Eigenthum der Gemeinde von Kehl führt, die erbötig ist, das zum Flussbett und dessen Eindämmung erforderliche Terrain theils unentgeltlich, theils tauschweise gegen ärarische Güter, die vor wenigen Jahren zum Zweck der Verlängerung des Bahndammes gegen Kehl hin angekauft worden sind, abzugeben, falls gleich jetzt etwas geschieht, indem die Correction der Kinzig durch die oberhalb Kehl gelegenen Gemarkungen von Willstätt, Adelshofen, Eckertsweiler, Kork und Neumühl gar nicht drängt, weil diese Gemeinden die Rectification der Kinzig gar nicht wünschen, da sie, und zwar mit Recht, Nachteile für die fernere Ertragsfähigkeit ihrer Wiesen befürchten. Ebenso wird man mir etwa entgegenhalten, die Rectification der Kinzig von Kehl abwärts bis in den Rhein hänge mit der Bahnfrage zusammen und könne erst dann ausgeführt werden, wenn definitiv entschieden seyn wird, ob der Bahnhof dießseits der Kinzig verbleibe oder jenseits derselben verlegt wird. Auch diese Frage kann keinen Grund abgeben,

die erbetene Abhilfe des Nothstandes der armen Kehler noch länger zu verschieben, denn das neue Flußbett wird und muß die gleiche Breite und Richtung erhalten, mag man den Bahnhof da oder dorthin verlegen, und jedenfalls liegt es im wohlverstandenen Interesse des Landes, mit der definitiven Erbauung des Bahnhofes so lange zu warten, bis man weiß, welchen Einfluß die Fortsetzung unserer Landesbahn an die Schweizergrenze, die Paris-Strasburger und Strasburg-Lauterburger Bahn auf den Personen- und Waarenverkehr in Kehl haben wird, bis wohin es sich dann zeigen wird, welche Ausdehnung unsere Bahnhofgebäude in Kehl, um den Zweck gehörig zu entsprechen, bedürfen. Bis man eben diese Erfahrung gemacht haben wird, werden immerhin noch einige Jahre verfließen, und die Petenten so lange auf Abhilfe so greller Mißstände warten zu lassen, wäre eine unverzeihliche Härte, wozu weder die Regierung, noch Sie, meine Herren, die Hände werden bieten wollen, da nun, wie Sie sich erinnern werden, auf dem vorigen Landtage von der Kammer zur Ueberbrückung der Straßenstrecke vom Bahnhof bis an die Kinzigbrücke eine Summe von 44,000 fl. bewilligt wurde, die aber nicht zur Verwendung kam und auch für die Folge entbehrlich wird, insofern die Correction der Kinzig von Kehl abwärts bis in den Rhein zur Ausführung kommt und da die Kammer vor wenigen Tagen an dem Militair-Etat im außerordentlichen Budget eine namhafte Summe gestrichen hat, somit Mittel verfügbar sind, so kann ich mich nicht darauf beschränken, den Commissionsantrag zu unterstützen, sondern gehe noch weiter und dehne denselben dahin aus:

„Es möge die Kammer statt der auf dem vorigen Landtage zur Ueberbrückung der Straßenstrecke vom Bahnhof bis an die Kinzigbrücke votirt gewesenen, aber nicht zur Verwendung gekommenen Summe von 44,000 fl. der Großherzoglichen Regierung zum Zwecke der Rectifikation und Eindämmung der Kinzig von Kehl abwärts bis in den Rhein bei Auenheim, so wie zur Eindämmung der bereits schon rectificirten Strecke von Sundheim abwärts bis an die Kehler Brücke, einen Credit von 30,000 fl. bewilligen“

womit ich zugleich noch die Bitte an die Großherzogliche

Regierung verbinde, meinem Antrage nicht entgegen zu treten und falls er durchgehen sollte, die Verwendung der bewilligten Mittel nicht länger zu verschieben.

Kinde schwender: Der Zustand ist ein so trauriger und oft sich wiederholender, daß er in Baden nicht existiren sollte. Ich kann darum nur den Commissionsantrag unterstützen.

v. Jbst ein: Der Herr Director des Ministeriums des Innern kennt gewiß das Verhältniß dieser Correction so gut als ich. Ich habe es aus dem Budget kennen gelernt, und ich habe die Ueberzeugung aus den Akten geschöpft, daß das Verhältniß mit diesem Flusse ein solches ist, wie ich mich nur wundere, daß man so lange mit der Rectification zuwarten konnte.

Allerdings ist es richtig, daß früher der Grund der Verschiebung darin bestand, weil man sich nicht vereinbaren konnte, wo der Eisenbahnhof hin verlegt werden solle. Nachdem nun aber diese Sache abgethan ist, ist es nach meiner Ansicht Pflicht der Regierung, diese Rectification ohne weitem Verzug vornehmen zu lassen.

Der Abg. Dörr hat wahrscheinlich die Bewilligung von 30,000 fl. nur so verstanden, daß man zu Protokoll erklären möge, daß die Regierung, wenn sie sich von der Nothwendigkeit der Herstellung überzeugt hält, von der Bewilligung Gebrauch machen kann, ohne eine Ueberschreitung rechtfertigen zu müssen.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Die Vornahme der Correction war wirklich in dem Antrag der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues enthalten. Das außerordentliche Budget war aber schon so hoch angelaufen, daß nothwendig wurde, dasselbe zu reduciren.

Daß eine Rectification der Kinzig bei Kehl nothwendig sey, verkennt Niemand und daß die Stadt Kehl einen doppelten Anspruch darauf hat, ist bekannt. Ihr Anspruch ist dadurch begründet, daß man oberhalb schon früher die Kinzig corrigirt hat, wodurch das Wasser natürlich um so gefährlicher für Kehl da anschwillt.

Es wird darauf ankommen, ob die technische Behörde sagen kann, es lasse sich die Correction bewerkstelligen, ohne der Communication der Eisenbahn hinderlich zu werden. Ist man darüber im Reinen, so wird der Rectification nichts mehr im Wege stehen.

v. Zstein: Und an den Mitteln fehlt es auch nicht. Durch die beim Militärbudget stattgefundenen Reductionen werden die Mittel geboten.

Knapp: Ich unterstütze einfach den Antrag des Abg. Dörr.

Die beiden vorhandenen Anträge:

a. Der Commission, die Petition mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen; und

b. des Abg. Dörr, daß der Großherzoglichen Regierung zu Protokoll ein Credit bis zu 30,000 fl. eröffnet werden solle,

werden zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zittel berichtet mündlich

3) über die Eingabe des Regierungskanzlisten Jos. Eschger in Freiburg, um Pensionserhöhung.

Der Berichterstatter bemerkt, Petent war elf und ein halbes Jahr Soldat, machte mehrere Feldzüge mit, wurde mehrmals verwundet, war fünf Jahre Aktuar in Nollingen, vier Jahre Assistent bei der Obereinnehmerei Freiburg und achtzehn Jahre Kanzlist bei der Kreisregierung in Freiburg und wurde im Jahre 1834 pensionirt. Er beschwerte sich schon am vorigen Landtage über Beeinträchtigung und die Kammer ging in ihrer 133sten Sitzung zur Tagesordnung über, weil, nach ihrer Ansicht, Eschger nach dem Gesetz behandelt worden sey. Neue Gründe sind nicht angeführt.

Die Commission schlägt daher die Tagesordnung wiederholt vor, welche angenommen wird.

Der selbe:

4) über die Bitte des ehemaligen Feldwebels Benedict Reumeyer, von Schöllbronn, Amts Etilingen, um Erhöhung seiner Pension oder sonstige Anstellung bei einem Bahnhof.

Der Berichterstatter bemerkt, Wünsche um Anstellungen können wir nicht beantragen und in Beziehung auf seine Pensionirung, ist der Mann nach den Gesetzen behandelt worden. —

Die Commission muß daher den Antrag auf Tagesordnung stellen, welcher angenommen wird.

Der selbe

5) über die wiederholte Bitte des gewesenen Gen-

darmariebrigadiers Adam Friedrich Haas von Bertheim, um Wiederanstellung.

Der Berichterstatter bemerkt: Aus der Petition geht bloß hervor, daß der Petent Gendarmariebrigadier war und es nicht mehr ist, ohne Angabe der Gründe warum. Eine Nachweisung über Entbörung ist nicht vorhanden, darum schlägt die Commission die Tagesordnung vor. Die Kammer nimmt den Antrag an.

Der selbe

6) über die wiederholte Bitte des Oberwund- und Hebarztes Seraphin Stork in Schöllbronn Amts Etilingen, die Verleihung einer Pension betreffend.

Auch hier ist keine Entbörung nachgewiesen und überhaupt ist in der Petition nicht einmal gesagt, ob der Petent nur je im Badischen angestellt gewesen ist.

Die Commission kann keinen andern Antrag stellen, als auf Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Zittel berichtet ferner

7) über die Petition der Amtsgemeinden im Bezirksamt Neudenau und Mosbach, die Errichtung einer Anstalt für die arbeitscheuen und verdienstlosen Individuen unseres Vaterlandes (eigentlich Erweiterung des Planes über das bestehende Arbeitshaus) betreffend.

Diese Petition, meine Herren, bemerkt der Berichterstatter, behandelt einen Gegenstand von großer Wichtigkeit. Allein sie ist zu spät eingekommen, als daß darauf noch eine Motion hätte begründet werden können, und Das hätte geschehen müssen, denn die Sache ist zu wenig ausgeführt, als daß die darin angegebenen Gründe hinreichend wären, einen andern Antrag zu begründen, als den auf Uebergang zur Tagesordnung.

Reichenbach: Das Verhältniß, das in der Petition besprochen wird, ist eine allgemeine Landesplage. Ich hätte gewünscht, daß die Petitionscommission nicht auf die Tagesordnung angetragen, sondern die Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium vorgeschlagen hätte.

Ich trage auf Ueberweisung an.

Knapp: Ich unterstütze diesen Antrag und füge nur bei, daß wir früher eine solche Anstalt hatten, daß sie aber durch Speculation zu Grunde gegangen ist.

Zittel: In der Petition ist Nichts enthalten. Die Petenten sagen, aus diesen und diesen Gründen sollten wir eine solche Anstalt haben. Aber weiter, was geschehen soll, darüber ist Nichts gesagt. Sie bitten nur, daß ein Antrag für ein solches Institut gestellt werden möchte. Dieser Gegenstand hängt aber mit einer großen Zeitfrage, die ohne Zweifel in der nächsten Kammeression zur Sprache kommen wird, nämlich mit der Frage über den Vauperismus so zusammen, daß ich auf eine Ueberweisung jetzt keinen Werth legen kann. Uebrigens wird es Nichts schaden, wenn man diesen Beschluß faßt.

Knapp: Wer Acten gelesen hat, wird gefunden haben, daß es Noth thut, eine solche Anstalt zu haben.

Welcker: Ich ersuche den Berichterstatter, die Bitte selbst zu lesen. Ich habe den Gegenstand nicht gefaßt.

Zittel: Das Petitorium heißt:

„Es möchte eine solche Anstalt für die arbeitscheuen und verdienstlosen Personen errichtet und unsere höchstpreiswürdige Regierung sich gnädigst bewogen fühlen, die Mittel dazu angedeihen zu lassen.“

Welcker: Ich unterstütze den Antrag auf Tagesordnung. Es ist eine bedenkliche Sache, einen Antrag zu stellen, zur Errichtung einer Anstalt für arbeitscheue und verdienstlose Leute, wohin sie mit Gewalt verbracht werden sollen. Wir haben für diesen Zweck ein Arbeitshaus und eine solche Anstalt, ob sie hinreichend ist, weiß ich nicht. Wir wollen wenigstens keine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit schaffen.

Schaaff: Es handelt sich um Errichtung einer Armencolonie. Von einer Beschränkung der bürgerlichen Freiheit ist noch niemals die Rede gewesen.

Buff: Die Idee ist gut, aber improvisirt.

Der Antrag des Abg. Reichenbach, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, wird verworfen, dagegen der Antrag der Commission angenommen.

Zittel berichtet

8) über die Bitte des 54 Jahr alten Bürgers Fidel Bader von Niedböhringen, Amts Hü-

singen, eine Dienstverleihung, welche seinem Alter und seinem Gesundheitszustande angemessen seyn dürfte ic.

Sie wissen, meine Herren, daß wir keine Dienste vergeben können, die Commission kann daher nur die Tagesordnung vorschlagen.

Die Kammer nimmt den Antrag an.

Der selbe berichtet

9) über die Bitte vieler Bürger von Sinsheim, die Unterstützung der unehelichen Kinder betreffend.

Die Petenten sprechen von Uebelständen, die sie aus der täglichen Erfahrung kennen. Sie sind jedoch nicht im Stande, die geeigneten Vorschläge zu deren Hebung oder Minderung zu machen. Sie sagen, die Kammer werde Dieß besser wissen; vielleicht kommen communisistische Ideen, von welchen einige Kammermitglieder besetzt zu seyn scheinen, so verwerflich sie sonst sind, hierbei nicht sehr übel zu Statten. Ihr ehrerbietiger Antrag geht dahin:

Es wolle eine hohe Kammer diesen Gegenstand in Berathung ziehen und der hohen Staatsregierung die beliebt werdenden Vorschläge oder Anträge zur weitem geeigneten Entschließung im Wege der Verordnung oder der Gesetzgebung mittheilen.

Wir können mit der Petition Nichts machen, man weiß nicht, was sie will, die Tagesordnung muß darum vorgeschlagen werden.

Junghanns I.: Ich habe die Petition übergeben. Ich bedaure, daß sie so spät zur Berathung kommt. Der Sinn der Petenten ist kein anderer als Der, man möge eine Revision der Verordnung vornehmen, wodurch das Verhältniß der Beiträge von Seiten des Staats und der Gemeinden für die unehelichen Kinder regulirt wird, insbesondere in der Beziehung, daß nicht der ganze Beitrag des Staats und der Gemeinde der Mutter überlassen und sie dadurch aufgemuntert wird, ihr zügelloses Leben fortzusetzen. Das ist allerdings der Erwägung werth und es könnte darum wohl die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesen werden.

Zittel: Ich will nur bemerken, daß Das, was der Abg. Junghanns sagt, meistens geschieht.

Martin: Eine Revision dieser Verordnung dürfte um so wünschenswerther seyn, als lezthin der Abg. Fauth erklärt hat, daß diese Unterstützungen im Unter-rheinkreise ganz anders behandelt werden, als anderwärts. Es scheint mir, es sind nach Kreisen verschiedene Manipulationen eingeführt, darum dürfte es gut seyn, wenn eine neue Revision vorgenommen und für das ganze Land gleiche Bestimmungen gegeben würden.

Schaaff: Ein Hauptmittel besteht darin, daß man die unehelichen Kinder nicht der Mutter, sondern dritten Personen in Verpflegung giebt.

Wassermann: Ich meine, man sollte die Ueberweisung nicht dadurch abnügen, daß man Papier überweist, sonst haben die Ueberweisungen keinen Werth mehr.

Blankenhorn-Krafft: Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden und ich hätte gewünscht, daß die Petitionscommission mit ihren Ueberweisungsbeschlüssen überhaupt etwas sparsamer zu Werke gegangen wäre.

Baum: Petitionen, die ein unbestimmtes Petikum haben, sollte man zurückweisen. Die Abgeordneten, welche die Petitionen übergeben, sind nicht die Vormünder der Petenten.

Die Tagesordnung wird hierauf beschlossen.

Zittel berichtet mündlich

10) über die Bitte des Ferdinand Baumann und des Kav. Beh von Burkheim, um Bewilligung einer Unterstützung.

Diese beiden Bittsteller haben das Unglück gehabt, daß ein Stück der Ringmauer von dem alten Schloß in Burkheim auf ihre Häuser herabstürzte und zertrümmerte. Dem Einen wurde seine Frau und sein Schwiegervater dabei todtgeschlagen. Die Leute sind sehr arm und in große Noth gekommen, Sie bitten die Kammer, daß ihnen ein Staatsbeitrag als Unterstützung für den erlittenen Unfall bewilligt werde. Wir können Unterstützungs-gesuche nicht empfehlen und sind darum genöthigt, die Tagesordnung vorzuschlagen, denn von einer Beschwerde ist keine Rede. Uebrigens glaube ich, daß man bei dieser Gelegenheit die Sache der Regierung empfehlen kann, insbesondere damit den Leuten gesagt werde, was sie zu thun haben, damit sie zu ihrem Rechte kommen, denn sie sind total verlassen.

(Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Das ist bereits geschehen.)

Meier: Wenn ich recht unterrichtet bin, so ist der Sturz veranlaßt worden durch ein haufälliges Gebäude eines Nachbarn der Petenten.

Die Tagesordnung wird von der Kammer beschlossen.

Zittel berichtet

11) über die Bitte des Gemeinderaths zu Breisach, um Rückgabe mehrerer milden Fonds, wie folgt:

Es handelt sich um Fonds für Klöster, welche dem Religionsfond einverleibt wurden. Die Petenten sagen, daß auf diese Weise alle Stiftungen ihrem Zwecke entzogen werden können, sie hätten alle Verwaltungsstellen durchgegangen und sich darüber beschwert, daß ihnen diese Fonds nicht zurückerstattet werden.

Meine Herren! Diese Stiftungen sind schon im Jahr 1793 eingezogen worden, ehe die Verfassung bestanden hat. Wir können daher nur die Tagesordnung vorschlagen, welche sofort angenommen wird.

Die Tagesordnung wird nunmehr unterbrochen durch den Vortrag eines mündlichen Berichts von dem Abg. Welcker über die von der ersten Kammer mit Abänderungen herübergekommene Adresse, die in Folge der Motion des Abg. Peter, Preßfreiheit betreffend, beschlossen worden ist.

Meine Herren! Sie erinnern sich der vier Anträge, welche in dieser Kammer in Beziehung auf die Preßfreiheit gestellt worden sind. Ich brauche sie Ihnen nicht zu wiederholen. Die erste Kammer hat einstimmig den ersten, welcher die Forderung an die Regierung stellt, daß beim Bund auf Herstellung der Preßfreiheit gewirkt werde, angenommen. Die Andere hat sie nicht angenommen.

Sie hat auch die Bewegungsgründe theilweise geändert. Es ist Dieses in der Art geschehen, daß die Commission der Meinung ist, diese Adresse, wie sie die erste Kammer beschlossen hat, könne unverändert angenommen werden und nur wegen der Form muß sie zur Beitrittserklärung zurückgehen an die erste Kammer.

Die erste Kammer hat nämlich Folgendes beschlossen:

„Dem ersten Satz der Adresse, mit Weglassung des Wortes „vollkommen“, beizutreten, den Beitritt zu den übrigen Sätzen aber abzulehnen und eine Adresse mit folgender Fassung vorzuschlagen:“

„Die Kammer habe

in Erwägung, daß der §. 18 der deutschen Bundesakte allen Deutschen und in Uebereinstimmung damit der §. 17 unserer Verfassungsurkunde noch insbesondere unserem Lande das Recht der Pressfreiheit zugesichert;

in Erwägung, daß die Einführung und Beibehaltung der Censur in Deutschland aus dem §. 18 der Bundesakte nicht abzuleiten und auch durch die Beschlüsse des hohen deutschen Bundes selbst nicht abgeleitet worden ist, und

in Erwägung, daß die Verhältnisse, durch welche der hohe deutsche Bund zu den bis jetzt noch nicht zurückgenommenen Beschlüssen vom 20. September 1819 sich veranlaßt gesehen hat, in Deutschland nicht mehr bestehen;

endlich

in Erwägung, daß durch die Censur der von ihr beabsichtigte Zweck nicht einmal genügend erreicht werden kann,

beschlossen:“

„Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten, Allerhöchstdieselben möchten gnädigst geruhen, durch Ihren Gesandten bei der hohen deutschen Bundesversammlung auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß Pressfreiheit in Deutschland hergestellt, und daß unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahre 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse jene allgemeinen leitenden Vorschriften, jene „gleichförmigen Verfügungen“ über die Pressfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Artikel 18 der Bundesakte vorbehalten worden ist.“

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

„Einer in dieser Art abgefaßten, hierher zurückgelangenden Adresse würde die erste Kammer sofort beizutreten.“

Nun, meine Herren, Ihre Commission hat in Beziehung auf diese Erwägungsgründe und in Beziehung auf die Fassung der Adresse an den Regenten nichts Wesentliches auszusagen, und da die Zeit nicht erlaubt, nur eine kleine Aenderung zu treffen, so schlägt sie vor, diese von der ersten Kammer vorgeschlagene Adresse anzunehmen, weil es immerhin eine gar wichtige Sache ist, daß zwei deutsche Kammern einstimmig das Recht des Landes und der deutschen Nation auf Pressfreiheit ohne Censur, anerkennen, und Dies als ein Recht von der Regierung und dem Bund haben wollen. Aber die Commission glaubt nicht, daß die zweite Kammer von den andern Beschlüssen abgehen kann, die sie nur in dem Sinn vorgeschlagen hat, daß die Regierung aufgefordert werden soll, bestimmte Verletzungen aufzuheben, und ist deswegen der Ansicht, daß die andern Beschlüsse recht wohl zu Protokoll niedergelegt werden können. Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, in Beziehung auf Forderungen bestehender Rechte eine Adresse an den Regenten zu erlassen. Diese Forderung, daß das bestehende Recht, das durch gewisse Maßregeln gehemmt ist, unverletzt wieder in seine Uebung gesetzt werde, steht zu jeder Zeit der Kammer zu.

Wir anerkennen durch eine Erklärung zu Protokoll, die rechtliche Ueberzeugung der Regierung, die verfassungsmäßige beschworene Pflicht und die Nothwendigkeit, unser Recht unverletzt zu erhalten.

Es ist auch doppelt wichtig, meine Herren, daß diese Beschlüsse gleich in Erfüllung gehen, daß die Regierung alsbald aufgefordert wird, daß die Beschränkungen der Presse in Beziehung auf die innern Angelegenheiten des Großherzogthums und über die Zustände in andern, als deutschen Bundesstaaten sogleich aufhören.

Meine Herren! Für die Niederlegung dieser rechtlichen Forderung zu Protokoll will ich nur noch ein weiteres Moment anführen, Das nicht im Bericht, nicht in der Motion und nicht in den Verhandlungen vorgekommen ist. Es ist einfach Dieses:

Wir haben ja durch unser bestehendes Pressgesetz eine ganze Reihe von Kautelen, von denjenigen Maßregeln,

welche die Censur repräsentiren, welche präventiv wirken. Wir haben die Caution und die Bestimmungen über Recurse und Strafen. Also kann ganz unbedenklich die Censur wegfallen, da unser Preßgesetz schon dafür gesorgt hat.

Nun würde die Erklärung zu Protokoll folgende seyn:  
„Die Kammer spricht zu Protokoll die rechtliche Erwartung aus, sie, die Regierung, werde alsdann, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis zum nächsten Landtage nicht zu Stande käme, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zugestehen und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen lassen.“

Das ist wirklich so, wie die Kammer es beschlossen hat, nur mit dem Unterschied, daß es in der Adresse dem Bunde erklärt wird, und jetzt erklären wir es der Regierung. Wir machen die Forderung an die Regierung und die Regierung soll es dem Bund erklären.

Der zweite Punkt ist Der:

„einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen, daß alle bisherigen Preßbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums und über die Zustände in anderen, als deutschen Bundesstaaten sogleich aufhören.“

Der dritte Punkt lautet:

„daß die Censurinstructionen dem Art. 5 der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juni 1832 gemäß, auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt und daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur in soweit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verlegt, oder deren Verfassung und Verwaltung angreift, und in soweit als durch sie im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 ein Vergehen verübt wurde.“

Sie erinnern sich, meine Herren, daß es buchstäblich an solchen Beschränkungen der Presse fehlte, die in der Zurücknahme des Preßgesetzes und in den Bundesgesetzen selbst ausgedrückt sind. Ich füge keinen weitem Grund dazu, daß von der Regierung erwartet werden kann, daß sie nicht weiter gehen wird, als ihre Pflicht zum Bund es nöthig macht.

Ich schlage vor, über diesen meinen Bericht in abgekürzter Form zu berathen, und empfehle Ihnen die Annahme der Adresse und der Erklärungen zu Protokoll.

Gegen die sofortige Berathung wird weder von Seiten der Regierungskommission noch der Kammer Etwas eingewendet und daher die Discussion eröffnet.

Peter: Der Inhalt der Adresse, wie diese Kammer ihn festgesetzt hatte, war vollkommen ordnungsgemäß und den Bedürfnissen entsprechend. Gleichwohl hat die erste Kammer unsere Anträge theilweise abgelehnt. Ich muß Dies zwar beklagen, auf der andern Seite aber darf ich mich aufrichtig freuen, daß die erste Kammer unserm Antrag in dem Hauptpunkte beigetreten ist. Wenn ich die Zeitverhältnisse betrachte, unter denen wir leben, und wenn ich erwäge, wie die erste Kammer seit Jahren stets abgeneigt war, zu Gunsten der freien Presse, irgend einen gemeinschaftlichen Schritt mit uns zu thun, so muß ich in ihrem theilweisen Beitritt in dieser wichtigen Angelegenheit eine große Bedeutung erblicken. Ich glaube, man kann die Adresse jetzt so annehmen. Damit will ich aber durchaus nicht aussprechen, daß wir von unseren Forderungen in materieller Beziehung Etwas schwinden lassen dürfen. Ich glaube vielmehr, daß wir darauf beharren müssen; wir werden sie als Forderungen an die Regierung in das Protokoll aufnehmen müssen.

Ich trete dem Commissionsantrag vollkommen bei.

Kapp: Ich trete der Ausführung des Abg. Peter und dem Antrag der Commission vollständig bei. Ich will die Tagesordnung nicht weiter aufhalten, nur einfach wiederholen, daß die Frage, um deren Entscheidung sich's handelt, nach mehr als dreißigjähriger Geduld sehr natürlich und sachgemäß von selbst sich beantwortet, da es sich eigentlich nur fragt, ob gegebene Verheißungen erfüllt werden sollen, ob Wahrheit bestehen soll oder Wortbruch.

Was der Abg. Welcker geäußert hat über die Erwartung, die wir an die Regierung stellen, so wird sie der Stimme des Volkes, die sich durch die Majorität der Kammer, durch die Organe der Nation so deutlich ausgesprochen, keinen ewigen Hohn entgegensetzen, weil sie wissen wird, daß es Verböhnungen gibt, die zuletzt nur sich selbst strafen. Erfüllt die Regierung die an sie gemachte gesetzliche Forderung nicht, so wird das Volk die Ueberzeugung gewinnen, daß sie an den Verpflichtungen des deutschen Bundes verzweifelt, und zugleich ihre Selbstständigkeit aufgegeben hat. Erfüllt die Regierung aber die von der Kammer ausgesprochene Erwartung, so zeigt sie, daß sie auf dem gesetzlichen Boden der ursprünglichsten und heiligsten Aufgabe des Bundes wenigstens noch einige Souveränität zu entwickeln die Neigung, und darum auch die Kraft und Energie hat.

Junghans II.: So sehr ich gewünscht hätte, daß auch die erste Kammer unserer ganzen Adresse beigetreten wäre, so bin ich doch der Meinung, daß wir die Adresse der ersten Kammer annehmen müssen, damit eine solche zu Stande kommt. Dabei finde ich für nöthig, die Verwahrung oder Erwartung, welche die Commission vorgeschlagen hat, in das Protokoll aufzunehmen. Ich erblicke in dieser Verwahrung eine Erklärung der Kammer, daß sie das Preßgesetz von 1831 faktisch nicht für rechtlich aufgehoben hält.

Schaaff: Durch die Uebereinstimmung beider Häuser ist in der großen Angelegenheit der Presse ein bedeutender Schritt geschehen.

Wir dürfen davon gewiß reelle Folgen erwarten. Ich habe große Hoffnung darauf. Aber ich möchte neben diesem Glanzpunkt des Landtags nicht wieder einen Schatten geworfen sehen; es könnte der großen Sache schaden. Ich fürchte, Das wird der Erfolg seyn, wenn die Kammer Das in das Protokoll niederlegt, was die Commission beantragt.

Man wird solchem Beschluß die Auslegung geben, als muthe man der Regierung zu, sie solle gewissermaßen eine drohende Position gegenüber dem deutschen Bund annehmen. Meine Herren, solche Zumuthungen würden jedenfalls erfolglos seyn, die Regierung könnte sie nicht beachten. Abgesehen von allen andern Rücksichten kann

ich diesem Antrag nicht beitreten, weil ich nicht gerne zu Beschlüssen mitwirke, wo ich keinen Erfolg erwarten kann. Ich wiederhole, daß ich den Beitritt der ersten Kammer zu unserem Hauptantrage mit Freuden vernommen habe.

Welcker: Einen Schatten auf eine große Sache wollen wir nicht werfen. Beide Kammern haben einstimmig um Preßfreiheit gebeten, als ein vom Bunde gemeinschaftlich zu beratendes Gesetz. Sie werden einsehen, daß es eine große Sache für den Bund ist, und daß der Erfolg ein ungewisser ist. Sie werden aber zugeben, daß, wenn wir von dem Bund das Größere fordern, wir den Bund nicht beleidigen, wenn wir das Geringere nicht vorweg Preis geben. Es wäre eine Art von Feigheit, wenn wir uns scheuten, diese Forderung an die Regierung zu stellen. Einem solchen Volk würde ich gar kein Preßgesetz geben.

Erfolglos, hat der Abg. Schaaff gesagt, wird unsere Erklärung zu Protokoll seyn. Ja, wenn er oder manche seiner Freunde die Regierung wäre. Aber vor einer erleuchteten Regierung sollte man eine solche Beleidigung nicht aussprechen. Wir haben das Gegentheil nachgewiesen. Wir müssen zu unserer Regierung das rechtliche Vertrauen haben, zumal da wir das eigene Bewußtseyn haben, die Regierung werde eingedenk seyn, des großen Umstandes, daß der kleinste Theil der Preßfreiheit ein großer Theil unserer Rechte ist, und daß die Minister mit ihrem Eid dafür verantwortlich sind, dem Fürsten zu rathen, was er versprach, heilig zu halten.

Der erste Antrag der Commission wird hierauf einstimmig angenommen. Der zweite Antrag in Betreff der Erklärung zu Protokoll erhält gleichfalls mit großer Majorität die Genehmigung der Kammer.

Es wird nunmehr wieder in der Berichterstattung über Petitionen fortgefahren.

Zittel erstattet mündlich Bericht:

12) über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Wolfsach, die Besetzung des katholischen Oberkirchenraths mit weltlichen Mitgliedern betreffend.

Die Petenten sagen, der katholische Oberkirchenrath sey größtentheils mit geistlichen Mitgliedern besetzt, und

tragen darauf an, daß derselbe nur mit weltlichen Mitgliedern besetzt werden möge.

Die Petenten sind hier im Irrthum. Einmal ist unrichtig, daß diese Behörde größtentheils mit Geistlichen besetzt ist, indem zwei Drittheile der Mitglieder weltlich sind, und dann sind sie im Irrthum in Beziehung auf die Funktionen des Oberkirchenraths. Die Petitionscommission schlägt darum die Tagesordnung vor.

Buss: Die Voraussetzungen der Petenten sind allerdings unrichtig, aber es liegt ein gesunder Sinn in dem Antrag der Bittsteller. Darum trage ich auf Ueberweisung ihrer Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Die kirchlichen Interessen vertritt der Erzbischof. Die weltlichen Interessen sollen auch von weltlichen Mitgliedern repräsentirt werden. Darin liegt ein gesunder Gedanke.

Schaaff: Es kommen eben bei dieser Behörde auch technische Fragen vor.

Die Tagesordnung wird hierauf beschlossen.

Zittel berichtet

13) über die wiederholte Bitte des Oberwund- und Hebarztes Seraphin Stork zu Schöllbronn, Amts Ettlingen, um Pension, wie folgt:

Die Commission kann wegen der Unbegründetheit nur wiederholt den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Zittel berichtet

14) über die Bitte des pensionirten Waldhüters Adolph Gerber von Michelsbach, Erhöhung seiner Sustentation betreffend, wie folgt:

Der Petent setzt auseinander, daß er mehr brauchen könnte, als er hat. Das ist ihm nicht zu verargen.

Aber ein Anspruch ist nirgends begründet, und zu einer Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ist nirgends ein Grund zu finden.

Die Commission muß auch hier die Tagesordnung vorschlagen.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Zittel berichtet

15) über die Petition des katholischen Stiftungsvorstandes, Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Pöfzingen, die Veröffentlichung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes über die Verwaltung des badischen katholischen Religionsfonds betreffend, wie folgt:

Die Petenten führen an:

Der katholische Religionsfond, wovon namentlich der Pfarrinterimsrevenuefond ein Theil sey, werde seit Jahren aus Ueberschüssen gebildet, nach Abzug der Pfarrkosten.

Was mit diesen Bezügen gemacht wird, wozu sie vertheilt werden, darüber wird ein Rechenschaftsbericht abgelegt, um dessen Veröffentlichung die Petenten nachsuchen.

Es ist begreiflich, daß die beteiligten Gemeinden, welche Beiträge leisten müssen, doch auch wissen möchten, was mit ihren Beiträgen geschieht.

Die Petitionscommission stellt den Antrag, die Petition mit Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Buss: Ich habe früher schon den Wunsch ausgesprochen, daß öffentliche Rechnungsstellung geschehe, und ich muß bei dieser Petition darauf zurückkommen. Uebrigens verwechseln die Petenten zwei verschiedene Fonds. Nämlich wir haben einen allgemeinen Kirchenfond, der aus Stiftungen gebildet wurde, die wegen veränderter Verhältnisse ihren Zweck nicht mehr erreichen konnten, oder wo der Zweck erfüllt ist, und der Ueberschuf bleibt, und das andere bildet den Interkalarfond, wo dann die Interimsgefälle in den Hauptfond fließen.

Ich unterstütze den Antrag der Commission.

Welcker: Ich unterstütze lebhaft den Antrag der Commission. Ich habe mich überzeugt, daß die Stiftungen oft dem Zwecke entzogen werden durch geheime Abzüge, daß diese Gelder anderwärts verwendet werden, nicht für kirchliche Zwecke, sondern für jesuitische Zwecke. Die Stiftungen sollen ihrem Zwecke erhalten werden, und von der Verwaltung soll öffentliche Rechenschaft abgelegt werden.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: So ungerne ich die Diskussion verlängere, so muß ich doch

das Wort nehmen, um der Behauptung des Abg. Belker Widerspruch entgegenzusetzen. Wie soll man Kirchengüter zu jesuitischen Zwecken verwenden können! Das ist ja lächerlich. Die ausgedehnte Pfarrei Böfingen ist in zwei Pfarreien abgetheilt. Es bestehen eine große Anzahl von Filialen, welchen der neue Pfarrsitz gelege- ner ist; Dies ist der Grund der Theilung.

Kapp: Ich unterstütze den Commissions-Antrag. Die feine Frage, welche der Hr. Regierungscommissär gestellt hat, weiß er wohl am besten selbst zu beant- worten!

Jungmanns I.: Ich glaube, daß die Stiftungsgelder zweckmäßig verwendet werden. Aber ich glaube gerade darum ist es gut, daß man die Art der Verwen- dung öffentlich bekannt macht.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Zittel erstattet Bericht

16) über die Petition der katholischen Haupt- lehrer in Freiburg, wegen Erhöhung des Schulgeldes, wie folgt:

Dieselbe Bitte kam schon auf mehreren Landtagen ein. Die Kammer hat sie jedesmal der hohen Regierung em- pfohlen. In Freiburg nämlich werden nur 2 fl. Schul- geld bezahlt, während in allen anderen Städten mehr entrichtet wird, 4 fl. und 3 fl. — Eine Zusammenstel- lung der Gehalte der Lehrer zeigt, daß in Freiburg die Lehrer bei weitem geringer stehen, als in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg; daher dieser Ungleichheit ab- geholfen werden muß.

Es ist früher schon bemerkt worden, daß Freiburg unter diesen Städten im Verhältniß am meisten bemittelt ist, und daher das frühere Gesuch stets dem Großher- zoglichen Staatsministerium überwiesen worden ist, welche Ueberweisung aber bis jetzt keinen Erfolg hatte. Es wird darum angemessen sein, die vorliegende Petition auch jetzt wieder dem Großherzoglichen Staats- ministerium empfehlend zu überweisen.

Hägelin: Gegen die empfehlende Ueberweisung der Petition habe ich durchaus nichts einzuwenden. Ich will nur bemerken, daß wir für unsere Lehrer alles mögliche gethan haben. Die Frage über das Schulgeld zu ent- scheiden, steht nicht dem Gemeinderath zu, sondern es besteht eine besondere Schulcommission.

Ich muß gestehen, ich kenne die Verhältnisse nicht näher, und kann darum keine Auskunft geben, warum nicht mehr Schulgeld bezahlt wird.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Zittel berichtet

17) über die Petition der Elisabetha Siegel, Wittve des verstorbenen Stiftungsver- walters Bauer in Bruchsal, Ansprüche auf Pension betreffend, wie folgt:

Die Petentin ist die Wittve eines Verwalters einer geistlichen Stiftung in Bruchsal. Sie hat bei allen Staatsstellen um Pension nachgesucht, ist aber überall abgewiesen worden, aus welchen Gründen, ist in der Petition nicht zu entnehmen. Entweder war der Ehe- mann der Petentin ein wirklicher Staatsdiener, oder er war es nicht. In dem ersten Fall ist ihr Gesuch ge- gründet, im zweiten aber nicht. Aus der Petition selbst kann nicht mit Gewißheit entnommen werden, ob ihr Ehemann, der verstorbene Stiftungsverwalter, Staats- diener gewesen ist oder nicht. Es scheint hier ein Miß- verständniß obzuwalten. Wir können nicht entscheiden, ob es bei der Petentin oder bei der Behörde obwaltet, darum stellen wir den Antrag, zur Prüfung und Kenntnißnahme der Verhältnisse die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag an.

Zittel berichtet

18) über die Bitte der Wittve des Schullehrers Theobald Kasper zu Mühlbach, Amtsbe- zirks Eppingen, um weitere Unterstützung aus der Wittwenkasse, wie folgt:

Der Mann dieser Frau ist am 25. Januar 1835 ge- storben. Sie bezieht einen Wittwengehalt von 13 fl. Das Schulgesetz trat aber erst mit dem August 1835 in Wirksamkeit. De jure also hat sie keinen Anspruch auf mehr als 13 fl.

Uebrigens ist hier der besondere Fall, daß einmal diese Frau arm ist, und Betteln muß, sodann, daß der Mann nur ein halb Jahr früher gestorben ist, ehe das Schulgesetz in Wirksamkeit kam.

Es sprechen also hier Gründe der Billigkeit dafür, daß auf ihr Gesuch Rücksicht genommen werde.

Die Commission trägt daher auf Ueberweisung der Petition zur nähern Prüfung der Verhältnisse und zur möglichsten Berücksichtigung dieses Gesuches an.

Die Kammer macht ohne weitere Erinnerung diesen Antrag zu dem ihrigen.

Zittel berichtet

19) über die Petition des Lehrers Ruhn an der Gewerbs- und höhern Bürgerschule zu Mosbach, um Beschulung aller bildungsfähigen Taubstummen im Großherzogthum, wie folgt:

Der Gegenstand ist sehr beachtenswerth. Auch enthält die Petition sehr angemessene Vorschläge, wie die Sache auszuführen ist. Auf die Sache selbst können wir des nahen Landtagschlusses wegen nicht eingehen, wir glauben aber, daß die Petition der Berücksichtigung der Regierung werth ist, und tragen auf Ueberweisung derselben an das Großherzogliche Staatsministerium zur Kenntnisknahme an.

Junghanns I.: Es ist auch die Frage vorgekommen, ob es nicht zweckmäßig sey, bei den Schullehrerseminarien eine Taubstummenanstalt zu errichten.

Zittel: Das steht auch in der Petition.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Zittel berichtet

20) über die Bitte des praktischen Arztes Schilling in Neustadt, Befreiung der homöopathischen Praxis vom Apothekerzwang.

Die Petition ist unerheblich, wir tragen darum auf Tagesordnung an.

Welcker: Unerheblich kann man die Sache nicht nennen.

Bekanntlich hat sich die Homöopathie in Städten, wo große Mediziner sind, bedeutend vermehrt, wie namentlich in Oestreich.

Es ist eine bekannte Sache, sobald der Homöopathe nicht in der Lage ist, die Arzneimittel selbst machen zu können, so ist ihm die Praxis unmöglich.

Ich will zwar der Kammer nicht zumuthen, zumal nicht in diesen wenigen Augenblicken, während deren wir noch beisammen sind, sich für die Sache auszusprechen, aber zurückweisen, glaube ich, sollte man die Petition

nicht, sondern ich bin der Ansicht, daß man die Petition der Regierung zur Kenntnisknahme übergeben sollte.

Der Antrag des Abg. Welcker wird abgelehnt, dagegen der Commissions-Antrag angenommen.

Zittel erstattet Bericht

21) über die Bitte des Gemeinderaths zu Neufreistett, um Befreiung der Beitragsleistung zum Gehalte des Schullehrers, wie folgt:

Die Petenten weisen nach, wie die Gemeinde Neufreistett entstanden ist. Es ist dieselbe eine zu Ende des 17ten Jahrhunderts gegründete Colonie. Man habe Hoffnung gehabt, diese Colonie solle eine Stadt werden, aber statt dessen wurde sie späterhin der kleinste Ort, der aus vollkommen armen Leuten besteht.

In dieser Gemeinde wurde nun eine eigene Schule gegründet, unter Verhältnissen, die damals sehr aufmunternd waren. Nämlich der Kirchenschaffneifond hat Beiträge dazu gegeben, aber als das Schulgesetz die Schulen für Staatsanstalten erklärte, so wurden diese Beiträge zurückgezogen, und späterhin nur in einem geringen Maße ein Beitrag bewilligt.

Jetzt erhält die Gemeinde von der Domänenkasse 79 fl. und von der Kirchenschaffneifasse 44 fl., sie muß darum jährlich noch 100 fl. beilegen, und soll für das Schulgeld 134 fl. 46 kr. weiter bezahlen. Die Gemeinde ist aber so arm, daß sie diese Summe nicht aufbringen kann.

Sie hat gegenwärtig eine Umlage von 19 fr., und wenn sie das Fehlende auch noch bezahlen müsse, so werde die Umlage auf 21 fr. ansteigen.

Die Gemeinde glaubt, daß sie bei der Umlage von 19 fr. nicht genug berücksichtigt sei, und nicht rechtlich verpflichtet wäre, die an dem Gehalt des Lehrers fehlenden 100 fl. beizuschließen.

Sie stellt die Bitte, daß die Petition dem Staatsministerium überwiesen werden möchte, und daß der Staat einen größeren Beitrag zu ihrem Lehrergehalte leisten möge.

Es ist nicht ganz klar zu ersehen, ob diese Verhältnisse, wie sie in der Petition geschildert sind, auch bei den Behörden, an welche sich die Petenten gewendet haben, hinreichend hervorgehoben worden sind.

Mir scheint beinahe, daß Dies nicht der Fall ist.

Wir tragen darum auf Ueberweisung der Petition zur Kenntnißnahme mit Empfehlung an

Ministerialdirector Geheimerrath Kettig: Die Ueberweisung wird ganz zwecklos seyn. Bekanntlich sind die Fälle vorgeschrieben, in welchen auf Staatsbeiträge erkannt werden soll, und anders als auf diesem Wege kann den Gemeinden der Staatsbeitrag nicht gegeben werden. Das Staatsministerium kann nichts thun, als diese Leute wieder auf den Verwaltungsweg zurückweisen.

Ich glaube darum, es sollte zur Tagesordnung übergegangen werden, weil, was verlangt wird, nicht von der Regierung abhängt, sondern vom Gesetz.

Dörr: Ich kann nur den Commissionsantrag unterstützen. Ich will Ihre Geduld nicht ermüden, meine Herren, aber ich kann Sie versichern, daß wir keine ärmere Gemeinde im Lande haben. Sie hat keinen Kreuzer Nebenüen. Alle Gemeindebedürfnisse müssen durch Umlage gedeckt werden. Die Gemeinde hat nur wenige Familien, die zu bezahlen im Stande sind, die andern sind bettelarm.

Der Aufwand für das Schulhaus mußte durch milde Beiträge herbeigeschafft werden. Früher hat man der Gemeinde die Zusicherung gegeben, daß die Kirchenschaffnei sorgen werde.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Zittel erstattet Bericht

22) über die Petitionen:

- 1) des Gemeinderaths zu Stühlingen;
- 2) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Pföhren;
- 3) des Gemeinderaths zu Mauchen, Amts Stühlingen; und
- 4) der Gemeinde Schwaningen, die Zehntablösung, insbesondere die Zahlung des Ablösungskapitals und Abschätzung der Lasten betreffend, wie folgt:

Meine Herren! Die Petenten führen aus, in welcher Weise das Zehntablösungsgeschäft verzögert werde, insbesondere, wie die Abschätzungen der Baulasten auf eine Weise vernachlässigt werden, daß es den Gemeinden großen Schaden bringt.

Auf das Einzelne kann ich mich bei dieser Berichterstattung nicht einlassen; die Kammer ist auch bereits zu ermüdet.

Ich stelle Namens der Commission den Antrag, diese vier Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, damit dieses von den darin angeführten Thatsachen Kenntniß nehmen, und dafür sorgen möchte, daß das Zehntablösungsgeschäft möglichst beschleunigt werde.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Zittel erstattet Bericht

23) über die Petitionen:

- a. der Gemeinderäthe zu Münchingen, Ewatingen, Ueberaasen, Asefingen, Achdorf, Epsenhofen, Dillendorf, Lembach und Schwaningen;
- b. des Gemeinderaths zu Köffingen;
- c. der Gemeinden des Bezirksamts Neustadt; die Einführung von Schiedsgerichten betreffend, wie folgt:

In allen diesen Petitionen ist ausgesprochen, wie sehr die Schiedsgerichte zu wünschen wären. Die Gründe dafür brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden, sie sind Ihnen sämmtlich aus früheren ausführlichen Verhandlungen bekannt.

Wir stellen den Antrag, diese Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen, damit man daraus ersehe, daß das Volk vielfach Schiedsgerichte wünscht.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Zittel berichtet

24) über die Petition der pensionirten Schullehrer aus dem Oberamtsbezirk Bruchsal und jene des pensionirten Lehrers Peter Joachim in Ivesheim, die Einrechnung des Wohnungsanschlages zu ihrem Pensionsgehälte betreffend, wie folgt:

Die Petenten wünschen, daß das Gesetz über die Zurechnung der Wohnung zu den Pensionsgehälten auch auf sie Anwendung finde.

Billigkeitsgründe sprechen für das Gesuch, besonders in Beziehung auf die in der letzten Zeit pensionirten Lehrer.

Die Commission beantragt die Ueberweisung zur geeigneten Berücksichtigung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Welcher beantragt die Ueberweisung mit Empfehlung.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Zittel berichtet endlich

25) über die Beschwerde des Philipp Wintermantel von St. Georgen, Amts Hornberg, die Anlage eines Leichenackers betreffend, wie folgt:

Es ist Dieß eine doppelte Beschwerde. Einmal wegen nicht genügender Entschädigung für ein Stück Gut, und zweitens, daß der Leichenacker nicht ordnungsmäßig angelegt sey. Er sey nämlich nicht nach Nordosten gelegen.

Der erste Punkt betrifft eine reine Rechtsache, der zweite Punkt ist unerheblich.

Die Commission schlägt die Tagesordnung vor.

Die Kammer nimmt den Antrag an, womit die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Rittermaier.

Der Sekretär

Baum.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

zur Bitte des Gemeinderaths in Ettlingen, um Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 17. Juli 1833, über die Competenz in Gemeindefachen und die Zahl der Instanzen.

Erstattet von dem Abg. Bissling.

Die §§. 7 und 8 a. der erwähnten Verordnung geben den Petenten Veranlassung, mit ihrem Gesuche um Abänderung der darin enthaltenen Bestimmungen, rücksichtlich des Instanzenzugs sich an die Kammer zu wenden.

Hinsichtlich des §. 7 führen die Petenten an, daß die Zuerteilung des vollen Gemeindebürgerrechts an die Schutzbürger, und die leichtere Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt, wie solches durch die Gemeindeordnung festgesetzt sey, für die Gemeinde sehr beschwerend und zur Verhütung größerer Nachteile, und bei der Verschiedenheit der Fälle und Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen wünschenswerth wäre, einen uneingeschränkteren Instanzenzug zu besitzen.

Denselben Wunsch äußern sie in Bezug auf §. 8 a.; hier seyen die wichtigen Fragen wegen der Berechtigung zum Bürgergenuß nicht einfach und leicht zu entscheiden, und es käme dahin, daß die früheren Schutzbürger in den Bürgergenuß gelangten, dagegen die berechtigten Gemeindebürger-Söhne zurückstehen müßten. Wenn man den Allmendgenuß und die jährlichen Holzabgaben kapitalisiren, und dabei erwägen würde, daß auch die überlebende Wittve deren Fortbezug anzusprechen habe, so sollte doch an eine über die Kreisregierungen gesetzte höhere Instanz um so mehr recurrirt werden können, als im Civilproceß bei Sachen von viel geringerem Werthe die Oberappellation an das Oberhofgericht gestattet sey.

Ihre Commission, meine Herren, hält die in der Petition ausgesprochene Ansicht für begründet. Nach §. 7 der Staatsministerialverordnung vom 17. Juli 1833 hört jeder weitere Recurs hinsichtlich der Bürgerannahmen, des Antritts vom angeborenen Bürgerrecht, oder der Zuweisung heimathloser Staatsangehöriger auf, wenn das Amt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben.

Schon mehrfach wurde in der Kammer die Bemerkung gemacht, daß die Kreisregierungen allzuoft die Entscheidungen der Aemter bestätigen, und zwar häufig nur aus dem Grunde, weil durch ein abänderndes Erkenntniß ein Bezirksbeamter compromittirt werden würde. Zudem sind die in dem §. 7 erwähnten Fälle für die einzelnen Gemeinden von großer Wichtigkeit, es kann sich leicht ereignen, daß die bürgerliche Annahme von schlechten Individuen, oder die Zuweisung von heimathlosem Gesindel eine Gemeinde in großen Nachtheil versetzt. Außerdem aber liegt es im Interesse der Staatsregierung selbst, daß die einzelnen Gemeinden, worin vielleicht ein Mißtrauen in die Entscheidungen einer Kreisregierung

besteht, gerade durch einen weitem Recurs an das oberste Collegium, welchem größere Selbstständigkeit und tiefere Einsicht zugetraut wird, von vorgefaßten Meinungen und etwaigem Mißtrauen befreit wird.

Die gleichen Gründe gelten auch in Bezug auf §. 8. lit. a. Der Bürgergenuß ist an vielen Orten sehr bedeutend, durch eine unbegründete Entscheidung kann einem Bürger, ja einer ganzen Klasse von Bürgern eine nachhaltige schwere Verletzung zugehen, und es ist daher gewiß wünschenswerth, daß in solchen Fällen die Kreisregierung nicht die letzte Instanz bildet.

Ihre Commission trägt daher auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

**B e r i c h t**

der

**P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n**

zur Bitte des früheren Gendarmen J. B. Streit von Elzach, um Auswerfung einer Pension.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Petent hat inhaltlich dieser Petition vom Jahre 1825 bis zum Jahre 1835 theils als Conscriptionspflichtiger, theils als Einsteher im Militair gedient, und sich durch gutes Betragen ausgezeichnet. Im Jahre 1835 wurde er Gendarm, nachdem eine genaue Untersuchung seiner Körperbeschaffenheit die Tauglichkeit zu dieser Stelle erwiesen hatte. Auf sein Ansuchen wurde er in der Nähe seiner Heimath, nach Zarten (Landamts Freiburg), versetzt. Zu große Anstrengungen in dem Dienste, der in der dortigen gebirgigen Gegend besonders beschwerlich ist, zogen ihm ein Uebel zu, welches sich jeden Tage vergrößerte und Veranlassung gab, ihn auf einen leichtern Dienst nach Grogingen zu versetzen. Allein auch dort konnte er die Anstrengungen des Dienstes nicht ertragen, er bat daher wiederholt um eine Unterstützung wegen seiner im Dienste

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

zugezogenen Untauglichkeit. Allein seine Bitte wurde ihm von dem Divisionscommando darum abgeschlagen, weil er zu kurze Zeit in der Gendarmerie diene, und noch nicht einmal eine Kapitulationszeit ausgehalten habe, auch habe er wahrscheinlich das Uebel schon früher gehabt.

Petent versuchte nun durch ein anderes Unterkommen seine Lage zu verbessern, allein es gelang ihm nicht. Er blieb daher noch einige Zeit im Dienste, mußte aber endlich, wegen zunehmender Kränklichkeit, seinen Abschied nehmen.

Eine Eingabe, die er um Unterstützung beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einreichte, blieb ohne Erfolg. Er wendet sich daher an die Kammer und bittet dieselbe, sich dahin verwenden zu wollen, daß ihm nach Maßgabe des Gendarmeriegesetzes wegen zugezogener Untauglichkeit im Dienste, eine Pension ausgeworfen werde.

Meine Herren! Da Petent sich bloß an das Großherzogliche Ministerium des Innern mit seinem Gesuche gewendet hat, und die Enthörung vom Großherzoglichen Staatsministerium nicht nachzuweisen vermag, so muß Ihre Commission den Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

**B e r i c h t**

der

**P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n**

zur Bitte des Gemeinderaths in Ruchweiler, die Zuthellung von 230 Morgen Wiesen, zur Gemarkung von Denkingen betreffend.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Der Ort Brunnhausen bildet einen Theil der Gesamtgemeinde Ruchweiler und in seine Gemarkung sollen, wie die Petition ausführt, 230 Morgen Wiesen gehören welche aber durch übereinstimmende Entscheidungen der Großherzoglichen Regierung des Seekreises, des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und Staatsministeriums der Gemeinde Denkingen zugesprochen wurden. Zur Unterstützung der in der Petition aufgestellten

29

Behauptung beruft man sich auf das Urbarium der Gemeinde Rutschweiler vom Jahre 1758, auf das Steuerkataster des Orts Brunnhausen vom Jahre 17<sup>93/94</sup> und endlich auf die Karte von 1808 über die Vereinödung des Denkinger und Brunnhauser Niedes.

Obgleich nach der Petition schon im Jahre 1815 bei Einführung der Grundsteuer die fraglichen Wiesen in das Steuerkataster von Denklingen eingetragen wurden, so erhoben doch erst im Jahre 1841 die Ortsbürger von Brunnhausen, welche die Wiesen besaßen und als Ausmärker zu den Gemeindeumlagen von Denklingen beigezogen wurden, eine Reklamation. Da die betreffenden Gemeinden in den Ämtern Pfullendorf und Heiligenberg liegen, so wurde am 18. November 1841, unter Vorsitz der Amtsvorstände, von beiden Ämtern eine Verhandlung über die Ansprüche der Beteiligten gepflogen und das aufgenommene Protokoll der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zur Entscheidung eingesandt. Diese hat, wie bereits bemerkt, den bisherigen Besitzstand unverändert erhalten, da solcher lange vor der neuen Gemeindeordnung unbeschränkt, offen und unangefochten ausgeübt worden ist.

Meine Herren! Aus den bezüglichen Akten, in welchen die angeblichen Beweisdokumente nicht vorhanden sind, läßt sich unmöglich ersehen, ob und wie weit die erhobene Ansprüche begründet sind. Zudem liegt hier ein Administrativkenntniß vor, die Kränkung eines verfassungsmäßigen Rechtes ist nicht nachgewiesen. Ihre Commission beantragt daher den Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

### B e r i c h t

der

### P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, um erweiterte Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen.

Erstattet durch den Abg. Biffing.

In ähnlicher Weise, wie im Jahre 1842, beklagen sich

verschiedene Gemeinden des Amts Neustadt über die zunehmende Anzahl der Ortsarmen und sonach über die wachsende Last der Genossenschaft. Sie hegen die Ansicht, daß früher, wo die Gemeinden unbeschränkter in Bezug auf die Bürgerannahme gewesen seyen, viel weniger Ortsarme vorhanden waren; bloß alte oder gebrechliche Leute seyen damals den Gemeinden zur Last gefallen, jetzt geschehe aber solches auch bei jungen Familien. Das gesetzlich vorgeschriebene Vermögen sollte nicht genügen bei Leuten, die träge, gewerbelos, arbeitscheu, verschwenderisch und einem unordentlichen Lebenswandel ergeben seyen.

Hierüber könne aber doch gewiß das Ortsgericht am Besten unterrichtet seyn und da dasselbe Niemanden die Bürgerannahme verweigern würde, welcher seine Bürgerpflichten nachzukommen und sich redlich zu ernähren vermöge, so könnte die Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen erweitert werden.

Meine Herren! Nach §. 17 des Bürgerrechtsgesetzes kann jeder badische Staatsbürger die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Nach §. 18 gehören zu den persönlichen Eigenschaften die Volljährigkeit und ein guter Leumund. Nach §. 22 gehören zu den gesetzlichen Bedingungen die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges und der Besitz eines Vermögens, welches je nach den Städten und Landgemeinden verschieden ist.

Der Gemeinderath hat zu untersuchen, ob die persönlichen Eigenschaften und die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, er hat mit Zustimmung des Bürgerausschusses zu erkennen, ob die Bürgeraufnahme zu gestatten oder zu versagen sey. Nach §. 82 kann Derjenige, welchem die Annahme versagt wurde, Recurs einlegen, dieser Recurs geht aber nach §. 83 nur dahin, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtiger Anwendung gekommen seyen, oder nicht.

Die Intention des Gesetzes, welches jedem nach §. 7 der Verfassungsurkunde mit gleichen Rechten begabten Badener die bürgerliche Ansiedelung in jeder Gemeinde des Großherzogthums nach freier Wahl und Outdanken gestattet, besteht somit darin, daß eine freie Bewegung in allen Gemeinden stattfindet, daß frische und neue Kräfte, sowohl in physischer, als in intellectueller Bezie-

hung austauschen, um jeder verderblichen Stagnation vorzubeugen, das Gesetz will den Staatszweck, nicht den Familienzweck hierdurch fördern.

Es laufen vielfältige Klagen darüber ein, daß die Staatsbehörden allzuhäufig den Gemeinden gegen ihren Willen Bürger zuweisen, und von dem ihnen durch §. 83 gegebenen Rechte einen allzuausgedehnten, ja willkürlichen Gebrauch machen, besonders fühlbar und hart wirken solche Beschlüsse in jenen Gemeinden, wo ein einträglicher Bürgergenuß vorhanden ist. Ihre Commission, meine Herren, muß zugeben, daß derartige Klagen theilweise wohl begründet sind. Es ist wirklich nicht selten zu beklagen, daß in diesen Fällen weder von den Staatsstellen erster noch zweiter Instanz nach festen Prinzipien erkannt wird. —

Gleichwohl dürften aber jene Klagen zum größeren Theile nicht hinlänglich gerechtfertigt seyn. Es besteht einmal ein Vorurtheil in fast allen Gemeinden gegen fremde Einwanderungslustige; der Egoismus und besonders die Furcht vor Concurrenz geben diesem Vorurtheil wohl hauptsächlich Nahrung. Dadurch aber geschieht die Prüfung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Erfordernissen mit trübem Auge. Anstände, wenn auch offenbar ganz aus der Lust gegriffen, werden oft nur erhoben, um den Bewerber die Zeit lange zu machen und ihn dadurch zu nöthigen, sich an einem andern Orte niederzulassen.

In dieser Beziehung kann daher Ihre Commission dem in der Petition gestellten Gesuche durchaus nicht entsprechen, wohl aber ist zu wünschen, daß, wie bereits bemerkt, die Staatsbehörden mehr, als bisher, nach gleichförmigen Grundsätzen über Bürgerannahmen erkennen würden. Es ist ferner zu wünschen, daß die Einsprachen, welche von den Gemeinderäthen wegen des Leumunds eines Bewerbers erhoben werden, sorgfältiger als bisher geprüft, und ebenso auch die Nachweisungen über das gesetzliche Vermögen genauer erforscht werden.

Nur in dieser Hinsicht vermag Ihre Commission, Ihnen meine Herren, den Antrag zu stellen, vorliegende Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Nachtrag. Nachdem dieser Bericht schon längst in der Petitionscommission vorgetragen war, wurde in der

64sten öffentlichen Sitzung eine Petition der Wahlmänner des 7. Aemterwahlbezirks, Kirchspiels zu Nickenbach, in ähnlichem Betreffe, wie obige Petition vorgelegt. Es wird darin geklagt über Bürgerannahmen gegen den Willen der Gemeinden, über Täuschungen bei Vermögensnachweisungen, und endlich die Bitte gestellt, dahin zu wirken, daß jeder Bewerber, über dessen Vermögensverhältnisse man nicht gänzlich überzeugt sey, vor dem Antritt des Bürgerrechts 500 fl. Vermögen bei der Gemeinskasse deponiren solle.

Unter Bezugnahme auf die vorausgegangene Motivirung stellt Ihnen, meine Herren, Ihre Commission den gleichen Antrag auf Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur Kenntnisaahme. —

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

### B e r i c h t d e r

### P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte der Stadtgemeinde Constanx, die Erhebung der Beiträge zu den Localanstalten von den Neubürgern, beziehungsweise authentische Interpretation der §§. 14 und 38 des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

In Constanx betrug früher das Bürgereinkaufsgeld für eine inländische Mannsperson 206 fl., für eine Frauensperson 103 fl., dagegen jetzt nach der Gemeindeordnung 56 fl. resp. 28 fl.

Um nun dieses Defizit der Stadtkasse zu ersetzen, beschloß der dortige Gemeinderath und Bürgerausschuß, nach Maßgabe der §§. 14 und 38 des Bürgerrechtsgesetzes den Neubürgern auch noch die Zahlung eines Beitrages zu Localanstalten aufzulegen. Dieser Beitrag sollte, wie in der Petition behauptet wird, wegen der Kosten erhoben werden, welche die Stadtkasse für die Localanstalten, wie Schulen, Ortspolizei, Straßenbeleuchtung &c.

ausschließlich zu bezahlen hatte. Von einem Beitrage zum Spitale war gar keine Rede.

Die Staatsbehörde genehmigte jenen Beschluß und in Folge hiervon wurden 44 fl. von einer aufzunehmenden Mannsperson und 22 fl. von einer Frauensperson als Beitrag zu Lokalanstalten erhoben.

Im Jahre 1837 verlangte aber der Spitalstiftungsvorstand, daß ihm eine Theilnahme an diesen Beiträgen eingeräumt werde. Die Großherzogliche Regierung des Seckreises und das Großherzogliche Ministerium des Innern entschieden dahin, daß die Beiträge der Spitalstiftung gehörten, und daß die Stadtgemeinde die bereits erhobenen Beiträge im Betrage von 7436 fl. an die Spitalkasse zurückzuersetzen habe.

Die Petenten stellen nun, unter Berufung auf die der Petition angeschlossenen ausführlichen Vorstellung an die Staatsbehörde die Bitte, die Kammer möge aussprechen, daß unter dem in den §§. 14 und 38 erwähnten Lokalanstalten nicht bloß ausschließlich die Lokalarmanenanstalten begriffen seyn und bei dem Großherzoglichen Staatsministerium dahin wirken, daß der erwähnte Beschluß der Staatsbehörde wieder aufgehoben werde.

Meine Herren! Bei dem Mangel der Aktenstücke, welche der Petition nicht beilagen, und bei der Kürze der Zeit durch das Ende des Landtages kann Ihre Commission sich nur auf Andeutungen, die auf die Voraussetzung der Wichtigkeit der in der Petition vorgebrachten Thatfachen gebaut sind, beschränken.

Wer den §. 38 des Bürgerrechtsgesetzes liest, wird keinen Augenblick zweifeln, daß unter dem Ausdrucke „andere Ortsanstalten“ auch solche gemeint sind, die nicht einzig und allein in die Kategorie der Armenanstalten gehören. Schon das Wort: „andere“ deutet auf Anstalten hin; die einen entgegengesetzten Zweck als die Armenanstalten haben. Auch die in der zweiten Kammer stattgehabten Verhandlungen über den §. 38, bei Gelegenheit der Discussion des Bürgerrechtsgesetzes, bestätigen diese Ansicht. Endlich werden aber auch an vielen Orten besondere Beiträge für Anstalten erhoben, die durchaus nicht den Charakter von Armenanstalten an sich tragen.

Ihre Commission will es zwar dahin gestellt seyn lassen, ob es im Sinne des Gesetzes liegt, derartige Beiträge direct der Gemeindefasse zuzuwenden; allein das

scheint ihr doch auffallend zu seyn, daß die Staatsbehörden, mit deren Zustimmung doch einmal jene Beiträge erhoben und verwendet wurden, erkennen konnten, solche, die mit bona fide bisher unter den Einnahmen der Stadtkasse erschienen waren, an einen Fond zurückzuerstatten, der nach früherem Herkommen im Sinne des Gesetzes keine Ansprüche darauf zu machen hatte. Die Entscheidung der Staatsbehörden konnte daher höchstens auf die Zukunft gehen, keineswegs aber einen Rückersatz aus der Vergangenheit anbefehlen.

In dieser Beziehung hält Ihre Commission die Bitte der Petentin, daß ausgesprochen werde, es seyen unter den in den §§. 14 und 38 des Bürgerrechtsgesetzes erwähnten Lokalanstalten, nicht ausschließlich die Lokalarmanenanstalten begriffen, für begründet und trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium an.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

### B e r i c h t

der

### P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischofsheim, um Abänderung, resp. Interpretation, des §. 87 der Gemeindeordnung.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

In der Gemeinde Lichtenau ließ sich ein Einsteher, nachdem er drei Mal eingestanden war, bürgerlich nieder und verlangte zugleich, daß ihm, in Bezug des Einrückens in den Bürgergenuß alle Dienstjahre gezählt würden. Der Gemeinderath daselbst schlug ihm dieses letztere Begehren ab, ebenso das Amt. Allein die Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises, sowie das Ministerium des Innern, verfügten, daß auch der Einsteher Soldat sey, und nach §. 87 der Gemeindeordnung, ihm die Dienstjahre gezählt werden müßten.

In der Petition wird nun nachzuweisen versucht, daß das Gesetz zwischen Demjenigen, der durch's Loos und zwischen einem Solchen, der durch Einstehen Soldat ge-

worden ist, ein Unterschied machen und Letztern nicht in der Weise begünstigen sollte, wie es der §. 87 vorschreibt, denn es sey unbillig, daß ein Einsieher, wenn er endlich nach Hause komme, noch jenem Soldaten im Einrückten zum Bürgergenuß vorgehe, der, nachdem er ausgedient hatte bereits längere Zeit alle bürgerlichen Lasten tragen mußte; der Einsieher sey nicht gezwungen gewesen, Soldat zu bleiben und sich dadurch der Verreibung eines bürgerlichen Gewerbes zu entziehen, wohl aber sey dies bei dem durch das Loos gezogenen Soldaten der Fall.

Meine Herren! Die hier vorliegende Frage ist von den höhern Instanzen ganz im Sinne des Gesetzes entschieden worden; war auch bei Berathung der Gemeindeordnung die zweite Kammer der Ansicht der Petenten, daß die Begünstigung des §. 87 nur dem Soldaten zu Gute kommen sollte, der durch das Loos berufen würde, so wurde doch durch den Strich dieses beschränkenden Satzes, von Seiten der ersten Kammer, die allgemeine Fassung, wornach dem Soldaten, ohne Unterschied, jene Begünstigung zu Theil wird wieder hergestellt. Würde auch diese Kammer jetzt wieder eine ähnliche Modification des gedachten Paragraphen für wünschenswerth halten, so könnte man doch darauf sicher rechnen, daß die andere Kammer einem derartigen Beschlusse nicht beitreten würde.

Unter Hinweisung auf Zusatz e. zu §. 87 im Christlichen Werke, beschränkt sich daher Ihre Commission auf den Antrag zum Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

### Bericht

der

### Petitions-Commission

zur Bitte vieler Bürger in Breisach, um authentische Interpretation des §. 14 der Gemeindeordnung und der Staatsministerial-Verordnung vom 15. August 1832.

Erhalten durch den Abg. Bissing.

Die Petition enthält im Wesentlichen Folgendes:

Im April und Mai 1844 stimmte die niederst- und

mittelft besteuerte Bürgerklasse von Breisach zur Erneuerung des großen Bürgerausschusses ab. Gegen das Wahlgeschäft wurde Beschwerde erhoben, in Folge deren das Amt die Wahl cassirte. Zugleich wurde aber auch von einem Theile der Bürgerschaft der Antrag auf Aufhebung des großen Bürgerausschusses gestellt, und von der Gemeinde durch einen im August 1844 mit 312 gegen 160 Stimmen gefaßten Beschluß genehmigt. Die Großherzogliche Kreisregierung ertheilte hierzu die Staatsgenehmigung. Hiergegen wurde nun recurrirt und ebenso gegen die Entscheidung des Amtes, wegen Cassation der Erneuerungswahl.

Im April d. J. wurde endlich von dem Großherzoglichen Staatsministerium, an welches der Gegenstand im Recurswege gelangt war, entschieden, daß dem Gemeindebeschlusse wegen Aufhebung des großen Bürgerausschusses die Staatsgenehmigung ertheilt werde, jedoch nur in der Art, daß alsbald zur Constituirung eines neuen großen Ausschusses geschritten werde. Die Erneuerungswahlen hierfür wurden im Juni und Juli vorgenommen, aber wegen Eigenmächtigkeiten und vieler Gesetzesverletzungen wieder angefochten. —

Obgleich nun die Dienstzeit des Bürgermeisters Förger schon seit Mai 1844 abgelaufen ist, so befindet sich Derselbe gleichwohl bis jetzt noch im Amte. Vielsach wurde dessen Dienstentlassung begehrt, allein mit Bezug auf die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1838, beziehungsweise vom 8. Januar 1839, das Ansuchen von den Staatsbehörden verworfen.

Die Petenten glauben nun, daß der §. 14 der Gemeindeordnung und die Staatsministerialverordnung vom 15. August 1832, sich dahin ausspreche, daß der Bürgermeister, nach Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit, abzutreten habe, und sein Dienst durch den ältesten Gemeinderath zu versehen sey; daß aber diese gesetzlichen Bestimmungen durch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1838 geradezu vernichtet würden, denn sie besage:

„Erledigt sich die Stelle durch Austritt, so hat bis zur neuen Wahl der bisherige Bürgermeister sein Amt fortzuverwalten, allein es steht der Staatsbehörde die Befugniß zu, aus Gründen des öffentlichen

oder Gemeinwohls, oder auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses den Bürgermeister nach Ablauf seiner Dienstzeit zu entlassen und dessen Stelle bis zur neuen Wahl durch den zweiten Bürgermeister oder den dienstältesten Gemeinderath versehen zu lassen."

Die Petenten stellen daher ihr Gesuch auf authentische Interpretation der bezüglichen Gesetzesstelle.

Meine Herren! Die Frage, um die es sich hier handelt, geht dahin, ob durch die erwähnte Ministerialverordnung der Bestimmung des §. 14 der Gemeindeordnung widersprochen wird, oder nicht; eine weitere Frage bezieht sich auf die Zweckmäßigkeit jener Verordnung.

Der §. 14 der Gemeindeordnung sagt wörtlich:

"das Amt des Bürgermeisters dauert sechs Jahre."

Der §. 17 bestimmt, daß, wenn die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt wird, binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden muß; so wie, daß, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters in der Zwischenzeit zu versehen habe.

Diese Bestimmungen sind wahrlich deutlich! Es ist damit ausgesprochen, daß die Stelle des Bürgermeisters nach Ablauf seiner Dienstzeit schleunigst wieder zu besetzen sey, daß aber in der Zwischenzeit der dienstälteste Gemeinderath die Stelle zu versehen habe. Der Ausdruck "Zwischenzeit" bezeichnet dabei nichts anderes, als die Zeit von der abgelaufenen Dienstzeit bis zur neuen Wahl. Wollte man dagegen, im Sinne der Ministerialverordnung, das Bürgermeisteramt durch einen Mann, dessen Dienstzeit abgelaufen ist, fortverwalten lassen, so ist diese Bestimmung, die von der Vernehmung des Dienstes durch den ältesten Gemeinderath spricht, ganz überflüssig, allein man kann doch wohl niemals annehmen, daß in ein Gesetz nichtsagende Bestimmungen aufgenommen sind, am wenigstens darf man so etwas von dem Gemeindegesetz behaupten.

Auch die Staatsministerialverordnung vom 15. August 1832, welche als Vollzugverordnung zur Gemeindeordnung, hinsichtlich der Erhebung von Sporteln und Taxen bei Bürgermeisterwahlen anzusehen ist, anerkennt, daß nach je sechs Jahren, auch ohne besondere Entlassung,

schon kraft Gesetzes der Bürgermeister aus dem Amte auszutreten habe.

Es läßt sich ferner gegen die Ministerialverordnung anführen, daß der älteste Gemeinderath ein Recht zur Vernehmung des Dienstes durch das Gesetz besitzt, und ihm dieses Recht durch keine Verordnung genommen oder verkümmert werden darf.

Endlich darf man nicht übersehen, daß der Dienst eines Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung als eine Bürgerpflicht, als ein onus, dem man sich nur in den seltensten Fällen entziehen kann, angesehen wird. Wie kann, wie darf man nun aber einem Manne, der die gesetzliche Zeit von 6 Jahren sein Amt verwaltet hat, noch eine Verlängerung seiner Pflicht auferlegen?

Hiernach wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnte Ministerialverordnung den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung geradezu widerspricht und es steht zu erwarten, daß sie zurückgenommen wird.

Aber auch die Zweckmäßigkeit dieser Ministerialverordnung muß billig in Zweifel gezogen werden. Von einem tüchtigen und ehrliebenden Bürgermeister muß man annehmen, daß er seine Dienstzeit genau und jedenfalls nicht länger, als das Vertrauen gegeben wurde, einhalten wird; ist er geneigt, das Amt noch längere Zeit zu verwalten, so wird er vor Allem darauf absehen, daß die Bürgerschaft durch eine neue Wahl ihm ihr Vertrauen abermals kund giebt; aber so ist es nicht bei einem unwürdigen Bürgermeister, den der Ehrgeiz, Eigennuß oder sonstige schlechte Motive dazu antreiben, sein Amt möglichst lange inne zu haben. Dieser ist geschützt durch die Ministerialverordnung, er kann durch seine Partei es dahin bringen, eine neue Bürgermeisterwahl oder wenigstens doch die Amtseinfegung eines andern Bürgermeisters auf längere Zeit hinauszuschieben. Unterdessen aber verwaltet er gegen das Interesse der Gemeinde das Amt.

Es verstößt aber auch gegen den Grundsatz der Selbstständigkeit der Gemeinden, wenn man in besagter Ministerialverordnung der Staatsbehörde das Recht giebt, die Gründe des öffentlichen oder des Gemeinwohls, aus welchen der Bürgermeister nach Ablauf seiner Dienstzeit entlassen werden kann, zu untersuchen. Die Ge-

meinde, nicht die Staatsbehörde, hat den Bürgermeister erwählt; sie mußte also auch zu untersuchen das Recht haben, ob der Bürgermeister, dessen Dienstzeit abgelaufen ist, etwa noch einige Zeit den Dienst fortversehen könne. Darum würde es bei weitem eher am Plage gewesen seyn, wenn eine Ministerialverordnung sich dahin ausgesprochen hätte, daß es zwar Regel sey, daß der Bürgermeister kraft Gesetzes nach Umlauf von 6 Jahren abzutreten habe, daß aber auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Staatsbehörde die Fortversehung des Dienstes bis zur neuen Wahl dem bisherigen Bürgermeister übertragen könne. Obgleich auch eine solche Bestimmung gegen den §. 17 der Gemeindeordnung verstoßen würde, so könnte doch in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit und wegen Berücksichtigung der Selbstständigkeit der Gemeinden dagegen Nichts erinnert werden.

Schließlich muß Ihre Commission ihre Verwunderung über den Staatsministerialerlaß aussprechen, wornach dem Beschlusse der Gemeinde Dreisach wegen Aufhebung des großen Bürgerausschusses die Staatsgenehmigung erteilt wurde, jedoch nur in der Art, daß alsbald zur Constituirung eines neuen großen Ausschusses geschritten werde. Dieser Staatsministerialerlaß war offenbar nur dahin gerichtet, daß die Einrichtung des großen Ausschusses fortzubestehen habe, daß aber die Personen, aus denen er zusammengesetzt sey, auszutreten und sich einer neuen Wahl zu unterwerfen hätten. In einem solchen Verfahren liegt aber doch wohl eine Umgehung des Gesetzes, welches bestimmt, daß ein Mitglied des großen Bürgerausschusses vier Jahre lang seinen Dienst zu versehen hat. Von einer Auflösung des großen Ausschusses in der Weise, wie bei der Ständeversammlung der Fall ist, spricht das Gesetz nicht das Mindeste. Es hätte sonach der Beschluß des Staatsministeriums auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Gemeindebeschlusses, jedoch ohne alle Bedingung, gehen müssen.

Was nun die in der Petition gestellte Bitte auf authentische Interpretation des §. 14 der Gemeindeordnung anbelangt, so kann bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes Ihre Commission keinen Grund finden, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen; dagegen beantragt Ihre Commission die empfehlende Ueberweisung der Pe-

tion an das Großherzogliche Staatsministerium zu dem Zwecke, daß die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1838 wieder aufgehoben werde.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846

### B e r i c h t

der

### P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte des Gemeinderaths in Ettlingen, um Abänderung des §. 34 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Wie auf dem Landtage von 1837, so stellen auch jetzt die Petenten den Antrag auf Strich der Stelle des §. 34 des Bürgerrechtsgesetzes, welche sagt:

„insofern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen“

so wie des fernern Sages:

„Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.“

Der erwähnte Paragraph soll demnach dahin abgeändert werden, daß das Einkaufsgeld in den Bürgernutzen sogleich baar zu bezahlen ist.

Die Petenten halten die oben erwähnten Bestimmungen für einen Eingriff in das Eigenthum und in die gesellschaftlichen Rechte der Gemeinden, welcher so weit ginge, daß die Gemeinde ihr eigenes Vermögen so lange versteigern müsse, bis damit die Schuld, welche ein unberufenes Gesellschaftsmitglied ihr schuldig geworden, vom Gemeindevermögen bezahlt sey. Somit erscheine aber die Gemeinde als Gläubigerin und Schuldnerin in einer Person. Es würde wohl nirgends bei einer Privatgesellschaft, welche Vermögen besäße, der Satz in

ihren Statuten aufgestellt werden: „Wenn du unser Vermögen uns drei Jahre genießen läßt, so darfst du unser Mitglied seyn.“

Die bedeutenden Kosten, welche von den Gemeinden auf Urbarmachung und Cultivirung ihrer Allmenden verwendet wurden, geben den Petenten ebenfalls Anlaß zu ihrem Antrage; denn die neuen Mitglieder der Gemeinde hätten sich gar Nichts darum zu bekümmern, wenn sie nur der Gemeinde 3 Jahre lang Dasjenige ließen, was ihr ohnehin schon zugehört hatte.

Ein anderer Umstand, den die Petenten anführen, betrifft das Verhältniß der ehemaligen Schutzbürger; diese könnten nur dann in den Bürgernutzen eintreten, wenn sie das Einkaufsgeld für denselben baar bezahlt haben, während der neu ausgenommene Fremde in dieser Hinsicht begünstigt sey.

Endlich beschwerten sich die Petenten über die Leichtigkeit, womit das Bürgerrecht in den Gemeinden trotz des Widerstandes der Gemeindebehörden erworben würde; was hauptsächlich in Gemeinden der Fall sey, welche einen großen Bürgergenuß besitzen.

Meine Herren!

Ihre Commission verkennt nicht das Gewicht der Gründe, welche in vorliegender Petition angeführt sind; sie weiß wirklich den Satz, daß Einer auf einen Genuß zu verzichten hat, worauf er kein Recht besitzt, durch diesen Verzicht aber ein Recht später erlangt, mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit nicht zu vereinigen; sie findet es billig, daß bei Bürgerannahmen in Gemeinden, die einen bedeutenden Allmendgenuß haben, der allzu starke Zudrang von Fremdlingen einigermaßen dadurch beschränkt werde, daß die Staatsbehörden nicht zu leichtfertig über die Nachweisungen der Bewerber entscheiden. Da jedoch im Augenblicke bei herannahendem Schlusse des Landtages eine gründliche Erledigung dieses Gegenstandes nicht zu erwarten ist, so beschränkt sich Ihre Commission auf den Antrag, die vorliegende Petition zur Kenntnissnahme an das höchstpreislliche Staatsministerium zu überweisen, um bei einer Revision des Gemeindegesetzes hierauf billige Rücksicht zu nehmen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

## B e r i c h t

der

### Petitions-Commission

zur wiederholten Bitte des Buchdruckers Carl Berger von Karlsruhe, wegen Concessionsertheilung zu Betreibung einer Buchdruckerei, oder wegen Zuerkennung eines seinen Kräften angemessenen Wirkungskreises.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Durch Kammerbeschluß vom 16. Juni d. J. wurde bereits eine in demselben Betreff übergebene Petition des C. Berger an das Großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung überwiesen.

In vorliegender Bittschrift zeigt Petent an, daß ihm folgender Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zugegangen sey:

„Das Bezirksamt Waldshut habe dem Buchdrucker Carl Berger von Karlsruhe, der sich dermalen in Waldshut aufhält, auf seine an die zweite Kammer gerichtete und von derselben dem Großherzoglichen Staatsministerium überwiesenen Petition zu eröffnen, daß es in Bezug auf dessen Bitte bei dem Beschlusse auf sein früheres Gesuch — folglich Abweisung sein Bewenden habe.“

Petent erneuert nun mit Bezugnahme auf seine frühere Eingabe das Gesuch um Concessionsertheilung zur Betreibung einer Buchdruckerei; eventuell bittet er aber, daß ihm ein seinen Kräften angemessener Wirkungskreis zugewiesen, oder aber eine solche Unterstützung gegeben werde, um nach Amerika, Australien oder eine Südseeinsel auszuwandern.

Meine Herren!

Nachdem schon zweimal die Eingaben des Petenten an das Großherzogliche Staatsministerium empfehlend überwiesen, von dieser höchsten Behörde jedoch abschläglicly verbeschieden wurden, sieht kaum zu erwarten, daß nun seinem erneuerten Gesuch, soweit es die Concession für Errichtung einer Buchdruckerei betrifft, ein besseres Schicksal zu Theil wird.

Dagegen dürfte doch wohl den eventuellen Bitten des Petenten auf die eine oder andere Weise entsprochen werden können.

Ihre Commission trägt daher auf abermalige empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

**B e r i c h t**

der

**P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n**

zur Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Böfingen, um Erweiterung des §. 10, Nr. 2 des Bürgerrechtsgesetzes.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Die Petenten beklagen sich über die Zunahme der Armen und finden die Ursache hievon in der Leichtigkeit, womit das Bürgerrecht erworben wird; sie suchen ein Gegenmittel darin, daß bei der Annahme der Nahrungszweig näher und besser nachzuweisen sey, als es bisher geschehen wäre. Viele Menschen, die halb krank, nicht zur Arbeit gewohnt und mit Schulden belastet seyen, meldeten sich zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts, führten als Nahrungszweig das Tagelöhnergewerbe auf, und würden, wenn sie von dem Gemeinderath zurückgewiesen seyen, gleichwohl im Recurswege durch die Staatsbehörden als Bürger angenommen. Nach ihrer Bürgerannahme machten sie alsbald Hochzeit und kurze Zeit darauf meldeten sie sich mit ihrer Familie zur Aufnahme in die Armenliste.

Der Vorschlag zur Abhülfe solchen Uebels geht in der Petition darauf, die bezügliche Gesetzesbestimmung im §. 10 solle dahin abgeändert werden, daß ein Schiedsgericht über den Besitz eines sichern Nahrungszweiges zu entscheiden habe.

Meine Herren!

Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

stimmung des §. 10, Nr. 2 des Bürgerrechtsgesetzes einer sehr verschiedenartigen Auslegung unterworfen werden kann und wirklich unterworfen wird. Welches Vermögen, welcher Nahrungszweig sichert den Unterhalt einer Familie? Dies ist eine Thatfrage, über die sich unendlich viel sagen läßt.

Wenn es auch richtig ist, daß in vielen Fällen Entscheidungen von den Staatsstellen ergehen, die die Nachweisung eines Nahrungszweiges allzu leicht nehmen und dadurch den Gemeinden schlechte Subjecte auf den Hals laden, so scheint doch die vorliegende Petition darum keine besondere Berücksichtigung zu verdienen, da ihre Beschwerde nur dahin geht, daß Solchen, die ihr angeborenes Bürgerrecht antreten wollen, wenn sie den Nahrungszweig als Tagelöhner angeben, das Bürgerrecht durch die Staatsbehörden gegen den Willen der Gemeinde ertheilt wird, und daß diese Leute alsdann der Gemeindefasse zur Last fallen. Denn offenbar vergessen hiebei die Petenten, daß nicht allein das wirkliche Bürgerrecht, sondern auch das angeborene Bürgerrecht gleiches Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus Gemeindemitteln gewährt.

Ihre Commission stellt daher den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

**B e r i c h t**

der

**P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n**

zur Bitte des Scribenten und Militärpensionärs Chr. Vogel zu Mannheim, wegen einer monatlichen Unterstützung aus dem Militärfond und Verleihung der Feldverdienstmedaille.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Petent diente, wie er in seiner Vorstellung ausführt, vom Jahre 1790 bis 1802 als Artillerist bei Kurpfalz, machte die Feldzüge gegen Frankreich mit, wobei er meh-

rere Wunden erhielt, gerieth in die französische Gefangenschaft und wurde mit einer Pension von 48 fl. entlassen; er ist jetzt 71 Jahre alt und an einem unheilbaren Augenübel leidend, nicht mehr im Stande, Etwas zu verdienen. Seine Bitte um eine monatliche Unterstützung trug er dem Kriegsministerium vor, er wurde aber damit abgewiesen; ein weiteres Gesuch an Seine Königliche Hoheit den Großherzog blieb ohne Erfolg.

Ebenso wenig wurde seine Bitte um Verleihung der Felddienstmedaille berücksichtigt; er glaubt aber hierauf um so mehr Anspruch zu haben, als doch diese Decoration solchen Kriegern zu Theil geworden sey, welche mit Frankreich gegen Deutschland gekämpft haben, während er nur mit den Deutschen gegen Frankreich gekämpft.

Meine Herren!

Was den ersten Punkt wegen einer monatlichen Unterstützung anbelangt, so scheint aus dem Inhalt der Petition nicht hinlänglich hervorzugehen, daß Petent darauf aus Gründen der Billigkeit einen Anspruch hat; er hat keinen Nachweis darüber geliefert, daß er Wunden oder Gebrechen im Kriegsdienst erhalten habe. Die jährliche Pension von 48 fl. scheint demnach zu genügen; und es ist Sache seiner Heimathsgemeinde, ihn weiter zu unterstützen.

Auch die zweite Bitte wegen Verleihung der Felddienstauszeichnung ist unzulässig. Petent stand, wie er selbst anführt, in kurpfälzischen Militärdiensten. Nun schreibt aber die über die Felddienstauszeichnung ergangene höchste Ordre vom 27. Januar 1839 ausdrücklich vor, daß der Bewerber im Großherzoglichen Armeekorps gedient haben muß, sie kann also bei ihm keine Anwendung finden.

Sonach schlägt Ihnen, meine Herren, die Commission vor, zur Tagesordnung zu schreiten.

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

## B e r i c h t

der

### P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte des Gemeinderaths in Ettlingen, um Interpretation des §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes, verglichen mit §. 87 der Gemeindeordnung.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Der Gemeinderath zu Ettlingen trägt Folgendes vor:

„In einem Streite der hiesigen Gemeinde gegen mehrere Soldaten von hier, beschloß das Großherzogliche Bezirksamt Ettlingen unterm 2. April 1844:

„daß der Gemeinderath schuldig sey, die Soldaten mit dem Tage ihres fünfundzwanzigsten Lebensjahres in den Ruzen selbst, oder wie es in Ettlingen, wo mehr Bürger als Genußtheile sind, in den Rang hierzu einzureihen, ohne daß sie nöthig hätten, sich zu melden.“

Der Gemeinderath konnte nicht glauben, daß das Gesetz von 1831, welches überall Gleichheit herbeiführen wollte, die Soldaten vor andern Bürgern zu begünstigen, und ist der Ansicht, daß der Soldat allerdings mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre Anspruch auf den Bürgergenuß resp. Rang hierzu habe, jedoch daß er ebenso auch verpflichtet sey, wie jeder Andere nach §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes, sich bei seiner Gemeindebehörde zu melden, und die Erfordernisse (den Taufschein) vorzulegen.

Der Gemeinderath hat zwar gegen den hier speciell angeführten Fall keinen Recurs ergriffen, glaubt aber dennoch, daß dieses Urtheil nicht richtig sey. Denn man wird doch keiner Gemeindeverwaltungsbehörde zumuthen wollen, daß sie ex officio wissen muß, wenn der Soldat sein fünfundzwanzigstes Lebensjahr erreicht hat; alsdann hätte man auch, wenn Dieses richtig wäre, den Gemeindebehörden zumuthen können, zu wissen, wenn jeder andere Bürgersohn das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht hat, und der §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes stünde überflüssig da.

Da die Auslegung des hiesigen Bezirksamtes für die Zukunft viele Unordnung für die hiesige Gemeinde verursacht, weil oft die Soldaten erst in ihrem achtundzwanzigsten Jahre kommen und ihren Nutzen aussprechen, so müßten jedes Jahr Bürger, welche schon ein oder mehrere Jahre in dem Bürgergenuß waren, wieder aus demselben austreten und den Soldaten Platz machen.

Um für die Zukunft aber diesem Uebelstande ent-  
hoben zu seyn, erlaubt sich der Gemeinderath von Ettligen, hohe zweite Kammer zu bitten: in Gemeinschaft mit der Großherzoglichen Staatsregierung und nöthigenfalls mit der hohen ersten Kammer eine Interpretation der beiden benannten Paragraphen dahin zu geben:

„daß der Soldat gleich jedem andern Bürgersohn gehalten seyn soll, wenn er in den Rang zum Bürgernutzen, resp. sein Bürgerrecht antreten will, sich bei dem Gemeinderath zu melden, und die Erfordernisse nachzuweisen habe.“

Meine Herren!

Potent ist hier offenbar in einem Irrthum befangen; er unterscheidet nicht zwischen dem Rang des Bürgergenusses und dem Einrücken in den Bürgergenuß. Das Bezirksamt Ettligen hat in dem angeführten Beschluß erkannt, daß ein Soldat mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre in den Rang des Bürgergenusses einzureihen sey, ohne daß es nöthig wäre, sich zu melden. Damit will aber der Beschluß keineswegs schon den wirklichen Bürgergenuß aussprechen, denn hierzu gehört, wie die Petition ganz richtig annimmt, die Erwerbung des Bürgerrechts. Es ist sonach auch der Fall nicht denkbar, daß ein Bürger, der einmal im Besitze des Bürgergenusses ist, alsdann wieder daraus vertrieben werden kann, wenn ein verabschiedeter Soldat, der älter ist, als er, sein angebornes Bürgerrecht antritt, und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gründet. Wird dagegen ein Bürgergenußtheil frei und der nächste Concurrent ist Einer, der schon lange das Bürgerrecht erworben hat, und ein Anderer ein Soldat, der erst wenige

Tage zuvor das Bürgerrecht angetreten hat, so wird gleichwohl der Soldat in den Genuß eber einrücken, wenn er früher, als der Andere, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Ihre Commission findet keinen Grund, der Bitte um authentische Interpretation des §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes zu entsprechen, und stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

### B e r i c h t

der

### P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Petition der Stadtgemeinde Altbreisach, die Demolirung der alten Festungswerke allda betreffend.

Erstattet durch den Abg. Rindeschwender.

Meine Herren!

In vorstehendem Betreff hat die Stadtgemeinde Altbreisach schon auf dem vorigen Landtag eine Petition eingereicht, worüber Ihre Commission in der 104. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1844 Bericht erstattet und die Kammer beschloffen hat, daß die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung überwiesen werden soll, was sofort auch geschehen ist.

Um Ihnen, meine Herren, das Sachverhältniß und die Gründe, aus welchen der Kammerbeschluß hervorgegangen ist, zu vergegenwärtigen, muß ich Ihnen den über jene Petition erstatteten Commissionsbericht verlesen.

(Solcher ist abgedruckt im 8. Protokollheft der Verhandlungen des Landtags 1843/45. Seite 231.)

Das Großherzogliche Staatsministerium hat aber das Gesuch durch Erlass vom 2. Juli 1845 Nr. 8000 aus dem Grund abgewiesen, weil das Terrain der Festungswerke schon in früherer Zeit der Stadt Altbreisach überlassen worden sey, um es mittelst Demolirung und Ein-  
ebnung zur Cultur zu bringen; und gegen diese Abweisung hat nun die Stadtgemeinde die neuerliche Petition

vom 28. Juli l. J. durch den Abg. Kern übergeben lassen, in welcher das frühere Gesuch wiederholt und als noch weiter zu beachtende Thatsache angeführt wird, daß der Rhein vermöge der Inclination, die er nach der Thalseite des Kaiserstuhls habe, mittelst in 24 Stunden zu bewirkender Durchbrechung des Dammes in die Stadtgräben geleitet und die Stadt zur Insel geschaffen werden könne.

Meine Herren!

Ihre Commission will nicht bezweifeln, daß das Terrain früherhin der Stadt Altbreisach unter der Bedingung der Demolirung, Einebnung und Cultivirung zu Eigenthum überlassen worden, und daß es mithin Obliegenheit der Stadtgemeinde wäre, die Bedingung zu erfüllen. Sie ist aber seit 40 und mehr Jahren nicht erfüllt worden, es sind und bleiben die Ueberreste der Festungswerke nach wie vor, ein bloß dem Feinde dienstbares Vorwerk, welches unter allen Umständen, sie mögen seyn wie sie wollen, ohne weitere Zögerung in kürzester Frist insoweit weggeschafft werden muß, daß es dem Feinde gegen Deutschland für die Zukunft unbrauchbar werde. Dafür hat principaliter der deutsche Bund und eventuell die badische Staatsregierung aus Staatsmitteln zu sorgen, vorbehaltlich der Erhebung an der Stadt Altbreisach, und der geradeste Weg, auf welchem Dieß bewirkt werden könnte, wäre Der, daß der deutsche Bund oder der badische Staat das Terrain wieder an sich zieht, solches insoweit nöthig, um die Werke dem Feinde gegen Deutschland für die Zukunft unbrauchbar zu machen, demoliren läßt, und alsdann es der Stadt Breisach unter Aufrechnung der von ihr schon verwendeten Demolirungs- und Cultivirungskosten wieder käuflich überläßt.

In diesem Sinne, meine Herren, wäre die jetzt vorliegende Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dringendster Empfehlung zu überweisen, als worauf Ihre Commission hiermit den Antrag stellt.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

## B e r i c h t

der

### P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Gernsbach, um fernere Gestattung der sogenannten Bürgerwirthschaften.

Erstattet durch den Abg. Rindeschwender.

Meine Herren!

Auf dem Landtag von 1841/42 kamen Petitionen ein:

- 1) der Städte Ueberlingen und Markdorf nebst mehreren Gemeinden des Seekreises, das freie Verzapfen ihrer selbsterzeugten Weine betreffend;
- 2) der Stadt Bruchsal, den Ausschank des eigenen Gewächses der Bürgerschaft allda betreffend;
- 3) mehrerer Bürger von Durlach, ihren selbsteigepflanzten Wein in geringeren Quantitäten verkaufen zu dürfen, betreffend.

Hierüber wurde im Namen der Petitionscommission von dem Abg. Posselt in der 36. öffentlichen Sitzung vom 12. August 1842 Bericht erstattet und der Antrag auf Tagesordnung gestellt.

Die Petitionscommission hatte bei diesem Antrag nur das sogenannte Gäßeliren, d. h. die Befugniß der Weinproducenten, ihre selbsterzeugten Weine nach einem gewissen Turnus in ihren Wohnungen verzapfen zu dürfen, im Auge, und obgleich nun bei der Discussion hierüber diesem Gäßeliren der Stab gebrochen wurde, so war doch die Kammer darüber einig, daß der durch Mangel an Absatz herbeigeführten, schon so lang andauernden drückenden Lage der Weinproducenten auf andere Weise schlechterdings abgeholfen werden müsse.

Selbst der damalige Regierungskommissär, Geheimer Referendär Eichrodt machte hierbei als Abhülfsmittel den Vorschlag, den er von der Kammer anerkannt zu sehen wünschte, daß die Weinproducenten

- a) entweder in einzelnen Orten sich vereinigen, um ruhende Wirthschaften zu erwerben und durch Pächter verwalten zu lassen, unter der Bedingung, daß derselbe um einen gewissen Preis und nach einem

bestimmten Turnus ihre selbst erzeugten Weine schenken, oder

- b) daß sie sich zu einer Vorstellung an die Regierungsbehörde vereinigen, damit solchen von ihnen aufgestellten Personen eine Wirthschaftsconcession je nach Bedürfnis von der Regierung übertragen werde, ebenfalls unter der Bedingung, daß ein solcher Wirth lediglich die selbsterzeugten Weine um einen bestimmten Preis und nach einem bestimmten Turnus, in welchem die Eigenthümer den Wein zu liefern hätten, schenke.

Der Hr. Regierungskommissär fügte noch bei, daß in Gengenbach und Gernsbach eine ähnliche Einrichtung mit Genehmigung der Regierung getroffen sey, und daß er glaube, es seyen hierdurch die Interessen der Weinproduzenten, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfang, so doch einigermaßen befriedigt.

Mit dieser vom Hrn. Regierungskommissär verheißenen Aussicht war die Kammer zufrieden, und nach ihrem Beschluß wurden die Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Ersuchen überwiesen:

um auf andere Weise, als durch das Gäßeliren oder Auszapfen des selbsterzeugten Weines, dem in den Petitionen dargestellten Uebelstande abhelfen zu wollen.

Man hätte nun erwarten dürfen, die hohe Staatsregierung werde so geneigt seyn, diesem Kammerbeschlusse ohne Zögern zu entsprechen. Allein bis zu dem jetzigen Augenblick ist noch Nichts geschehen, im Gegentheil soll die bisher zu Gernsbach in der oben Lit. b erwähnten Weise bestandene Einrichtung wieder aufgehoben werden, indem die Regierung des Mittelrheinkreises dem Gemeinderath zu Gernsbach einen auf Beschwerde der Schildwirths gefaßten Beschluß vom 21. Oktober 1845 Nr. 32,927 eröffnen ließ, der dahin lautet:

daß man die in Gernsbach bis jetzt bestehenden sogenannten Bürgerwirthschaften für solange, bis das gegenwärtige Herbsttragniß verzapft seyn wird, zwar fortbestehen lassen wolle, daß sie aber nach Ablauf dieser Zeit aufhören müssen, indem dieselben schon durch die Wirthschaftsordnung vom Jahr 1834 aufgehoben worden seyen.

Meine Herren! Es mag nun die von der Regierung des Mittelrheinkreises hier ausgesprochene Auslegung der Wirthschaftsordnung richtig oder irrig seyn, es mag hernach eine authentische Auslegung, oder Ergänzung oder Abänderung der Wirthschaftsordnung eintreten müssen, so viel steht ein für allemal fest, daß dem Uebelstande der Weinproduzenten, wenn die Kammer und Staatsregierung sich nicht einer unverantwortlichen Unbekümmertheit um das Wohl oder Verderben derselben schuldig machen will, auf die eine oder andere Weise abgeholfen werden muß, und daß dieses ohne weiteres Zögern geschehen muß, da so eben ein gutes und reichliches Herbsttragniß bevorsteht.

Ihre Commission, meine Herren, will hier nur noch beiläufig erwähnen, daß die oben sub Lit. a und b vorgeschlagenen Einrichtungen wohl nebeneinander eingeführt werden können, je nachdem die eine in diesem, die andere in jenem Orte am angemessensten und ersprießlichsten eingeführt werden kann, und stellt den Antrag dahin:

die Kammer wolle beschließen, die Petition der Stadt Gernsbach sey dem Großherzoglichen Staatsministerium in Beziehung auf den früheren Beschluß vom 12. August 1842 und mit dem dringenden Ersuchen zu überweisen, daß Hochdasselbe diesem Beschluß baldigst entsprechen, und schon für den bevorstehenden Herbst ein dießfalliges Provisorium erlassen möge.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846

### B e r i c h t

der

### P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Vorstellung des Dr. von Weiseneck zu Freiburg, die Vervollständigung des Gesetzes in Bezug des Gebrauchs der Waffen der öffentlichen Macht bei einer aufrührerischen Zusammenrottung des Volkes betreffend.

Erstattet durch den Abg. Rindeschwender.

Mit Umgehung eines weitläufigen Auszuges aus der sehr gut gefaßten allegirten Petition des Dr. von Wei-

heneck, will ich die Sache selbst, kurz zusammenfassend, erörtern:

Das Gesetz über die Gendarmerie vom Jahre 1831 führt in §. 36 die Fälle auf, in denen dieselbe von ihren Waffen Gebrauch machen darf.

Der §. 37 des Gesetzes bezieht sich auf aufrührerische und gefährliche Zusammenrottungen, und besagt wörtlich:

„Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:“

„Der Gendarmeriecommandeur oder Divisionsoffizier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gebrauch machen, nach §. 36 verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maße anwenden, wenn der dem Bezirke vorgesetzte oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufrubracte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligen der Gendarmerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt gebrauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.“

Ehe also von den Waffen Gebrauch gemacht werden darf, ist erforderlich:

- 1) alle gütlichen Versuche der zuständigen Civil-, Bezirks- oder Oberbehörde, den Aufruhr zu dämpfen, müssen vorausgehen, aber vergeblich seyn.
- 2) Hierauf muß von dem zuständigen Beamten der zusammengerotteten Volksmasse der Gebrauch der Waffen vorerst noch angedroht werden, und zwar in der Form, welche über die eingetretene Nothwendigkeit, Waffen anzuwenden, keinen Zweifel mehr läßt.

Der persönliche Schutz, den jeder Bürger eines Staates von der Regierung verlangen kann, — die ehrenhafte Stellung der gewaffneten Macht, die nicht aus Söldlingen, sondern aus Landeskindern besteht, gegenüber dem unbewaffneten Bürger — die Pflicht der Regierung auch selbst in äußerster Lage den gesetzlichen Boden nicht zu verlassen, besonders da, wo Leben und Gesundheit ihrer Bürger in Frage stehen, machen Vorschriften, wie jene des §. 37 des Gendarmeriegesetzes in jedem Staate, wo Humanität und Gerechtigkeit Regierungsprincip sind, nothwendig, da auch ein aufgeregter, verirrter oder irgeleiteter Bürger nicht schutz- und geselos seyn darf.

Der §. 37 entspricht aber diesen Anforderungen nicht, um jeden Bürger, welcher sich theilnehmend, aus Neugierde oder zufällig an dem Orte der aufrührerischen Zusammenrottung befindet, klar und unzweideutig davon in Kenntniß zu setzen, daß von den Waffen so gleich Gebrauch gemacht werden solle.

Denn wenn auch nach diesem §. 37 Dieß dadurch der Menge kundgemacht werden solle, daß der landesfürstliche Beamte mit lauter Stimme die Aufrubracte vom 8. October 1829 abliest, welche dahin lautet:

„die öffentliche Gewalt muß von den Waffen Gebrauch machen, daher fordere ich alle guten Bürger auf, sich zu entfernen“,

so weiß man:

- a. daß nicht jeder Beamte eine Stentor-Stimme habe,
- b. daß aber auch selbst dann er bei Lärm und Geschrei einer großen Menge nicht gehört und verstanden werde, selbst nicht von den ihm zunächst stehenden, vielweniger von den entfernteren; (man erinnere sich nur an manche Momente unserer Debatten, durch deren Tonarten die mächtigste Stimme des Präsidenten nicht durchzudringen vermag, während er doch in geschlossenen Räumen donnert, wo nicht, wie im Freien der Ton sich verliert);
- c. daß in großem Gedränge selbst die meisten anwesenden Personen nicht einmal etwas davon inne werden, daß nur ein landesherlicher Commissär anwesend ist.

Und dennoch soll bei dieser Unzulänglichkeit einer öffentlichen Aufforderung das Leben von Hunderten preis gegeben seyn?

Wenn wir nun in die Geschichte der neuesten Zeit blicken, und die Leichtigkeit wahrnehmen, mit der man sich Aufruhr und Gefahr träumt, und wie gewissenlos von der Waffengewalt, oder wie unüberlegt davon Gebrauch gemacht worden ist (vergleiche die Vorfälle in Leipzig und anderwärts) — so wird man die bloße Vorlesung der Aufrubracte im höchsten Grade ungenügend und die Anwendung von Waffen gegen seine eigene Bürger für unrechtfertigend erachten.

Es muß vielmehr ein der Menge leicht sichtbares Zeichen gegeben werden, z. B. bei Tag eine schwarze Fahne mit einer Aufschrift „Aufruhr“ und bei Nacht ein leuchtendes anderes zweckmäßiges Zeichen, oder etwas dergleichen.

Dies müßte durch eine gesetzliche Vorschrift sanctionirt, und bekannt gemacht werden.

Es ist zu spät, gegenwärtig noch um ein solches Gesetz im gewöhnlichen Wege zu bitten, aber der Wichtigkeit der Sache wegen trägt Ihre Commission darauf an:

„Die Petition dem hohen Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen, damit bis zum nächsten Landtage ein Gesetz vorbereitet und vorgelegt werde, welches dem gerügten Uebelstande abhilft; bis dahin aber irgend eine zweckmäßige Anordnung provisorisch treffen zu wollen.“

Beilage Nr. 16 zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

B e r i c h t  
der  
Petitions-Commission

- 1) über die Petition der Privatwaldbesitzer zu Langenordnach, Rudenberg, Siedelbach, Bierthäler, Saig, Schollach, Urach, Linach, Schönenbach, Langenbach, Bregenbach und Schwärzenbach, im Amtsbezirk Neustadt, um theilweise Aufhebung der §§. 31 und 88 des neuen Forstgesetzes;
- 2) über die Petition der Bürgermeister zu Furtwangen, Gremelsbach, Niederwasser, Ruß-

bach, Schonach, Rohrhardeberg, Neufirch, Gutenbach, Rohrbach und Schönwald, Namens der dortigen Privatwaldbesitzer, im Amtsbezirk Triberg, wegen gleichem Betreff;

- 3) sodann von Waldbesitzern aus Rüfenbach, Bergaltingen, Hattingen, Niedergebessbach, Alteschwand, Hutten und Wilaringen, in ähnlichem Betreff.

Erstattet durch den Abg. Rindeschwender.

Meine Herren!

Nach §. 31 des Forstgesetzes vom 15. September 1833 muß jeder Wald innerhalb 5 Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden. Die neue Vermessung unterbleibt jedoch, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theil desselben, bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zum Grund gelegten Maasses in das neue gesetzliche Maas geschehen kann.

Im §. 88 sind diese Vorschriften auch auf Privatwaldungen ausgedehnt, nur mit Ausnahme, daß bei Privatwaldungen der summarische Anschlag des Naturalertrags zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung als unnötig wegfällt, da den Privatwaldbesitzern die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zusteht.

Nach §. 71 können von den Vorschriften des §. 31, mithin auch bei Privatwaldungen, die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldcultur oder des Waldeigentümers, oder der Landwirtschaft oder der Gewerbe dringend geboten wird.

Nun wollen die Petenten da, wo ihre Waldungen oder einzelne zerstreut liegende Parzellen derselben an fremdes Eigenthum anstoßen, die Vorschriften unweigerlich befolgen, keineswegs aber da, wo ihre Waldungen oder einzelne Parzellen an ihr eigenthümliches Acker-, Wiesen- oder Waidfeld anstoßen, oder innerhalb diesem ihrem eigenthümlichen Acker-, Wiesen- oder

Waidfeld liegen, und da sie, die Petenten, gleichwohl von den Bezirksbehörden dazu genöthigt werden sollen, so haben jene aus dem Amtsbezirk Neustadt schon auf dem vorigen Landtag eine Petition bei der zweiten Kammer, um Erwirkung der befalligen Dispensation eingereicht, welche auf Antrag der Petitionscommission und nach Kammerbeschluß im März 1844 dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung überwiesen wurde.

Das hohe Staatsministerium hat jedoch das Dispensationsgesuch abgewiesen, und diese Abweisung durch folgende Gründe motivirt:

„Die petitionirenden Privaten verlangen Dispensation von den Vorschriften der §§. 31 und 88 des Forstgesetzes, indem sie behaupten, bereits Pläne über ihre Waldungen zu besitzen, und für neue Vermessung und Vermarkung derselben enorme Kosten aufwenden zu müssen. Die Handhabung der Vorschriften der obigen Paragraphen ist aber im forstpolizeilichen Interesse nöthig, um bei Uebertretung der §§. 27 und 34 (wegen Waldarbeiten und Waiden zur Nachtzeit) dann der §§. 60 bis 63 (wegen Abwendung der Feuergefahr) die Nachweisung zu liefern, ob ein gewisser Distrikt zur Waldung gehört oder nicht.

Die Pläne aus den zwanziger Jahren sind, wenn die Petenten auch wirklich solche besäßen, schlecht, und jedenfalls unzuverlässig, die Kosten der neuen Vermessung und Vermarkung sind endlich keineswegs enorm, denn sie betragen, wo nur eine Umfangsvermessung stattfindet, höchstens 12 fr. per Morgen.

Es liegt daher nicht einmal ein Billigkeitsgrund vor, von bestimmten nothwendigen forstpolizeilichen Vorschriften zu dispensiren, was sehr viele ähnliche Reclamationen zur Folge haben würde.“

Die Petenten finden diesen Staatsministerialbeschluß oder seine nur so oberflächlich hingeworfenen Motive leicht zu widerlegen.

Denn

1) behaupten die Petenten, daß sie die Pläne über ihre Waldungen von den 1820er Jahren wirklich besitzen, welche sie jeden Augenblick vorzulegen bereit seyen, und daß sie weder schlecht noch unzuverlässig genannt werden können, da sie aus der

Generalkarte ausgezogen sind, welche der Einschätzung zur Grundsteuer zum Grund gelegt worden, und seit der Zeit von 30 Jahren her als gültig erkannt seye.

Wären aber auch die Pläne schlecht und unzuverlässig, könnten sie nicht aus der Generalkarte verbessert werden, und wäre daher eine neue Vermessung und Beschreibung unumgänglich nöthig, so würden die Petenten sich auch diese gefallen lassen, wenn sie nur von der Vermarkung oder Versteinung losgezählt werden.

2) In den Motiven werden Vermessung und Vermarkung oder Versteinung zusammen genommen, und wird behauptet:

„Die Kosten der neuen Vermessung und Vermarkung sind keineswegs enorm, denn sie betragen, wo nur eine Umfangsvermessung stattfindet, höchstens 12 fr. per Morgen.“

Dies ist eine offenbare Unrichtigkeit. Die Kosten der Vermessung allein, wenn nur eine Umfangsvermessung stattfindet, belaufen sich schon wenigstens auf 12 fr. per Morgen, und höher belaufen sie sich, wo die Waldungen, wie die der Petenten, größtentheils in mehreren von einander durch Acker-, Wiesen- oder Waidfeld getrennten Parzellen bestehen. Die Kosten der Vermarkung oder Versteinung aber belaufen sich unverhältnißmäßig höher, und werden mit vollem Recht enorm genannt, wenn man bedenken will, daß die Vermarkungssteine in weiter Ferne angekauft, behauen, auf die höchsten Höhen der Berge, an die steilsten Abhänge und in die tiefsten Schluchten oder Döbel gebracht werden müssen, wo sie mit weiter kostspieliger Formalität gesetzt werden, und daß eine um so größere Zahl von Steinen beigebracht und gesetzt werden muß, in je mehr Parzellen die Waldung eines Privatbesizers besteht.

3) Wo die Parzellen der Waldungen, wie es bei den meisten Waldbesizern der Fall ist, gegen drei oder vier Seiten hin liegen, durch bedeutende Krümmungen, über steile Abhänge und durch tiefe Schluchten ziehen, wäre es, um nur auch einigermaßen ein zusammenhängendes Ganzes zu bekommen, häufig nöthig, ein Stück Acker-, Waid- oder Wiesenfeld mit in die Umsteinung zu ziehen, wo-

durch die freie Bewirthschaftung beeinträchtigt würde, und es wollen daher die Petenten, um diesen und anderen Nachtheilen, so wie den großen Kosten einer neuen Vermessung, Beschreibung und Versteinung zu entgehen, wenn die Versteinung nicht nachgesehen wird, lieber die kleineren Parzellen ganz abholzen; was ihnen bei Parzellen unter 25 Morgen nach dem Forstgesetze nicht verwehrt werden kann, und wodurch übrigens der Nachtheil größer wird, als der Nutzen, den man durch strenge Ausführung des Forstgesetzes erzielen will.

4) Nach den Motiven soll die Handhabung der Vorschriften der §§. 31 und 88 im forstpolizeilichen Interesse nöthig seyn, um bei Uebertretung der §§. 27, 34 und 60 bis 63 die Nachweisung zu liefern, ob ein gewisser District zur Waldung gehört oder nicht.

Zu dieser Nachweisung ist es aber durchaus nicht nöthig, daß die einzelnen Parzellen da, wo sie an eigenthümliches Feld des Waldbesizers anstoßen, versteinert werden, sondern es ist dazu ganz hinreichend, wenn man aus den schon vorhandenen Plänen oder aus der vorzunehmenden neuen Vermessung und Beschreibung erfieht, wie groß die einzelnen Parzellen sind, wie sie gelegen sind, und wenn sie da, wo sie an fremdes Eigenthum anstoßen, vorschriftsmäßig versteinert sind. Ist also die Versteinung zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes nicht nöthig, so wäre es die größte Unbilligkeit, Härte und Willkür, demungeachtet auf der Versteinung bestehen zu wollen, und es ist hier der Fall, wo nach dem §. 71 die Dispensation stattfinden muß.

Hiernach, meine Herren, kann Ihre Commission die Sache oder Beschwerde der Petenten aus dem Amtsbezirk Neustadt respektive den früheren Kammerbeschluß durch den Staatsministerialbeschluß nicht für erledigt erachten, und da es übrigens mit der Petition der Privatwaldbesizer aus dem Amtsbezirk Triberg in der Hauptsache gleiche Bewandniß hat, obgleich diese Petenten nicht angegeben haben, daß sie Pläne über ihre Waldungen besitzen, und obgleich sie früher noch nicht petitionirt haben, so glaubt Ihre Commission, den Antrag dahin stellen zu müssen, die Kammer wolle beschließen:

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

daß alle drei Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zur nochmaligen Erwägung empfehlend zu überweisen seyen.

Beilage Nr. 17 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

### B e r i c h t

der

### Petitions-Commission

über die Bitte der Gemeinden Forbach, Bermersbach, Gausbach und Langenbrand, die Wiedereröffnung des Waidganges in ihren Waldungen betreffend.

Erstattet durch den Abg. Rindeschwender.

Die petitionirenden Gemeinden besitzen bedeutendes Waldeigenthum, dagegen einen sehr beschränkten Feldbau, welcher zumal für Futtergewächse der Lage ihrer Waldungen wegen nicht so erweitert werden kann, wie Dief wünschenswerth wäre. Der Wald besteht nämlich auf unbedingtem Waldboden, und wenn auch zwischen den steinigten und felsigten Waldparthieen kleine Breiten ausgesteckt werden könnten, so würde der Ertrag dieser Flächen gering ausfallen, da der nahe Wald oder die steile Lage des Geländes oder dessen Exposition diesen Ertrag verkümmere. Aller Boden, welcher zu wässerbaren Wiesen benutzt werden kann, ist bereits sorgfältig hiezu verwendet.

Bei dem Mangel an Feld ist die ärmere Volksklasse mit ihrer Nahrung lediglich auf Kartoffel und Milch beschränkt, und sie schätzt sich glücklich, wenn sie diese Nahrung zureichend gewinnen kann.

Das Vieh den Sommer über im Stall zu füttern, ist nur einem kleinen Theil der Bevölkerung möglich, der bei weitem größere Theil muß auf die Waldwaide rechnen, wenn die Wintervorräthe nicht im Sommer ausgezehrt werden sollen.

Nach der Angabe der Petenten ist bei ihnen aber die Waldwaide völlig eingestellt; Dief heißt so viel, als den Nahrungsstand der ärmeren und selbst der mittleren

Volksklasse der Waldkultur opfern, welche in Gebirgsgegenden, wie die des Nurgthals, auf diesen Nahrungsstand in Einklang gebracht werden muß, wenn die Volkswirtschaft beachtet werden soll. Beide können auch neben einander bestehen, sobald dem einen Prinzip nicht eine zu ausgedehnte Geltung zu Theil wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Nurgthaler Gemeindegewaldungen für die dortigen Gemeinden einen großen Werth besitzen, und daß den zeitlichen Nutznießern sehr ansehnliche Genüsse aus denselben zufließen, daß überhaupt die Waldwirtschaft und das damit unterhaltene Holzgewerbe eine Hauptquelle des Einkommens und Verdienstes ist, welche die Neuzeit möglichst zu kräftigen bemüht ist, aber daneben muß auch der geschädigte Nahrungsstand beachtet werden, und wir glauben, daß Dief bei den großen Waldflächen ohne großen Nachtheil für die Waldwirtschaft möglich ist.

Daher beantragen wir, den petitionirenden Gemeinden einen der Waldflächengröße angemessenen Waidgang in ihren Waldungen wieder einzuräumen, und demzufolge geht der Antrag dahin:

„die Petition mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.“

Beilage Nr. 18 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

**B e r i c h t**  
der

**P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n**

zu den Vorstellungen von Mannheim, Heidelberg und Rippenheim, die volkshümliche Entwicklung und Ausbildung der staatlichen Verhältnisse der deutschen Bürger, und namentlich die Volksvertretung beim deutschen Bundestage betreffend.

Erstattet durch den Abg. Kindschwender.

In dem rubrizirten Betreffe sind auf jedem Landtage aus verschiedenen Landesgegenden Petitionen eingelaufen. Es haben mehrere Abgeordnete, und auf diesem Landtage wieder die Abg. Basser mann und Welker in

der 28. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli unsere deutschen Verhältnisse und die Organisation des deutschen Bundes in ausführlichen Reden und im Sinne der Petenten besprochen. So nahe am Schlusse des Landtages berufen wir uns auf die Vorgänge und Erörterungen, die wir theilen, und stellen den Antrag:

die vorliegenden Petitionen dem hohen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 19 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

**B e r i c h t**

der

**P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n**

über die Bitte der Wahlmänner aus dem Kirchspiel Ricknbach, Amts Säckingen, um Aufhebung der Amtsadvokaten im Gerichtsverfahren erster Instanz.

Erstattet durch den Abg. Brentano.

Die Petenten geben an:

In der Amtsstadt Säckingen befinden sich schon Jahre lang zwei Advokaten, durch welche der Geschäftsgang auf sehr nachtheilige Weise gehemmt werde.

Parteien, welche Das, was sie verlangen, nicht so gleich beim Amt erhalten, zahlen bedeutenden Vorschuß, es wird von dem Advokaten alles angenommen, auch wenn der Verlust vorauszusehen ist.

Bei der nächsten Verhandlung werde die Gegenpartei genöthigt, sich auch eines Anwaltes zu bedienen.

Speziell wird bemerkt, ein Gantverfahren würde durch zwei Anwälte vom April 1845 bis 23. Juli 1846 herumgezogen. Jeder Anwalt bezog über 200 fl. Gebühren.

Die Parteien werden bis auf's Blut ausgezogen, es rühmte sich einer, jährlich 3000 fl. zu verdienen.

Sie glauben, beim Wegfallen der Advokaten, einen leichteren und schnelleren Gang bei den Aemtern zu erhalten.

Es wird die Bitte gestellt:

das Schriftverfahren bei erster Instanz durch Anwälte solle aufgehoben werden.

Antrag auf Tagesordnung, weil Dieß

1) Beschränkung der Freiheit der Rechtsvertheidigung wäre.

2) Ein Nachtheil für die Rechtsuchenden.

(Die Anwälte müssen die Fehler der Gesetzgebung büßen).

Die Proceßordnung ist für Bagatellsachen zu complicirt.

Ersatz der Anwaltskosten ist von dem Verlierenden zu leisten.

Die Beschwerden gegen die Säckinger Advokaten sind zu allgemein.

Die Kammer ist aber ohnehin hier nicht kompetent.

Die Verzögerung durch's Amt Säckingen ist notorisch.

Beilage Nr. 20 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

### B e r i c h t

der

### Petitions-Commission

zur Bitte mehrerer Bürger von Unterschleißenz, die Abänderung des §. 54 der Wahlordnung betreffend.

Erstattet durch den Abg. Brentano.

Die Petenten tragen vor, daß die Bürger in den Städten bei den Wahlmännerwahlen mit Stimmzetteln abstimmen dürften, während die Bürger auf dem Lande die Namen Derjenigen, welche sie zu Wahlmännern wählen wollen, in eine Liste eintragen müßten.

Sie finden hierin eine Beschränkung der Wahlfreiheit, indem die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber den Abstimmenden auf die Finger sehen, und die Verhältnisse der Urwähler oft der Art beschaffen seyen, daß sie ihrer Ueberzeugung entgegenhandeln, und Angesichts der Mitglieder der Wahlcommission nach deren Wunsche stimmen müßten.

Besonders fühlbar sey Dieß der ärmeren Bürgerklasse, welche oft von Mitgliedern der Wahlcommission abhängig seyen, so daß oft ein Wahlresultat herauskomme, welches ein ganz anderes würde, wenn mit Stimmzetteln abgestimmt werden dürfte.

Sie bitten daher, den Landgemeinden das nämliche Recht zu ertheilen, welches die Städte schon besitzen, nämlich das Recht mit Stimmzetteln zu wählen.

Meine Herren!

Die Petenten, welche glauben, daß die Wahlordnung in Bezug auf die Art der Abstimmung bei Wahlmännerwahlen zwischen Stadt- und Landgemeinden unterscheiden, befinden sich in einem rechtlichen Irrthum.

Die deßfalligen gesetzlichen Bestimmungen sind die §§. 53 und 54 der Wahlordnung, welche besagen:

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der in Vorschlag gebrachten Personen mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt u. s. w.

§. 54. In Wahlbezirken, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo Dieß geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen u. s. w.

Hiernach hat das Gesetz in Bezug auf die Art der Abstimmung nicht, wie die Petenten glauben, zwischen Stadt- und Landgemeinden, sondern zwischen solchen Gemeinden unterschieden, welche nur einen, oder welche mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, und scheinen die Petenten zu dieser irrigen Ansicht dadurch gekommen zu seyn, daß die Städte in der Regel mehrere Wahlmänner zu wählen haben, obgleich es auch Städtchen gibt, deren Seelenzahl nur zur Wahl eines einzigen Wahlmannes hinreicht.

Bei diesem Inhalte des Gesetzes, und da bei weitem die meisten Orte mehrere Wahlmänner zu erwählen ha-

ben, sind die Urwähler in der Regel selbst Schuld, wenn durch Eintrag der Namen der Wahlmänner in's Protokoll und nicht mit Stimmzetteln gewählt wird, und es scheint Dies hauptsächlich darin seinen Grund zu haben, daß sich die Wahlcommissionen anmaßen, über die Form der Abstimmung ein souveränes Urtheil zu fällen, während dies Sache der Urwählerschaft ist.

Die Letztere vereinigt wohl ohne Zweifel in sich alle Rechte, welche auf die Wahl Bezug haben und ist hinsichtlich der Ausübung derselben, nur in den besonders bezeichneten Fällen beschränkt, namentlich nur in den Fällen, welche speziell der Wahlcommission überwiesen sind.

Hierzu gehört nun:

- 1) die Bestimmung des Wahltermins,
- 2) die Einladung hierzu,
- 3) die Anwesenheit bei der Wahl,
- 4) die Führung und Beurkundung des Protokolls,
- 5) die Entscheidung der Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zum Abstimmen erscheinenden Personen,
- 6) die Sorge, daß nicht zu viele, und nicht zu wenige Wahlmänner bezeichnet werden,
- 7) die Anzeige des Wahlergebnisses an das Amt und Ausfertigung der Urkunde für die Wahlmänner.

Weitere Funktionen weist das Gesetz der Wahlcommission nicht zu und es ist somit auch kein Grund vorhanden, ein Recht, welches die Urwählerschaft selbst ausüben kann, wie das Recht, die Form der Abstimmung zu beschließen, nicht von dieser Urwählerschaft, sondern von einem andern Collegium bestimmen zu lassen, um so weniger, als die Wahlcommission auf solche Weise in die Lage gesetzt wäre, indirect auf das Ergebnis der Wahl einzuwirken, was ihr ausdrücklich untersagt ist.

Es liegt somit in allen Orten, welche mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, in der Hand der Urwählerschaft, die Wahl mit Stimmzetteln, so wie die Petenten verlangen, vorzunehmen und ist daher kein Grund vorhanden, hierwegen eine Abänderung des Wahlgesetzes zu beantragen.

Nur in denjenigen Orten, in welchen nur ein Wahlmann zu erwählen ist, schreibt das Gesetz die Abstimmung zu Protokoll vor.

Abgesehen nun davon, daß es überhaupt nicht räthlich ist, an Verfassungsgesetzen und namentlich der Wahlordnung, in einer Zeit, wie die jetzige, zu ändern und noch dazu wegen der wenigen Orte, welchen eine Abstimmung mit Wahlzetteln nicht erlaubt ist, so glaubt Ihre Commission, meine Herren, auch, daß die Bürger, selbst auf den kleinsten Landorten, die Wichtigkeit des Wahlrechtes erkennen und sich bei dessen Ausführung durch keine Rücksichten sollten abhalten lassen, Demjenigen ihre Stimme zu geben, welchen sie für den Unabhängigsten und Würdigsten, dem Einflusse des Beamten am wenigsten zugänglichsten erkannt haben, und, gerade wenn sie sehen, daß ein Mitglied der Wahlcommission, etwa der Bürgermeister selbst, nach der Stelle des Wahlmannes strebt, um sich dann bei seinem Antritte beliebt zu machen, Diesem die Stimme nicht zu geben.

Es gehört allerdings Muth dazu, Angesichts der Wahlcommission und ihrer einflussreichen Mitglieder, gegen dieselben zu stimmen, allein der constitutionelle Bürger muß Muth haben und solchen bewahren, indem er sonst der freien Verfassung nicht würdig erscheint.

Diese Erwägungen, meine Herren, namentlich die Betrachtung, daß die Urwählerschaft in allen Orten, in welchen mehr als ein Wahlmann ernannt wird, die Abstimmung mit Wahlzetteln beschließen kann, und daß in den kleinen Orten, welche nur einen Wahlmann stellen, der Bürgermuth, die höchste Tugend des freien Mannes, die Hindernisse, welche die Petenten bezeichnen, bestiegen kann, und auch wohl in kurzer Zeit bestiegen wird, bestimmen Ihre Commission, Ihnen den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

Beilage Nr. 21 zum Protokoll der siebenundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

## Bericht

der

### Petitions-Commission

zur Beschwerde des bisherigen Distriktsnotars Robert Pfeiffer zu Hagsfelden, Amt Karlsruhe, wegen

strafender Dienstversetzung und Verminderung seines Einkommens, in Folge einer Denunciation über seine politischen Gesinnungen.

Erhätet durch den Abg. Brentano.

Robert Pfeiffer wurde, wie er in seiner eingereichten Beschwerde vorträgt, im Jahre 1844 bei dem Landamtsrevisorat Karlsruhe als Distriktsnotar angestellt und ihm der Notariatsdistrikt Hagsfeld zur Besorgung übertragen. —

Es erstreckt sich dieser Distrikt, von welchem der bedeutendste Ort Beierheim zur nämlichen Zeit losgetrennt wurde, als die Anstellung des Petenten erfolgte, über acht geschlossene, nahe bei einanderliegende Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 8000 Seelen, so daß also die Versetzung dieses Distriktes, bei der Nähe der einzelnen Dtschaften, mit weniger Schwierigkeiten verknüpft ist.

Bei seinem Dienstantritt im Juni 1844 fand der Petent nicht weniger als 78 alte Geschäfte aus den Jahren 1841 und 1842, welche wohl deshalb liegen geblieben seyn mochten, weil sie ganz geringe Sporteln und folglich auch geringe Gebühren für den Notar abwarfen.

Durch erhöhten Fleiß war es dem Petenten gelungen, in dem Zeitraum von sechs Monaten die Rückstände, welche er vorgefunden hatte, aufzuarbeiten und obgleich er sich außer den eigentlichen Notariatsgeschäften auch noch mit Stellung von Pfleg- und Gemeinberechnungen abgab, sein Geschäft immer in der gehörigen Ordnung erhielt.

Auf diese Weise erzielte der Petent nicht bloß ein anständiges Einkommen, welches er auf den jährlichen Betrag von 1000 fl. angibt, sondern erwarb sich auch die Achtung der Bewohner seines Distriktes, und hatte auf diese Weise eine Stellung, die seinen bescheidenen Ansprüchen sehr willkommen seyn mußte, zudem war ihm auch noch der Aufenthalt in seinem seitherigen Wohnorte um deswillen von besonderer Annehmlichkeit, weil derselbe ganz nahe bei der Residenz liegt, in welcher seine Frau mütterlose jüngere Geschwister hat, für welche sie auf diese Weise manche kleine Sorge übernehmen konnte.

Unter solchen Umständen mußte sich der Petent schwer getroffen fühlen, als ihm plötzlich ein Rescript der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheintreises vom 6.

März d. J., wovon er beglaubigte Abschrift mitgetheilt, eröffnet wurde, folgenden wörtlichen Inhalts:

Erlaß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 27. v. Mis., Nr. 1131, wornach der Notariatsdistrikt Schönau, Oberamts Heidelberg, dem Notar Pfeiffer in Hagsfeld, mit einem Gehalte von 100 fl. provisorisch übertragen worden ist.

Beschluß.

Nachricht hiervon an das Landamtsrevisorat Karlsruhe zur weiteren Eröffnung an den Notar Pfeiffer, mit dem Anfügen, daß Derselbe unverzüglich in Schönau aufzuziehen habe.

Meine Herren!

Der Notariatsdistrikt Schönau, im Bezirke des Landamtsrevisorats Heidelberg, in einer armen Gegend des Obenwaldes, umfaßt, nach Angabe des Petenten, 22 Dtschaften, und weit auseinander gelegene Höfe, mit einer Einwohnerzahl von 6000 Seelen, und warf seitbee nach einer Uebersicht des Amtsrevisorates dem Notar ein Einkommen von 430 fl. ab, weshalb auch dem bisherigen Inhaber dieses Dienstes, einem jungen, unverheiratheten Manne, statt des gewöhnlichen fixen Gehaltes von 100 fl., ein solcher von 200 fl. ausgeworfen war, bei welchem er jedoch ebenfalls nicht bestehen konnte, weshalb er auch, auf sein Ansuchen, in einen andern Distrikt versetzt wurde.

Der an seine Stelle ernannte Nachfolger, welchem ebenfalls ein Gehalt von 200 fl. ausgeworfen war, hat nachgewiesen, daß er als Familienvater in diesem Distrikte sein Auskommen nicht finden, und selbst, trotz des Gehaltes von 200 fl. den nöthigen Lebensunterhalt nicht erwerben, ja sogar nicht einmal eine anständige Familienwohnung bekommen könne, und hat es auch bewirkt, von der Uebernahme dieses Distriktes befreit und auf eine andere Stelle berufen zu werden.

Hiernach mußte der Petent in dieser gegen seinen Willen verfügten Versetzung aus seinem seitherigen Wirkungskreise, in welchem er nicht nur ein anständiges Einkommen durch seinen Fleiß sich geschaffen, sondern auch die Achtung der Bewohner erworben hatte, und in welche ihm manche andere Annehmlichkeit geboten war, auf einen andern Distrikt, welcher selbst für einen einzelnen Mann nicht die nöthigen Subsistenzmittel bietet, in einer

Gegend, welche nicht zu den reizenden gehört, wo einem verheiratheten Notar nicht einmal eine anständige Wohnung zu Gebote steht, eine noch dadurch vergrößerte Strafmaßregel erblicken, daß ihm nicht, wie seinen Vorgängern, ein fixer Gehalt von 200 fl., sondern nur von 100 fl. bewilligt wurde, zu welcher ihm, da die Verfügung des Justizministeriums keine Gründe angab, um so weniger ein Grund denkbar war, als er das Bewußtseyn in sich trug, die Obliegenheiten seines Dienstes mit Gewissenhaftigkeit und Berufstreue erfüllt zu haben.

Die Stimme der Ehre und die Rücksichten auf das Wohl der Familie, machten es dem Petenten zur Pflicht, nach den verborgenen Gründen dieser Maßregel zu forschen, und er mußte bei einer mündlichen Verwendung in dieser Sache erfahren, daß diese Versetzung keinesweges in einer etwaigen Unzufriedenheit mit seinen Dienstleistungen oder seiner sittlichen Aufführung, sondern lediglich darin ihren Grund habe, daß er sich auf eine der Regierung mißliebige Weise in die Wahlmännerwahlen eingemischt habe.

Der Petent, welcher ungeschweht erklärt, daß seine politischen Gesinnungen die nämlichen seyen, welche die sogenannte liberale Partei hege, remonstrirte in einer in Abschrift mitgetheilten Vorstellung vom 15. resp. 17. März d. J. gegen diese Strafmaßregel und bestritt auf das Entschiedenste, daß er sich irgendwie auf eine der Regierung feindselige Weise in die Wahlmännerwahlen eingemischt habe. Es geht jedoch aus dieser seiner Vorstellung hervor, daß er bei Ausübung seines Wahlrechts denjenigen Candidaten seine Stimme gegeben hat, welche die Regierung nicht gerne als Wahlmänner ernannt sah, welche jedoch bereits vorher die erforderliche Majorität erlangt hatten.

Auf diese Remonstration erfolgte unterm 24. März d. J. ein Erlaß des Justizministeriums, wornach es bei der ausgesprochenen Versetzung sein Verbleiben behalten sollte.

Petent wendete sich nunmehr an die oberste Staatsbehörde, mit der Bitte, das Justizministerium zu vermögen, daß es die Versetzung zurücknehme oder aber Gründe angebe, und gleichzeitig eine Untersuchung einleite, damit die Wahrheit oder Unwahrheit zu Tage gefördert werde.

Auch nicht einer einzigen dieser drei Bitten wurde von dem Großherzoglichen Staatsministerium Statt gegeben,

vielmehr wurden dem Petenten am 5. Mai d. J. von dem Landamte Karlsruhe, ein Erlaß des Justizministeriums eröffnet, welcher wörtlich besagt:

Höchstes Rescript aus dem Großherzoglichen Staatsministerium, vom 22. I. Mts.,

wornach die Bitte des Notars Pfeiffer zu Schönau, um Zurücknahme seiner Versetzung an diesen Ort, abweislich verbeschieden ist.

#### B e s c h l u ß.

Nachricht hiervon dem Landamte dahier, zur weiteren Eröffnung an den Notar Pfeiffer, auf seine, an Großherzogliches Staatsministerium gerichtete Vorstellung, dd. Hagsfeld, den 8. I. Mts., mit dem Auftrag, Denselben zum Antritte seines neuen Distrikts, innerhalb acht Tagen und bei Vermeidung bleibender Entfernung von seinen Funktionen (§ 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1841) aufzufordern, auch wegen der bisherigen Nichtbefolgung der diesseitigen Weisung vom 27. Februar l. J. Nr. 1131, ihn zu Protokoll zu vernehmen, und das Ergebniß hierher vorzulegen.

#### Meine Herren!

Es ist wohl nicht zu verwundern, daß der Petent, als er auf diese Weise sah, daß seine gesetzlichen Schritte nicht den geringsten Erfolg hatten, daß sich die Großherzoglichen Justiz- und Staatsministerien nicht einmal veranlaßt finden ließen, der Wahrheit oder Unwahrheit der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen auf die Spur zu kommen, ja ihm nicht einmal einen Grund dieser offenbaren Strafmaßregel angaben, allen Glauben an Recht und Gerechtigkeit verlieren mußte und lieber seine und seiner Familie Existenz wagen, als sich als ein ganz rechtloses Werkzeug, auf eine hinterlistige Denunciation hin, mißhandeln lassen wollte, daß er eher seine Stelle aufzugeben sich entschloß, als fernerhin einer Regierung zu dienen, welche die Einleitung der von ihm geforderten Untersuchung über die Wahrheit der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen verweigerte, dagegen aber ihn zur Verantwortung ziehen wollte darüber, daß er auf gesetzlichem Wege die Zurücknahme dieser Strafmaßregel zu bewirken strebte.

Am 5. Mai d. J. fand die Eröffnung der Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums Statt, und in

dem Eröffnungsprotokoll gab der Petent die Erklärung ab, daß er auf die ihm angewiesene Stelle, und somit auf seine Anstellung im Notariatsfache Verzicht leiste. Der Petent glaubte auf diese Weise seine Rechnung mit der Regierung, welche er seither gedient, abgeschlossen, allein ihm, der trotz aller Bemühung keine Gerechtigkeit finden konnte, sollte auch noch dafür eine Strafe werden, daß er es gewagt hatte, auf seine Stelle zu verzichten, und es beschloß daher das Großherzogliche Justizministerium, unterm 16. Mai d. J.:

„Dem bisherigen Notar Pfeiffer in Schönau, wegen Ungehorsam im Dienste, unter Bezug auf S. 34 Nr. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1841, die durch seine Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung, bleibend zu entziehen.“

Aber auch hiermit glaubte man sich noch nicht begnügen zu dürfen, den es erfolgte in Nr. 20 des Notariatsblattes folgendes Publikandum:

„Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 16. Mai d. J., Nr. 2840, wurde dem bisherigen Distriktsnotar Robert Pfeiffer in Schönau, Landamtsrevisorats Heidelberg, die durch seine Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung bleibend entzogen.“

Sie werden hiebei, meine Herren, um die Wichtigkeit dieser öffentlichen Verkündigung zu ermessen, nicht übersehen dürfen, daß hierin nicht einmal eine Andeutung des Grundes zu finden ist, aus welchem das Justizministerium die Entlassung des Petenten, welcher vorher schon auf seinen Dienst und jede Anstellung verzichtet hatte, aussprechen zu müssen glaubte, während der S. 34 der citirten allerhöchsten Verordnung sechs Fälle aufzählt, in welchen die höchste dienstpolizeiliche Strafbefugniß, nämlich die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung ausgesprochen werden darf, nämlich:

- 1) wegen Ungehorsam im Dienste, insbesondere wegen Berehelichung ohne vorgängige Erlaubniß,
- 2) wegen anhaltenden Unfleißes,
- 3) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens,
- 4) wegen unsittlichen oder die Dienstehre herabwürdigenden Betragens,

- 5) wegen unredlicher Dienstführung, und
- 6) wegen gemeiner Vergehen.

Daß hiernach sogar die Unterlassung der Angabe des Grundes dieser Maßregel in dem öffentlichen Ausschreiben als eine ehrverletzende Verdächtigung des Petenten erscheinen muß, mag hier einstweilen angedeutet seyn.

Petent hat zwar, was ihm als Mann von Ehre, durch die Ehre selbst geboten war, diesen durch die Presse an ihm begangenen Angriff, wie Sie vielleicht gelesen haben, wieder durch die Presse provisorisch abzuwehren gesucht, indem er in der Mannheimer Abendzeitung den Sachverhalt dahin berichtigte, daß er seinen Dienst freiwillig niedergelegt habe; allein er glaubte auch dieses gegen ihn eingehaltene Verfahren zur Kenntniß dieser hohen Kammer bringen zu müssen, um so mehr, als hieraus der Beweis hervorgehe, daß das Großherzogliche Justizministerium mit dem Mittel seiner Dienstgewalt einen ungebührlichen Einfluß auf die stattgehabten Wahlen ausgeübt habe.

Indem er jedem etwaigen Widerspruch, als ob die gegen ihn verfügte strafende Versezung nicht aus den von ihm angegebenen Motiven entsprungen sey, ein feierliches Nein entgegensetzt, und dabei noch bemerkt, daß ihm seiner Zeit der Vorstand des Landamts Karlsruhe eröffnet habe, daß er durch ein Schreiben des betreffenden Referenten des Justizministeriums aufgefordert sey, sich nach seinen, des Petenten, politischen Gesinnungen zu erkundigen, weil man erfahren habe, daß er freisinnigen Ideen huldige, und in diesem Sinne an den Wahlen Antheil nehme, will er durch die Beschwerde dreierlei Zwecke verfolgen, nämlich

- 1) der hohen Kammer ein Beispiel an die Hand geben, woraus der Beweis zu schöpfen ist, in welcher Weise von dem Großherzoglichen Justizministerium mit Hintenansehung des Dienstinteresses und mit Verletzung der persönlichen Rechte auf die Wahlen einzuwirken beliebt wird;
- 2) die Verwendung der hohen Kammer bei dem Großherzoglichen Staatsministerium dafür in Anspruch nehmen; daß das Großherzogliche Justizministerium zu einer Zurücknahme oder entsprechenden Berichtigung des erwähnten Publikandums, und

3) zur Zurückgabe der von dem Petenten vorgelegten Zeugnisse veranlaßt werde.

Meine Herren! Bei der Prüfung der vorliegenden Beschwerde entsteht zuerst die Frage, ob dieselbe formell zulässig sey. Bekanntlich bestimmt der §. 67 der Verfassungsurkunde, daß Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Rechten von den Kammern nur dann angenommen werden dürfen, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staatsministerium, um Abhülfe gewendet hat.

Hätte sich der Petent nur darüber beschwert, daß er ohne Grund auf eine andere Stelle versetzt, und dann entlassen worden, so könnte wohl die Zulässigkeit dieser Beschwerde, da er sich hierwegen sowohl an das Justizministerium als an das Staatsministerium gewendet hat, gar keinem Zweifel unterliegen.

Nun beschwert sich aber der Petent nicht allein über diese seine Versetzung und Entlassung, sondern er verlangt auch eine Verwendung der Kammer in Bezug auf die offizielle Bekanntmachung seiner Entlassung, und die Zurückbehaltung seiner Zeugnisse, in welcher Beziehung er nicht behauptet, an die geeigneten Staatsstellen sich gewendet zu haben.

Ihre Commission glaubte jedoch, daß wegen dieser zwei Anträge eine spezielle Enthörung nicht notwendig sey, weil der Petent doch hauptsächlich die ihm durch seine Versetzung zugefügte Rechtsverletzung zur Grundlage dieser Petition gemacht, wegen dieser Kränkung seiner Rechte die von der Verfassung vorgeschriebenen Mittel ergriffen, und eine Abhilfe nicht erlangt hat, und weil endlich die Entlassung des Petenten die hierauf bezügliche öffentliche Verkündigung und die Zurückbehaltung seiner Zeugnisse, nur die Folgen der gegen ihn ergriffenen Hauptmaßregel sind, und man von Niemanden verlangen kann, daß er, wenn seine Beschwerde eine Hauptrechtsverletzung und noch einige daraus entstandenen Rechtsverletzungen untergeordneter Art betrifft, nicht bloß wegen der ersteren, sondern auch wegen der letzteren spezielle Enthörungen nachweisen müsse. Ihre Commission glaubte aber auch, ihre Zweifel in dieser Beziehung durch die Betrachtung beseitigen zu müssen, daß es sich hier

nicht sowohl um die Verletzung der Rechte des einzelnen Petenten, als vielmehr um eine ungebührliche Einwirkung in die Wahlen und Mißbrauch der dienstlichen Gewalt handelt, welcher Mißbrauch in der Verwaltung, sobald er einmal zur Kenntniß der hohen Kammer gelangt ist, nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Unter diesen Umständen glaubte Ihre Commission auch in das materielle der Sache eingehen zu müssen, und in dieser Beziehung unterschied man folgende gegen den Petenten ergriffene Maßregeln:

- 1) daß derselbe von seinem seitherigen Distrikte ohne Angabe eines Grundes auf einen schlechteren Distrikt versetzt wurde;
- 2) daß diese Versetzung, wiewohl nach Allem als gewiß angenommen werden kann, nicht aus dienstlichen Rücksichten, sondern zur Strafe geschah;
- 3) daß diese Strafe nicht durch Fehler des Petenten im Dienste, nicht durch Dienstausschließung oder Untreue, sondern lediglich auf eine Denunciation über die politischen Gesinnungen des Petenten und seine Theilnahme an den Wahlen veranlaßt wurde;
- 4) daß man dem Petenten die von ihm angebotene Untersuchung über die Wahrheit dieser Denunciation verweigerte;
- 5) daß man ihm die Zurückgabe seiner Zeugnisse verweigerte;
- 6) eine Untersuchung gegen ihn deshalb veranlassen wollte, weil er der Versetzungsmaßregel, gegen welche er die geeigneten Schritte gethan, nicht folgen gleich Folge geleistet;
- 7) daß man ihm, nachdem er auf die ihm übertragene Stelle und seine Anstellung im Notariatsfache ausdrücklich Verzicht leistet, wegen Ungehorsams die durch seine Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung entzogen; und endlich
- 8) diese Entlassung ohne Angabe ihres Grundes öffentlich verkündet hat.

Meine Herren! Es bedarf wohl kaum der Andeutung, daß alle diese gegen den Petenten gethanen Schritte die Zufügung großer Uebel gegen ihn enthalten.

Mit Fleiß und Mühe hat sich der Petent in einem Distrikte, welcher ihm durch seine Lage manche Annehmlichkeit bot, eine sichere Existenz gegründet, und sich die

Achtung Derjenigen erworben, mit welchen er im steten Geschäftsverkehre sich befand, und von diesem Wirkungsfreife schleudert man ihn in eine rauhe Gegend des Obenwaldes, wo er unmöglich so viel Einkommen sich verschaffen kann, als zur Ernährung seiner Familie erforderlich ist, wo er keine anständige Wohnung finden kann, und wo man ihm nicht einmal so viel fixen Gehalt zur Ausgleichung anweist, als sein Dienstvorsahrer, der doch für keine Familie zu sorgen hatte, bezogen hat.

Die Zeugnisse, welche der Petent vorgelegt hat, um eine Zurücknahme dieser Maßregel zu bewirken, und die er nun zur Gründung einer neuen Existenz nothwendig hat, werden ihm verweigert und er dadurch in der Erwerbung eines andern Unterkommens gehindert. Er wird, nachdem er selbst freiwillig auf seine Anstellung Verzicht geleistet hat, ex post aus der Liste der Notare gestrichen und ihm hiedurch ein seinem Fortkommen im Wege stehender Makel angehängt, ja man geht sogar so weit, seine Entlassung öffentlich zu verkünden mit Verschweigung des Umstandes, daß der Petent schon vorher freiwillig auf jede Anstellung verzichtet, und mit Verschweigung des Grundes, auf welchen hin man die Entlassung ausgesprochen hat; indem man öffentlich verkündet, dem Petenten sey die Befähigung zur Praxis und Anstellung bleibend entzogen, während der Petent freiwillig Verzicht geleistet hat und zur Zeit der Verzichtleistung noch gar kein Grund zur Entlassung vorhanden war, sendet man eine Unwahrheit in die Welt, und indem man in dieser öffentlichen Verkündigung den Grund der Entlassung verschweigt, fügt man der Ehre des Petenten einen schweren Schlag zu. Der in der Justizministerialverfügung vom 16. Mai d. J. angegebene Grund des Ungehorsams ist nämlich im Allgemeinen gerade kein solcher, welcher den Verlust der Ehre des betreffenden Individuums herbeiführen könnte, wohl aber kann diese Maßregel auch wegen solcher Vorkommnisse geschehen, welche zugleich auch der Ehre nachtheilig sind, und es kann daher Jeder, welcher das Publicandum in dem Notariatsblande liest, eben so leicht denken, der Petent sey wegen anhaltenden Unfleißes, oder wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, oder wegen unsittlichen, die Dienstwürde herabwürdigenden Betragens oder wegen unredlicher Dienstführung, oder gar wegen gemeiner

Bergehen entlassen worden, als er den Ungehorsam im Dienst sich als den Grund dieser Maßregel abstrahiren kann.

Fragt man nun nach der Ursache, aus welcher ein solches rigoröses Verfahren gegen den Petenten eingehalten wurde, so haben wir freilich in dieser Beziehung nur seine eigene Angabe vor uns, welche versichert, daß er das Opfer einer Denunciation in Bezug auf sein Verhalten bei den Wahlmännerwahlen geworden ist.

Diese Angabe des Petenten verdient aber in vorliegendem Falle wohl um so mehr Glauben, als man nicht wohl annehmen darf, daß ein Mann von dem Stande des Petenten mit einer solchen Anklage gegen ein Ministerium vor die Öffentlichkeit treten, und sich für den Fall der Nichtbewahrheitung seiner Angaben, öffentlich selbst als Lügner und Verläumder brandmarken werde, als es ferner schon von einer ehrenhaften Gesinnung zeugt, wenn sich ein Mann trotzdem, daß er mit dem Einkommen seines Dienstes eine Familie ernähren muß, lieber der Gefahr eines temporären Mangels als einer unwürdigen Mißhandlung aussetzen will; als ferner sogar der Petent inhaltlich der Beilagen zu seiner Beschwerde sich an das Justizministerium gewendet, über die dem Vernehmen nach gegen ihn erhobene Denunciation sich beschwert, Einleitung einer Untersuchung verlangt, und inhaltlich des in beglaubigter Form vorgelegten Rescriptes des Justizministeriums auch nicht einmal angedeutet ist, daß irgend ein anderer Grund vorhanden sey, und als endlich eine solche Andeutung auch in keinem der anderen Rescripte zu finden, die Dienstentlassung vielmehr ausdrücklich nur darauf gestützt ist, daß der Petent durch Nichtbefolgung der seine Beförderung aussprechenden Verfügung sich ungehorsam gezeigt habe.

Unter diesen Umständen wird man wohl mit Recht und bis zum Erfolge eines begründeten Widerspruches die Angabe des Petenten als wahr annehmen dürfen, und es wird sich hiergegen von Seiten der Regierung um so weniger beschwert werden können, als sie bei einem andern Sachverhalte deßhalb allein die Schuld träge, weil sie trotz der in den Eingaben des Petenten liegenden Aufforderungen einen andern Grund, wozu sie verbunden gewesen, nicht angegeben hat und auch auf die von der Petitioncommission geschehenen Requisition

der betreffenden Akten, dieselben zur Einsicht und vorzulegen verweigert hat, mit dem Bemerken, daß Petent in Gemäßheit eines der Dienstbehörde zustehenden Rechtes verweigert, und als er diesen District eigenmächtig verließ, auch ungeachtet der Androhung des Strichs nicht wieder antreten zu wollen erklärte, gestrichen worden sey.

Ist aber der Grund zu diesem Verfahren gegen den Petenten wirklich sein Verhalten bei den Wahlmännerwahlen gewesen, so liegt wohl ohne Zweifel eine höchst ungebührliche Verletzung, nicht bloß des dem Petenten zustehenden Rechtes der Theilnahme an den allgemeinen Wahlen, sondern auch eine verfassungswidrige Beeinträchtigung der Wahlfreiheit im Allgemeinen vor, und es wird die hohe Kammer aus dreifachen Gründen einen solchen Mißbrauch der Dienstgewalt eines Ministeriums rügen und der höchsten Staatsbehörde zur Anzeige bringen müssen; nämlich

- 1) weil jeder Staatsdiener, ehe er ein solcher wurde, Staatsbürger gewesen ist, und durch seinen Eintritt in den Staatsdienst keineswegs seine staatsbürgerlichen Rechte verloren hat, folglich auch noch das Recht der Wahl nach freier und innerster Ueberzeugung ausüben darf.
- 2) weil von Seiten der Regierung bei jeder Gelegenheit der Grundsatz festgehalten wird, daß der Beamte, welcher im Sinne der Regierung auf die Wahlen einwirkt, nicht in seiner Eigenschaft als Beamter, sondern in jener als Staatsbürger behandelt habe, daß die Regierung somit auch, wenn ein Beamter im entgegengesetzten Sinne sein Wahlrecht ausübt, diese nämliche Unterscheidung machen und anerkennen muß, daß der Beamte hier ebenfalls in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gewirkt, und daß er für seine desfallsige Wirksamkeit nicht in Bezug auf seinen Dienst vielleicht zum Nachtheile eben dieses Dienstes gestraft werde, und
- 3) weil gerade in dem Ressort des Justizministeriums schon mehrmals der Fall vorgekommen ist, daß Beamte wegen ihrer geäußerten politischen Gesinnung in Bezug auf ihren Dienst mißhandelt wurden.

Gerade von dem Ministerium der Gerechtigkeit sollte am wenigsten erwartet werden, daß es sich auf eine solche Weise in die Wahlkämpfe einmischt, die ihm unterstehenden Beamten in Bezug auf die Ausübung eines der wichtigsten politischen Rechte beeinträchtigt, sie zu einer feindlichen Truppe gegen die Bürger organisiert, sie zu unbedingten Werkzeugen seiner politischen Richtung stempelt und jede desfallsige Insubordination an dem Dienste straft, der nicht vorhanden ist, um als Lohn oder Strafe für blinden Gehorsam oder selbstständige Gesinnung zu dienen, denn ein Ministerium der Justiz ist berufen, über die Handhabung der Gerechtigkeit zu wachen, und darf sich daher nicht selbst erlauben, gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit zu handeln, es darf nie und unter keiner Bedingung von politischen Rücksichten sich leiten lassen.

Um so bedauerlicher ist es aber, wenn ein Ministerium der Justiz auf bloße Denunciationen gemeiner Angeber, die mit der Rechtspflege betrauten Beamten auf solche Weise behandelt, und selbst Dasjenige verweigert, was nirgends verweigert werden darf, wo nicht an die Stelle des Rechtes die Gewalt getreten ist; wenn noch gar dem hinterrücks Angeschwärzten die von ihm geforderte Untersuchung verweigert wird.

Ihre Commission glaubt daher, daß von diesem Vorgange der obersten Staatsbehörde Nachricht gegeben werden muß, um einmal ähnlichen, die Wahlfreiheit beeinträchtigenden Vorkommnissen vorzubeugen und zum Andern dem in seinen Rechten und an seiner Ehre schwer verletzten Petenten die gehörige Genugthuung zu erwirken und schlägt Ihnen daher vor, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit der dringenden Empfehlung zu überweisen, daß

- 1) über den Grund der Verlegung des Petenten eine gehörige Untersuchung eingeleitet, und, im Falle sich die Wahrheit der vom Petenten vorgebrachten Thatsachen bewährt, die Verlegungsmaßregel als nicht auf dienstlichen Rücksichten beruhend, sondern als durch Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes des Petenten hervorgerufen, mit der bestehenden Gesetzgebung unverträglich erklärt und deshalb annullirt werde;

2) daß kein öffentlicher Diener wegen der Ausübung seines Wahlrechtes in Bezug auf seinen Dienst irgend eine Zurücksetzung erleiden solle;  
3) daß das Justizministerium veranlaßt werde, dem Petenten seine vorgelegten Zeugnisse zurückzugeben und die öffentliche Bekanntmachung im Notariatsblatte der Wahrheit gemäß dahin berichtigt werde, daß der Petent, weil er eine gegen ihn angeordnete Versetzung nicht als gerecht erkannte, freiwillig auf seinen Dienst und seine Anstellung im Notariatsfache verzichtet hat.

ergangenen Aufforderung seiner Committenten entsprechen und den Gegenstand als Motion aufgreifen will; für jetzt tragen wir auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Beilage Nr. 23 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

**B e r i c h t**  
der  
**P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n**

zur Petition der Stadt und des Dorfes Kehl, die Rectification der Kinzig betreffend.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Es ist bekannt, welchen großen Unfällen die genannten Orte von langer Zeit her durch das Austreten der Kinzig ausgesetzt sind. Dieser Nothstand ist aber gar sehr verschlimmert worden durch die Rectification des Flusses von Neumühl bis nach Kehl herab. Dadurch wird nun die Wassermasse so schnell als möglich bis an den Punkt geführt, wo der Abfluß wegen der vielen Krümmungen und Unregelmäßigkeiten des Bettes am langsamsten stattfindet; die Wirkung dieser Rectification ist darum keine andere, als die Gemarkung des Dorfes und der Stadt Kehl um so schneller und öfter unter Wasser zu setzen.

Die Bewohner dieser Orte beklagen sich mit Recht über diesen Uebelstand; denn man hat sie durch die Nichtfortsetzung der Rectification erst recht in's Unglück hineingefetzt und eigentlich im Stiche gelassen.

Die Nachtheile, welche daraus für sie hervorgehen, sind von der größten Bedeutung. Sie sind nicht nur keinen Augenblick ihrer Ernte sicher, sondern es droht dem Dorfe Kehl auch der Verlust seiner Haupterwerbsquelle, seines Holzhandels und seiner Flößerei; weil diese durch den verwahrlosten Zustand des Flusses immer kostspieliger und schwieriger, ja fast unmöglich wird. Die Stadt Kehl aber ist bedroht, am Friedhofs- und dem Krankenhause großen Schaden zu leiden.

Wie hoch die Bewohner der genannten Orte den ihnen zugefügten Schaden selbst anschlagen, geht daraus her-

Beilage Nr. 22 zum Protokoll der siebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1846.

**B e r i c h t**  
der  
**P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n**

über eine Eingabe einer Anzahl Wahlmänner aus dem Landbezirk Offenburg, Branntweinaccise betreffend.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Die Petenten suchen auszuführen, daß es billig und wünschenswerth wäre, wenn der Branntweinaccis vom Tröster- und Hefenbranntwein für die Rebleute aufgehoben würde.

Die Petitionscommission, wenn sie auf den Gegenstand eingehen wollte, könnte Ihnen nur zweierlei vorschlagen, entweder die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen zur Erwägung, ob es ihm angemessen scheine, eine Gesetzesvorlage hierüber zu machen, oder aber die Sache selbst als Motion zu behandeln. Zu dem Ersten können wir uns nicht veranlaßt finden, weil in der Eingabe keinerlei nähere Ausföhrung des Gegenstandes enthalten ist, mithin eine Ueberweisung zwecklos wäre; um aber die Bitte als Motion zu behandeln, scheint uns dieselbe zu wenig begründet.

Wir müssen es dem Abg. Knapp überlassen, an den das Schreiben persönlich gerichtet ist, ob er der an ihn

vor, daß sie sich erbieten, das zu dem Flußbett und den Dämmen nöthige Terrain unentgeltlich abzutreten.

Auf dem letzten Landtage wurde der Regierung beauftragt einer Ueberbrückung der Straße zwischen der Kinzigbrücke und der Kreuzstraße ein Credit von 44,000 fl. bewilligt. Durch diese Ueberbrückung würde zwar bewirkt werden, daß die Straße bei hohem Wasserstande ohne Lebensgefahr passirt werden könnte, aber die Ueberschwemmungen der Felber und alle anderen Mißstände blieben nach wie vor. Da nun diese Ueberbrückung durch die fortgesetzte Rectification des Flußbettes überflüssig würde, so meinen die Petenten, man solle die hiefür bewilligte Summe sogleich auf die Rectification verwenden, damit

nicht, da die Rectification doch nicht umgangen werden kann, doppelt Kosten erwachsen.

Dieser bewilligte Credit ist indessen in dem vorgelegten Budget nicht aufrecht erhalten, wahrscheinlich weil man indessen die Zweckwidrigkeit dieser Ueberbrückung eingesehen hat. Um so nothwendiger scheint es Ihrer Commission, daß nunmehr ernstlich zur Abhülfe geschritten werde, und sie empfiehlt Ihnen daher die Petition, welche sehr beherzigenswerthe Vorschläge zur Ausführung einer zweckmäßigen Leitung des Flusses enthält, zur Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung.

Die Petition ist demnach dem Staatsministerium zur Prüfung übergeben worden. Die Commission hat die Petition in der Sitzung vom 15. September 1846 geprüft und ist der Meinung, daß die Ueberbrückung der Straße zwischen der Kinzigbrücke und der Kreuzstraße nicht mehr erforderlich ist, da die Rectification des Flußbettes die Ueberbrückung überflüssig machen wird. Die Commission empfiehlt daher dem Staatsministerium, die Summe von 44,000 fl. auf die Rectification des Flußbettes zu verwenden.

Die Commission hat die Petition in der Sitzung vom 15. September 1846 geprüft und ist der Meinung, daß die Ueberbrückung der Straße zwischen der Kinzigbrücke und der Kreuzstraße nicht mehr erforderlich ist, da die Rectification des Flußbettes die Ueberbrückung überflüssig machen wird. Die Commission empfiehlt daher dem Staatsministerium, die Summe von 44,000 fl. auf die Rectification des Flußbettes zu verwenden.